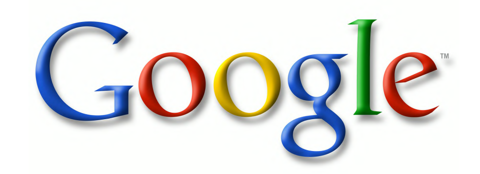


Hamburg

während

der Pestjahre 1712—1714.

Von

Prof. Dr. *Adolf Wohlwill.*

Aus dem

Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten. X. 2.

Hamburg 1893.

ucas Gräfe & Sillem.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein Thema, das in knapperer Form in einem der Einleitungscapitel des seit vielen Jahren von mir vorbereiteten Werks über die neuere Geschichte Hamburgs erörtert werden sollte. Der Entschluss, die Pestjahre 1712—1714 zum Gegenstand einer eingehenderen Betrachtung und besonderen Veröffentlichung zu machen, ist den Tagen der vorjährigen Choleraepidemie entsprungen. Leider gelangte die Arbeit nicht so schnell zum Abschluss, wie ich ursprünglich gehofft hatte, da ich bei meinen Forschungen alsbald zu der Erkenntniss gelangte, dass ein völlig getreues Bild der zu schildernden Verhältnisse sich nicht ohne Benutzung auswärtigen Materials entwerfen lasse. Ich hoffe indessen, dass, auch nachdem Hamburgs jüngste Leidensperiode der Geschichte anheimgefallen, die Erzählung von Hamburgs traurigen Schicksalen im Anfang des 18. Jahrhunderts das Interesse weiterer Kreise zu erwecken vermag.

Vorarbeiten von Werth lagen mir nur in einem Abschnitt von Gernet's Mittheilungen aus der älteren Medicinalgeschichte Hamburgs (S. 273—284) und in einer umfangreichen Anmerkung von Gaedechens (Hamburgs Münzen und Medaillen 2. Abth. S. 26 ff.) vor. Was die gedruckten und ungedruckten Chroniken bieten, erwies sich bei genauerer Prüfung als unzureichend. Ich war daher durchweg genöthigt, auf die urkundlichen Quellen zurückzugehen.

In Hamburg selbst fand ich für meine Studien folgende Hülfsmittel:

1) Acten und sonstige Schriftstücke, die im Hamburgischen Staatsarchiv aufbewahrt werden (citirt: Hamb. A.). Leider sind die Acten über die Pestepidemie selbst nur sehr fragmentarisch erhalten.
2) Acten und Protocolle der Commerzdeputation (citirt: Comm. A.),
3) die Kämmereirechnungen von 1712—1714,
4) die handschriftlichen Recesse der Rath- und Bürgerschaftssitzungen (citirt: R. u. B.-R.).

Dazu kam

5) das Conceptenbuch des Bergedorfer Amtsverwalters von 1711 bis 1713 aus dem Bergedorfer Amtsarchiv.

Ferner stellten mir die folgenden auswärtigen Archive ihr einschlägiges Material zur Verfügung:

1) u. 2) die Staatsarchive in Bremen und Lübeck (citirt: Brem. A. und Lüb. A.),
3) das Altonaer Stadtarchiv (Alt. A.),
4) das Königl. Geh. Staatsarchiv in Berlin (Berl. A.),
5) u. 6) die Königl. Staatsarchive in Hannover und Schleswig (Hann. A. und Schlesw. A.),
7) das Hauptstaatsarchiv in Dresden (Dresd. A.),
8) das grossherzogl. Haus- und Centralarchiv in Oldenburg (Old. A.),
9) das Reichsarchiv in Kopenhagen (Kophg. A.).

Ausserdem konnte ich meine für andere Zwecke veranstalteten Excerpte aus dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Wien. A.), sowie aus dem herzogl. Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel (Wolfb. A.) zum Theil auch für die vorliegende Arbeit verwerthen.

Bei der Fülle des benutzten Materials war es undurchführbar, in jedem einzelnen Falle die verwertheten Actenstücke gesondert zu bezeichnen. Dagegen empfahl es sich, das im Text nur kurz Angedeutete häufiger durch Mittheilung characteristischer Auszüge aus zeitgenössischen Urkunden und Berichten in den Anmerkungen zu ergänzen.

Es sei schliesslich noch bemerkt, dass bei dem Abdruck von Citaten aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts zwar meist die alterthümlichen Wortformen, doch nur ausnahmsweise die Orthographie beibehalten worden.

Hamburg, den 1. September 1893.

A. W.

Inhaltsverzeichniss.

Unendlich oft ist Hamburg in Prosa und Versen als vor vielen anderen Städten des deutschen Vaterlandes reich gesegnet gepriesen worden. Indessen wird es keinem, der sich mit der hamburgischen Geschichte einigermassen vertraut gemacht hat, entgangen sein, dass Glück und Gedeihen dieser Stadt nie mühelos in den Schoss gefallen, sondern vielmehr nur die Frucht der Arbeit und mehrfach das Ergebniss äusserster Kraftanstrengung waren, durch die sich Hamburg nach Zeiten schweren Drangsals und Leids wieder emporzuringen suchte. Als solche Unglückszeiten, nach deren Ablauf sich die Hamburger zu verstärkter, der engeren Heimat wie dem gesammten Vaterland heilbringender Regsamkeit aufrafften, leben insbesondere die Periode der Franzosenherrschaft und die Tage des grossen Brandes in der Erinnerung fort. Minder in ihren Einzelheiten bekannt sind die Leiden und Schrecknisse, die Hamburg in den Jahren 1712—1714 durchgemacht hat, und denen ebenfalls eine erfreulichere Entwicklung des hamburgischen Gemeinwesens gefolgt ist. Eine genauere Schilderung dieser letzterwähnten Prüfungsjahre soll im Folgenden versucht werden.

Selten ist Hamburg gleichzeitig von so verschiedenartigem Missgeschick heimgesucht worden, wie in der bezeichneten Periode. Tröstlich war dabei nur der eine Umstand, dass das Unheil ausschliesslich von aussen kam. Auch in dieser Zeit freilich äusserte die Bürgerschaft hin und wieder dem Rath gegenüber grösseres Misstrauen, als dem Gemeinwohl zuträglich war. Immerhin waren die politischen Parteigegensätze, die während des vorausgegangenen halben Jahrhunderts soviel Leidenschaft und Unfrieden in Hamburg hervorgerufen hatten, im wesentlichen ausgeglichen, und die unter Mitwirkung der kaiserlichen Commission (1708—1712) zu Stande gekommenen Grundgesetze schienen geeignet, der Erneuerung des früheren Haders vorzubeugen. Freilich sollten noch Jahre vergehen, ehe man der neubegründeten bürgerlichen Ordnung wahrhaft froh wurde.

Die Verhandlungen der kaiserlichen Commission hatten mit einem Missklang geendet. Graf Damian Hugo von Schönborn[1]), der im Anfang des Jahres 1708 nach Hamburg geschickt worden war, um die zuvor von den Fürsten des niedersächsischen Kreises zur Wiederherstellung der Ruhe in Hamburg getroffenen Veranstaltungen im Namen des Kaisers zu leiten und zum Ziele zu führen, gehörte zu den Staatsmännern, denen es mit der Wahrung der kaiserlichen Autorität heiliger Ernst war. Diese wusste er ebenso gegenüber den Vertretern der niedersächsischen Fürsten, die an der kaiserlichen Commission theilnahmen, wie gegenüber den gelegentlich sich in das Ausgleichungswerk einmischenden Gesandten von England und Holland aufs nachdrücklichste zu wahren. Neben dem anerkennenswerthen Bemühen, zur Herbeiführung besserer politischer Zustände in Hamburg mitzuwirken, liess er es sich so sehr angelegen sein, das Ansehen und den Einfluss der Reichsregierung daselbst zu verstärken, dass später verlauten konnte, es sei im Werke, ihn mit der Würde eines kaiserlichen Burggrafen oder Oberintendanten von Hamburg zu bekleiden.[2]) Das ausserordentliche Aufsehen, das dies Gerücht erregte, zeugt von dem Misstrauen und der Eifersucht, die man namentlich in diplomatischen Kreisen wider ihn hegte. Doch auch den Hamburgern erwies er sich durch sein anspruchsvolles und gebieterisches Auftreten oft unbequem. Namentlich während der letzten Zeiten der Commissionsverhandlungen war er mehrfach scharf mit ihnen zusammengerathen. Der Senat war sich in höherem Masse als die Bürgerschaft der Nothwendigkeit bewusst, dem Reichsoberhaupt pflichtschuldigen Respect zu erweisen; darin aber waren sich Rath und Bürgerschaft einig, dass man die Autonomie der Stadt dem Kaiser nicht zum Opfer bringen dürfe, und je entschiedener sie diesen Standpunkt vertraten, um so heftigeren Widerstand fanden sie bei Schönborn. Obwohl letzterer sich damit einverstanden erklärt hatte, dass bei den Berathungen und Feststellungen der Commission die früheren Recesse zu Grunde gelegt und nur, soweit es die allgemeine Wohlfahrt erforderte, modificirt würden, so beanspruchte er doch für die Commission das Recht, der Stadt unter Voraussetzung der kaiserlichen Sanction nach eigenem Dafürhalten Vorschriften zu ertheilen. Auch

[1]) Die hier gegebene kurze Charakteristik des Verhaltens von Schönborn in Hamburg, die den einschlägigen Acten der Archive in Wien, Berlin, Wolfenbüttel, Kopenhagen und Hamburg entnommen ist, soll bei anderer Gelegenheit von mir weiter ausgeführt und begründet werden.

[2]) Sowohl im Anfang wie namentlich gegen Ende des Jahres 1713 tauchten solche Gerüchte auf und gaben zu lebhaften diplomatischen Erörterungen Anlass.

legte er Gewicht darauf, dass die zu Stande gebrachten gesetzgeberischen Arbeiten, soviel auch Rath und Bürger an ihnen theilgenommen, doch als Werk der Commission erschienen und kraft kaiserlicher Autorität Geltung erlangten. Hamburgischerseits ~~hielt~~ man dagegen ~~daran fest, dass die für die Stadt bestimmten Gesetze~~ nur ~~insofern rechtskräftig seien, als sie auf dem Einvernehmen zwischen~~ Rath ~~und Bürgerschaft beruhten, und wollte man daher~~ auch den Hauptrecess nur in der Gestalt gelten lassen, in der er von den genannten gesetzgebenden Factoren Mitte October 1712 ratificirt worden war. Schönborn aber war ungehalten darüber, dass Rath und Bürgerschaft eine Reihe der ihnen von der Commission unterbreiteten Aenderungsvorschläge unberücksichtigt gelassen, und wünschte, nicht nur den letzteren Anerkennung zu verschaffen, sondern drang auch darauf, dass verschiedene zur Ergänzung des Hauptrecesses bestimmte Reglements (insbesondere das von der Commission beliebte Militär-Reglement) Geltung erlangten, obwohl man ihnen diese in Hamburg aus formalen und sachlichen Gründen nicht zugestehen wollte. Zu einer Verständigung zwischen den beiderseitigen Anschauungen und Forderungen ist es niemals gekommen. Auf Schönborns Antrieb legte die Commission dem Wiener Hof den Hauptrecess in einer Gestalt zur Bestätigung vor, die von der zwischen Rath und Bürgerschaft vereinbarten nicht unerheblich abwich. Diese vom Kaiser bestätigte Ausfertigung aber ist niemals von Rath und Bürgerschaft anerkannt und anderseits die von letzteren für gültig erachtete Fassung niemals vom Kaiser genehmigt und daher auch niemals publicirt worden. Auch ohne kaiserliche Sanction trat der Hauptrecess so, wie er von Rath und Bürgerschaft gutgeheissen war, in Kraft und bildete für lange Zeit die Grundlage des öffentlichen Rechts in Hamburg. Es ist für die Zustände des deutschen Reichs im 18. Jahrhundert ungemein bezeichnend, dass diese Unbotmässigkeit der Stadt zwar am Wiener Hofe anfänglich sehr übel vermerkt und wiederholt aufs schärfste gerügt wurde, dann aber allmählich in Vergessenheit gerieth. Wenn somit auch Hamburg im Widerstreit mit dem Reichsoberhaupt schliesslich seinen Standpunkt behauptete, so war doch die angedeutete Differenz für das Ergehen der Stadt während der näher ins Auge zu fassenden Jahre 1712—1714 keineswegs bedeutungslos.

Obschon der spanische Erbfolgekrieg seinem Ende entgegenging, wurden auch während der erwähnten Jahre den Ständen des Reichs nicht unerhebliche Leistungen zugemuthet, und je säumiger die Mehrzahl der Stände in der Erfüllung ihrer Reichspflichten war, um so grösser und dringlicher waren die Forderungen, welche an die

für wohlhabend geltenden und auf die Gunst des Kaisers besonders angewiesenen Reichsstädte ergingen. Auch an Hamburg wurden sehr bedeutende Ansprüche gestellt, obwohl es am Tage lag, dass die finanzielle Leistungskraft der Stadt, wie zuvor durch die bürgerlichen Unruhen, so seit 1708 durch die Kosten, welche die kaiserliche Commission verursacht hatte,[1]) erheblich geschmälert worden war. Eine Herabsetzung der Forderungen aber war beim Wiener Hofe um so weniger zu erreichen, als Hamburg dort zufolge der Berichte Schönborns ausserordentlich schlecht angeschrieben war.

Dass Hamburg — auch abgesehen von den Beiträgen für die Reichskriegsführung — durch den spanischen Erbfolgekrieg vielfach geschädigt wurde, kann an dieser Stelle nur angedeutet werden. In schlimmere und unmittelbarere Bedrängniss gerieth die Stadt, seit sich der nordische Krieg in die unterelbischen Gegenden gezogen hatte. Nach einander wurde Hamburg in den Jahren 1712 und 1713 von den politischen und militärischen Machthabern Dänemarks, Schwedens, Russlands und Sachsens bedroht, vergewaltigt und gebrandschatzt. Und zu allen diesen Anfechtungen kam noch die Plage der Pest hinzu, die Tausende von Menschenleben dahinraffte und zugleich die wirthschaftliche Existenz der Stadt in Frage stellte.

Die Leiden, von denen Hamburg seit dem Jahre 1712 zufolge des nordischen Krieges betroffen wurde, sowie die Prüfungen, welche die Pestepidemie der Stadt gleichzeitig oder wenig später auferlegte, sollen in der folgenden Darstellung vorzugsweise veranschaulicht werden.

I. Hamburgs Bedrängnisse während der nordischen Kriegswirren 1712—1713.

Um die missliche Lage Hamburgs während der Kriegsjahre 1712—1713 zu vergegenwärtigen, erscheint es angemessen, zunächst an das damalige Verhältniss der Stadt zu Dänemark zu erinnern. Bekanntlich hatte die dänische Regierung im Anfang des 18. Jahrhunderts ihren Ansprüchen auf Landeshoheit über Hamburg noch keineswegs entsagt. Allerdings lag ihr jener Zeit die Absicht fern,

[1]) Obwohl das Commissionswerk im October 1712 thatsächlich endete, und am 20. December die letzten Kreistruppen Hamburg verliessen, betrugen die Kosten für die Zeit vom 1. März bis Ende 1712 nach den Kämmereirechnungen doch noch 237 645 ℳ 12 β.

diese Ansprüche thatsächlich zur Geltung zu bringen. Man wusste in Kopenhagen sehr gut, dass man zwar Hamburg ungestraft gar manches bieten konnte, dass aber ein Anschlag auf die Unabhängigkeit der Stadt beim Kaiser, beim niedersächsischen Kreis und selbst bei mehreren ausserdeutschen Mächten entschiedenen Widerstand gefunden hätte. Ebenso war die dänische Regierung darüber im Klaren, dass sie bei einem Gewaltstreich wider Hamburg in der Stadt selbst keine Unterstützung erwarten durfte. Bereits vor dem verunglückten Anschlag vom Jahre 1686 hatte ein dänischer Diplomat geklagt, den Vorwurf, für gut dänisch gehalten zu werden, scheue in Hamburg jedermann als ein Brandmal, auch sei „die libido, für eine freie Reichsstadt gehalten zu werden", dort gar zu tief eingewurzelt. [1]) Weit weniger noch, als in den Tagen Snitgers und Jastrams, konnte nach der Beendigung der Unruhen in Hamburg von einer dänischen Partei die Rede sein. Doch gerade weil die Hamburger den Gedanken an eine dänische Oberherrschaft so sehr verabscheuten, waren sie bemüht, dem Kopenhagener Hof möglichst jeden Vorwand zu Gewaltsamkeiten zu nehmen und sich ihm deshalb, soweit es ohne Verzicht auf die politische Unabhängigkeit und andere wichtige Rechte und Interessen der Stadt thunlich war, fügsam zu zeigen.

Diese aus der Lage Hamburgs leicht erklärliche Denk- und Handlungsweise suchte die dänische Regierung, wie schon früher mehrfach, so auch im Jahre 1712, für ihre Interessen auszubeuten. Wie in der Regel, wenn Dänemark einen Streich gegen Hamburg beabsichtigte, wurden eine Reihe von Beschwerden zusammengestellt. Einzelne solcher Beschwerden erinnerten an die bekannte Fabel von dem Wolf und dem Lamm. Doch lässt sich nicht leugnen, dass sie keineswegs durchweg aus der Luft gegriffen waren, sondern vielfach unverkennbare Benachtheiligungen von Einwohnern Holsteins, insbesondere von Altonaern, zur Sprache brachten. Konnte auch Hamburg den dänisch-holsteinischen Reclamationen gegenüber sich meist auf seine Privilegien und von Alters her bestehenden Einrichtungen berufen, so war es immerhin dem König von Dänemark nicht zu verdenken, dass er sich der Interessen seiner Unterthanen annahm, wie ja auch der Berliner Hof in nicht minder nachdrucksvoller Weise zu Gunsten der preussischen Unterthanen der Stadt Hamburg gegenüber einzutreten pflegte. Darin aber wich das Verhalten der dänischen Regierung von dem der preussischen ab, dass sie gelegentlich auf Gewaltacte

---

[1]) Aus einem Bericht des Residenten Lincker vom 11. Juli 1684 (Kophg. A.).

gegen die Stadt sann, noch ehe sie ihre Beschwerden namhaft gemacht hatte, und dabei augenscheinlich nicht in erster Linie die Abstellung dieser Gravamina, sondern vielmehr anderweitige Zugeständnisse, zumeist Geldbewilligungen, zu erlangen suchte.

Ein sehr brauchbares Werkzeug für ihre Zwecke besass die dänische Regierung um das Jahr 1712 in Hamburg in ihrem Residenten Hans Staats von Hagedorn, dem Vater des bekannten deutschen Dichters Friedrich von Hagedorn. Ein ausserordentlich gewandter, findiger und dem dänischen Staatsinteresse durchaus ergebener Diplomat, war dieser schon seit geraumer Zeit bedacht gewesen, die ihm von verschiedenen Seiten zugetragenen Beschwerden gegen Hamburg gleichsam aufzustapeln, bis sich die Möglichkeit bot, sie vortheilhaft zu verwerthen.[1]) Lange hatte er vergeblich nach einer günstigen Gelegenheit hierfür ausgespäht. Diese bot sich erst, als die Wechselfälle des nordischen Krieges ein ansehnliches dänisches Heer in die Nähe Hamburgs geführt hatten.

Die Bemühungen des Kaisers, im Verein mit den Seemächten und verschiedenen deutschen Reichsfürsten den Boden des deutschen Reichs von den nordischen Kriegswirren frei zu erhalten, waren bekanntlich fruchtlos geblieben; und so konnte denn auch König Friedrich IV. von Dänemark nicht verhindert werden, einen Eroberungszug gegen die im westfälischen Frieden an Schweden gelangten Fürstenthümer Bremen und Verden zu unternehmen. Die für diesen Zweck in Bewegung gesetzte dänische Militärmacht schien geeignet, auch Hamburg zu erdrücken. Zum mindesten lag die Versuchung nahe, unter Hinweis auf die an der Unterelbe versammelten dänischen Streitkräfte der Stadt einen Beitrag zu den Kriegskosten abzunöthigen und sie überhaupt unsanft daran zu erinnern, wie sehr sie von der Gnade und Ungnade des dänischen Hofes abhing.[2])

Bereits im Anfang des Jahres 1712 hatte Friedrich IV. zwei hamburgische nach Malaga bestimmte Schiffe, die durch Sturm und Unwetter nach Norwegen verschlagen waren, in Bergen festhalten lassen. Nachdem wiederholte Bemühungen, die Ursachen dieses feindlichen Vorgehens zu erfahren, fruchtlos gewesen und inzwischen noch drei weitere hamburgische Schiffe von den Dänen aufgebracht waren, entsandte der Rath Mitte Juli auf die Kunde, dass Friedrich IV. bei seiner in der Nähe von Itzehoe versammelten Armee erwartet

---

[1]) Nach seinen Berichten im Kophg. A.

[2]) Das Folgende meist nach den einschlägigen Raths- und Bürgerschaftsprotokollen, einzelnen Acten des Hamburger Staatsarchivs und den Berichten Hagedorns und der übrigen dänischen Bevollmächtigten im Kophg. A.

werde, zwei seiner Mitglieder dorthin. Die erwünschte Audienz beim König wurde den Rathsdeputirten jedoch nicht zu theil. Vielmehr empfingen sie von dem Generalkriegscommissar von Platen den unerfreulichen Bescheid, die Stadt habe seit vielen Jahren die Langmuth des Königs so sehr missbraucht, dass er sich endlich genöthigt gesehen, sich Recht zu verschaffen. Den dänischen Seeoffizieren sei deshalb Befehl gegeben, sämmtliche hamburgische Schiffe, deren man habhaft werden könne, aufzubringen. Auch deutete Platen an, dass noch weitere Feindseligkeiten gegen Hamburg bevorständen. „Seine Majestät wollten bei diesen so favorablen Conjuncturen die Occasion, ihre vollkommene Satisfaction zu nehmen, nicht aus Händen lassen.“ [1])

Worüber der König sich beklagte, und was er als Sühne begehrte, wurde den Rathsdeputirten erst angedeutet, als sie am 2. August in Dockenhuden zu einer Conferenz mit zwei königlichen Commissaren zugelassen worden. Man hielt ihnen vor, dass Unterthanen des Königs sich über Justizverweigerung in Hamburg beschwerten, dass die Altonaer Zünfte von den hamburgischen harte und unbillige Behandlung erführen, nicht minder, dass dänische Unterthanen durch ungehörige Zollforderungen und das von Hamburg beanspruchte Stapelrecht geschädigt seien. Auch daraus wurde der Stadt ein Vorwurf gemacht, dass dort, um die Einschleppung der Pest von Norden her zu verhüten, der Verkehr am Altonaer Thor und am Dammthor zeitweilig eingeschränkt worden war. [2]) Die Dänen drehten die Sache so, als wolle Hamburg von den „contagiösen Zeitläufen“ Nutzen ziehen, um die Altonaer zu chicaniren. Der König — so erklärten die Commissare weiter — begehre zu seiner Satisfaction 4—500 000 Thlr. Diese Forderung wurde im Laufe der Unterredung auf 300 000 Thlr. ermässigt. Doch erfolgte zugleich die Drohung, dass, wenn die Stadt die verlangte Summe nicht zahle, sich der König an den hamburgischen Schiffen schadlos halten werde.

Den Rathsdeputirten kann das Zeugniss nicht versagt werden, dass sie sich durch das anspruchsvolle Gebahren der dänischen Commissare nicht aus der Fassung bringen liessen, sondern die Würde der Stadt zu wahren wussten. Als beim Beginn der Conferenz von den Vertretern des dänischen Königs eine Vollmacht vorgelegt wurde, in der Hamburg dem damaligen dänischen Kanzlei-

[1]) Bericht von Syndicus Sillem und Rathsherrn Hans Jacob Faber vom 18. Juli 1712.
[2]) Vgl. Abschnitt II.

gebrauch gemäss „unsere erbunterthänige Stadt" genannt war, hielten die Hamburger Deputirten es für ihre Pflicht, dieser Bezeichnung zu widersprechen und die Rechte der Stadt vorzubehalten. [1]) Den gegen die hamburgische Justiz gerichteten Vorwurf lehnten sie mit den Worten ab: der Rath administrire die Justiz allen und jedem nach Recht und Gewissen, er schlösse davon auch die Unterthanen des dänischen Königs nicht aus; vielleicht könne kein Magistrat im Reiche sich mit mehr Fug rühmen, dass die von ihm gesprochenen Urtheile in der Appellations- und Revisionsinstanz fast sämmtlich bestätigt und nur zum kleinsten Theil umgestossen wären. Auch die übrigen Beschwerden wurden als ungerechtfertigt oder doch nicht hinreichend begründet zurückgewiesen. Bezüglich der geforderten Geldsumme blieb den Rathsdeputirten freilich nichts anderes übrig, als ihren Auftraggebern Bericht zu erstatten.

Dem hamburgischen Rath musste das dänische Verlangen ebenso unbillig, wie unerfüllbar erscheinen. Immerhin galt es zu überlegen, ob man in der Hoffnung, dass die Dänen ihre Forderung noch weiter ermässigen würden, in Unterhandlungen eintreten und sich zu einem gewissen Geldopfer bereit erklären, oder ob man die Zumuthung kurzerhand abweisen sollte. Auch das Erstere war nicht ganz gefahrlos. Neutralität während der Kriege der grössern Staaten zu bewahren, hatte seit geraumer Zeit zu den Zielen der hamburgischen Politik gehört. Während der Reichskriege mit Frankreich konnte davon freilich ohne Verletzung der reichsständischen Pflichten nur in beschränktem Masse die Rede sein. Um so gerechtfertigter war das Streben der Hamburger, bezüglich des nordischen Kriegs, an dem das Reich als Gesammtheit keinen Antheil hatte, völlige Neutralität zu beobachten. Dies war bisher im wesentlichen gelungen. Vermochte Hamburg auch nicht zu verhindern, dass es abwechselnd von jeder der beiden kriegführenden Parteien der Begünstigung des Gegners geziehen ward, so hatte man doch dem Rathe der Stadt bisher keine neutralitätswidrige Handlung nachweisen können. Als solche aber musste die Zahlung einer Geldsumme an Dänemark erscheinen, insofern dadurch einer der gegen Schweden verbündeten Mächte in augenfälligster Weise Vorschub geleistet wurde. Man

---

[1]) Dem Bericht hierüber fügten Syndicus Sillem und Rathsherr Faber die Worte hinzu: „welche unsere Protestation und Reservation die königlichen Herren Commissarii auch an- und Ihro Köngl. Maj. davon zu referiren übernahmen". Die dänischen Commissare bestritten dagegen, den hamburgischen Protest ad referendum angenommen zu haben. Ein Widerstreit der Auffassungen, der zu einer erneuten dänischen Genugthuungsforderung Anlass gab.

konnte sich daher kaum darüber wundern, dass dem Senat bereits am 6. August die Erklärung des schwedischen Gesandten Rothlieb zuging: wenn die Stadt den Dänen mit einer Geldzahlung unter die Arme greife, so werde der König von Schweden die gleiche Summe beanspruchen. Falls sich der hamburger Rath dem dänischen Ansinnen füge, so drohte der schwedische General-Gouverneur Vellingk einige Tage später, würden die Gothenburger Kaper auf die hamburgischen Schiffe, insbesondere auf die nach Archangel bestimmte Handelsflotte Jagd machen. Der Hamburger Rath glaubte jedoch den Drohungen Dänemarks grösseres Gewicht beilegen zu müssen, als den schwedischen. Dänemarks Kriegsmacht war in der Nachbarschaft der Stadt concentrirt, während Schweden auf dem Punkte stand, seine Machtstellung an der unteren Elbe einzubüssen. Auch war es immer noch wahrscheinlicher, dass Schweden grossmüthiges Verzeihen übte, als dass Dänemark von seinem Begehren abliess. Trotzdem wollte die Bürgerschaft im Gegensatz zum Rath zunächst nichts von Nachgiebigkeit gegen die Dänen wissen; sie forderte vielmehr den Rath auf, die dänischen Beschwerden durch eine möglichst gründliche Widerlegung zu beantworten und zugleich den Kaiser und andere Mächte um Beistand anzugehen. Der Rath betrat diese Wege, ohne sich jedoch besonderen Erfolg davon versprechen zu können. Anscheinend fand er einen gewissen Rückhalt bei dem Grafen Schönborn. Dieser erklärte das dänische Ansinnen für durchaus ungehörig und stattete dem Wiener Hof über die Sachlage sofort eingehenden Bericht ab. Stand dort auch Hamburg, wie erwähnt, nicht in besonderer Gnade, so erforderte doch schon die Wahrung des kaiserlichen Ansehens, gegen die Vergewaltigung eines so wichtigen Reichsstandes Einspruch zu erheben. Dazu kam die Erwägung, dass Hamburg, zu Zahlungen an den nordischen Nachbar genöthigt, um so weniger im Stande sein werde, seinen finanziellen Obliegenheiten gegen Kaiser und Reich nachzukommen. So wurde denn bereits am 20. September vom Kaiser ein förmliches Abmahnungsschreiben an den König von Dänemark erlassen und zugleich Schönborn angewiesen, sich der Stadt in nachdrücklicher Weise anzunehmen. Letzterer entwickelte nunmehr eine überaus rührige diplomatische Thätigkeit. Er setzte sich mit den Gesandten der niedersächsischen Kreisstände, sowie mit denen der Seemächte in Verbindung. Er unterliess auch nicht, dem Oberbefehlshaber der dänischen Truppen, General v. Scholten, dem Residenten Hagedorn und den übrigen dänischen Bevollmächtigten Vorstellungen zu machen, indem er betonte, dass sein Gebieter seines kaiserlichen Amtes walten, demgemäss keinerlei Gewaltthätigkeit im Reichsgebiet dulden und

sich zum Schutze Hamburgs mit anderen der Stadt wohlgesinnten Mächten vereinigen werde. In einer Unterredung mit Hagedorn fügte er noch hinzu: der Kaiser werde bereitwilligst dazu mitwirken, dass die Hamburger, soweit auf ihrer Seite das Unrecht sei, dem König Satisfaction gewährten, nur müsste diese mit dem Vergehen proportionirt sein. Zugleich sprach er die Hoffnung aus, dass der Stadt eine vierwöchentliche Frist zu ihrer Verantwortung eingeräumt werde. Characteristisch ist, was Hagedorn darauf antwortete. Die Stadt — so äusserte er — wolle den König mit leeren Worten vertrösten und hoffe unter Vermittelung der befreundeten Mächte wiederum ungestraft davon zu kommen. Von Unbilligkeit der Proportion zwischen Vergehen und Strafe könne nicht die Rede sein, da die Rechte und Regalien seines Herrn, denen Hamburg zu nahe getreten, unschätzbar wären. Jedenfalls könne man dem König nicht zumuthen, sich mit der Stadt Hamburg in weitläufige Disputation einzulassen, und noch weniger, anderen Mächten die Entscheidung über seine Rechte anheimzustellen. Eine solche Geringschätzung der kaiserlichen Autorität an den Tag zu legen, konnte Hagedorn wagen, weil er wusste, dass der Wiener Hof damals ausser Stande war, seinen diplomatischen Kundgebungen durch eigene Machtmittel Nachdruck zu geben, und weil er vermuthen durfte, dass auch von jenen andern Staaten, auf deren Eintreten für Hamburg Schönborn zu rechnen schien, nichts Ernstliches zu befürchten sein würde.

Eine thatkräftige Intervention Preussens wäre allerdings nicht ausgeschlossen gewesen, wenn Hamburg diesem Staate rückhaltloses Vertrauen geschenkt hätte. In dem Augenblick, als sich die Dänen der Stadt zuerst mit militärischer Uebermacht näherten, anscheinend entschlossen, vom Rechte des Stärkeren in jeglicher Weise Gebrauch zu machen, wandte sich der Rath mit dringenden Hülfsgesuchen an den preussischen Residenten Burchard, sowie an den König von Preussen. Er deutete an, dass die Lage eine noch gefährlichere sei, als im Jahre 1686. Mit vollem Grund durfte an die der Stadt ein Vierteljahrhundert früher von Brandenburg geleistete Hülfe erinnert werden. Denn bezüglich Hamburgs hielt die preussische Regierung auch damals, unter dem massgebenden Einfluss des Ministers Ilgen, an den Traditionen des grossen Kurfürsten fest. Sobald sie von der Bedrängniss Hamburgs Kenntniss erhielt, und noch ehe ihr das Gesuch des dortigen Raths übermittelt war, hatte sie ihre Bereitwilligkeit bezeugt, der Stadt durch Fürsprache, und, wenn nöthig, durch militärische Massregeln Hülfe zu leisten. In einem Erlass an Burchard vom 30. Juli hiess es: Er möge dem Rath hinterbringen, dass die

Stadt, wenn Dänemark wider Verhoffen etwas Thätliches gegen sie vornehmen wolle, sich des preussischen Beistandes versichert halten könnte. Der König habe genugsam Truppen an der Hand, um der Stadt beizuspringen; er lasse einige Regimenter nach der Priegnitz und der Altmark anrücken, und weil die Stadt, wie er vernommen, zu ihrer Vertheidigung namentlich Cavallerie bedürfe und diese nicht so schnell, wie das allenfalls zu Schiff elbabwärts zu sendende Fussvolk befördert werden könne, so stelle er in des Raths Belieben, ob sofort ein preussisches Cavallerieregiment in die Vierlande einrücken solle, um den Dänen zuvorzukommen. [1])

Hiermit war dem Rath allerdings nicht gedient. Der erste Schrecken über das Herannahen der dänischen Truppen hatte sich mittlerweile gelegt. Man überzeugte sich davon, dass die Entfaltung dieser Streitmacht wenigstens zunächst nicht sowohl Hamburg, als das Herzogthum Bremen bedrohe. Durch Unterhandlungen mit den Dänen hoffte man mindestens Zeit zu gewinnen. Dabei war es gewiss nicht förderlich, wenn preussische Truppen heranrückten oder es auch nur bekannt wurde, dass Hamburg um den militärischen Beistand Preussens nachgesucht hatte. Hierzu kam, dass eine preussische Truppenansammlung auf dem Gebiet der Stadt oder auch in den Vierlanden nicht nur bei der Bürgerschaft, die geneigt war, in jeder Verstärkung der militärischen Macht eine Bedrohung der Freiheit zu erblicken, sondern auch bei verschiedenen deutschen und ausserdeutschen Staaten Misstrauen erweckt haben würde.

Das war ja für die Lage des damaligen Hamburgs charakteristisch, dass es als ein schutzloser Kleinstaat jedem gewaltthätigen Angriff preisgegeben war, wenn es nicht von befreundeter Seite Beistand erhielt, und dass von den Hamburg wohlgesinnten Staaten jeder einzelne es ungern sah, wenn einer der anderen sich anschickte, zum Schutz der Stadt auch nur einen Theil ihres Territoriums militärisch zu besetzen. Erregte es doch auch stets Preussens Eifersucht, wenn verlauten wollte, dass der Kaiser Truppen ins hamburgische Gebiet zu schicken beabsichtige.

---

[1]) Aehnliche Zusicherungen wurden dem Hamburger Rath von Berlin aus am 2. August direct ertheilt, nachdem dessen Hülfsgesuch (vom 28. Juli) dort eingetroffen war. Ein Erlass an Burchard vom 2. August gab dem Entschluss der preussischen Regierung, Hamburg in seiner Bedrängniss beizustehen, noch kräftigeren Ausdruck, als der vom 30. Juli: „Es bleibet auch bei Unserer einmal gefassten Resolution, dass, wenn der König in Dänemark die Stadt oder Dero Territorium mit einiger Thätlichkeit angreifen sollte, Wir Uns ihrer dawider annehmen und mit soviel Truppen als nöthig ihr sofort zu Hülfe kommen... wollen.“ (Berl. A.)

Bei Erwägung aller dieser Umstände wird es weniger unverständlich erscheinen, dass auf die grossmüthige preussische Beistandszusicherung eine kühle Antwort erfolgte. Der Rath bekundete (am 3. August) seine Dankbarkeit für die von dem preussischen König „aus eigener huldreichster Bewegniss" zu Gunsten Hamburgs getroffene militärische Anordnung, fügte jedoch hinzu, „man wolle nicht hoffen, dass man vor der Hand sothaner Truppen bedürfen würde; sollte es aber die Noth erfordern, so würde der Rath sich bei dem Herrn Envoyé von Burchard geziemend melden."[1])

Es ist begreiflich, dass man in Berlin seitdem in dem hamburgisch-dänischen Conflict eine grössere Reserve beobachtete; doch blieb man fortdauernd geneigt, für die Stadt durch diplomatische Verwendung und, wenn es nöthig sein würde, auch durch directe Hülfsleistung einzutreten. In diesem Sinne wurde auch Burchard instruirt. Es scheint aber, dass sein Eifer etwas erlahmt war. Die Antwort des Hamburger Senats vom 3. August hatte ihn offenbar verdrossen, und noch mehr verstimmte es ihn, dass man in Hamburg sogar Schwierigkeiten machte, als es sich darum handelte, der dort seit 1708 wegen der kaiserlichen Commission befindlichen preussischen Mannschaft, welche zeitweilig durch Entsendungen geschwächt worden war, die ursprünglich vereinbarte Stärke wiederzugeben. Doch muss man sich noch einen andern Umstand vergegenwärtigen, um vollends zu begreifen, dass die diplomatische Action Burchards zu Gunsten Hamburgs damals nicht besonders schwer ins Gewicht fiel. Hatte es auch seit den Zeiten des grossen Kurfürsten zu den Aufgaben der brandenburgischen Politik gehört, Hamburgs Unabhängigkeit zu vertheidigen, so hinderte die übernommene Beschützerrolle nicht, dass der Berliner Hof der Stadt gegenüber häufig die rauhe Seite hervorkehrte. Wie bereits angedeutet, trat er in Hamburg stets energisch für die Rechtsansprüche und wirthschaftlichen Interessen der preussischen Unterthanen ein, und kam es in Folge dessen wiederholt zu scharfen Auseinandersetzungen und selbst zu Repressalien. Seit längerer Zeit gab namentlich das hamburgische Stapelrecht zu Conflicten Anlass. Das aber war ein Punkt, in dem sich die dänische und die preussische Politik begegneten. So hatten sich denn gerade im Jahre 1712 die Vertreter beider Staaten, Hagedorn und Burchard, darüber verständigt, die von Hamburg dem Verkehr auf der Elbe

[1]) Rathsprotokoll vom 3. August. Nach Burchard hätte der Rath diese Antwort namentlich mit Rücksicht auf die Bürgerschaft ertheilt. Er bemerkt dabei, „die Jalousie zwischen Rath und Bürgerschaft sei grösser, als jemalen" (Berl. A.). Auch das Folgende nach Burchards Berichten.

bereiteten Hemmnisse gemeinsam zu bekämpfen.[1]) Wenn daher der preussische Gesandte gelegentlich als Vertheidiger der reichsständischen Rechte Hamburgs dem dänischen Residenten die geballte Faust wies und ihm gleich darauf als handelspolitischer Bundesgenosse zärtlich die Hand drückte, so ist es klar, dass die Bedeutung der ersten Demonstration wesentlich abgeschwächt wurde.

Solange sich aber Preussen nicht ernstlich regte, hatte auch der kurbraunschweigische und wolfenbüttelsche Einspruch nicht viel zu bedeuten. Ebenso wenig war die diplomatische Verwendung Englands und Hollands bei diesem Anlass wirksam genug, um die Dänen von ihrem Vorhaben abzubringen oder die Hamburger zum Widerstand zu ermuthigen.

Nachdem eine Rathsdeputation, die Ende August ins dänische Hauptquartier zu Agathenburg gesandt worden, erfolglos heimgekehrt war, und man daher weiterer Feindseligkeiten und der vollständigen Hemmung des hamburgischen Handels gewärtig sein musste, gab auch die Bürgerschaft (am 22. September), obschon mit einigem Widerstreben, ihre Zustimmung dazu, dass zur Abwendung dieser Gefahr der Sache etwas näher getreten, d. h. die Bereitwilligkeit bekundet werde, das gute Einvernehmen mit Dänemark, wenn es anders nicht möglich, durch ein gewisses Geldopfer zu erkaufen. Doch auch dann fehlte noch viel, dass man zu einer Verständigung gelangt wäre. Um die Demüthigung, die in einer durch Drohungen erpressten Satisfactionsleistung lag, abzuschwächen, schlug der Senat vor, eine Cautionssumme zu zahlen, die dem König anheimfallen solle, wenn die Rechtfertigung der Stadt als unbegründet befunden würde. Auch verband er mit diesem nur halbwegs entgegenkommenden Angebot eine Reihe von Bedingungen. Auf eine derartige Modification ihrer Forderungen einzugehen, lehnten die königlichen Commissare ab. Nicht minder ungnädig nahmen sie es auf, dass der Betrag, den die Stadt unter gleichmässiger Berücksichtigung ihrer Zwangslage und des unerfreulichen Zustandes ihrer Finanzen in Aussicht stellte, erheblich hinter der von ihnen geforderten Summe zurückblieb.[2])

[1]) Nach Hagedorns Berichten (Kophg. A.).

[2]) Bemerkenswerth ist, dass der dänische Hof laut eines Erlasses an Hagedorn vom 18. October noch eine Erhöhung der Satisfactionssumme um 20 000 Thlr. forderte, weil „der Magistrat sich unterstanden, an allen Orten wider Wahrheit auszubreiten, als ob Unsere Commissarii die zu Dockenhuden durch die damals abgeschickten Deputirten vermeintliche Protestation gegen der Stadt Qualität (als „erbunterthänige Stadt“) an- und ad referendum über sich genommen.“ (Vgl. S. 14 Anm. [1]). Konnte der dänische König damals auch nicht daran denken,

Noch am 24. October fasste daher die Bürgerschaft kriegerische Massregeln ins Auge. Sie wünschte, dass nunmehr die in der Stadt und vor den Thoren liegenden Kreistruppen in Eid genommen und in das „Neue Werk“ verlegt würden, und dass auch sonst alles Erforderliche geschehe, um die Stadt in Vertheidigungszustand zu setzen. Thatsächlich ordnete der Senat einige Massregeln in diesem Sinne an. Auch war kürzlich von preussischer Seite aufs neue angedeutet worden, dass es der Stadt, wenn sie nur den Wunsch danach zu erkennen gebe, nicht an militärischer Hülfe fehlen werde. Die preussischen Truppen standen jedoch in erheblicher Entfernung, was den Dänen nicht unbekannt war. In seinem Bericht vom 25. October hatte Hagedorn der dänischen Regierung die tröstliche Mittheilung gemacht, dass die Preussen innerhalb der nächsten 14 Tage nicht zur Stelle sein könnten. In demselben Schreiben fand sich die Notiz, dass, nach den Aeusserungen Burchards zu urtheilen, der König von Preussen zwar ein Bombardement von Hamburg nicht zugeben, im übrigen aber den Dänen nicht hinderlich sein würde. [1])

Der Kopenhagener Hof hatte daher bei seinem Vorgehen gegen Hamburg von keiner Seite Widerstand zu befürchten. Nachdem bereits mehrere Wochen hindurch dänische Truppen auf hamburgischem Gebiet gelagert hatten, begann Ende October das eigentliche Executionswerk. Zunächst wurden Hamm, Horn, Billwerder und die Vierlande besetzt. Nicht nur hier, sondern in weiterem Umkreise wurden Lieferungen ausgeschrieben unter Androhung von Execution oder gar von Plünderung, falls dem Verlangen kein Genüge geschehe. Am schlimmsten erging es jedoch den Ortschaften, in denen die dänischen Regimenter Quartier

---

seine landesherrlichen Ansprüche in Hamburg durchzusetzen, so waren doch die dänischen Politiker stets darauf bedacht zu verhüten, dass diesen Ansprüchen auch nur im geringsten präjudicirt werde. In diesem Sinne wies Hagedorn ein Schriftstück des hamburgischen Senats vom 12. October zurück, in dem „des hohen Kaiserlichen Commissions-Negotii“ Erwähnung geschehen, da der König von keiner kaiserlichen Commission wisse und noch weniger selbige anerkenne. (Kophg. A.)

[1]) Mehr, als mit seinen Instructionen verträglich, würde sich Burchard auf den dänischen Standpunkt gestellt haben, wenn die Mittheilungen Hagedorns vom 11. October völlig auf Wahrheit beruhten. Der dänische Resident schreibt seinem König an dem erwähnten Tage u. a.: „Er (Burchard) that dem hinzu, dass dem Rath nicht schaden könnte, wenn Ew. Königl. Maj. auf jeden Hof der Bürgermeister und Rathsherrn zwei, drei bis vierhundert Mann legten, weilen solches die Bürger faciles zur Satisfactionsgebung machen dürfte, nur möchte Ew. Königl. Maj. General dahin sehen, dass an denen Orten keine Leute logiret würden, wo preussische und wolfenbüttelsche Kreisvölker.... einquartieret wären.“ (Kophg. A.)

genommen. Noch kurz vorher hatte der commandirende General von Scholten erklärt, es solle niemanden ein Huhn gekränkt werden. Jetzt aber schien die Losung gegeben zu sein, sich auf Unkosten der Hamburger gütlich zu thun.[1] Generalleutnant Dewitz beanspruchte allein für seinen Mittagstisch täglich 24 Rthlr. Andere Offiziere requirirten die ausgesuchtesten Leckerbissen.[2] Lebten die Befehlshaber in Saus und Braus, so hielt es begreiflicherweise auch schwer, die Excesse der gemeinen Soldaten zu zügeln. Da mochte es übel in jenen Gartenwohnungen aussehen, in denen 70, 80, ja selbst 100 Mann einquartiert waren. Und nicht nur auf den Besitzungen der Reichen hausten die Dänen. Auch den Landleuten des hamburgischen Gebiets wurde arg zugesetzt, so dass der eine und der andere dem Ungemach zu entrinnen suchte, indem er der Heimat den Rücken kehrte.

Zu alledem kam die Besorgniss, dass bei längerem Verweilen dieser Truppen die Pest, die bereits seit Ende September im Innern der Stadt und auf dem Hamburgerberg manche Opfer gefordert, auch die von den Dänen besetzten Ortschaften ergreifen und dadurch verstärktes Unheil über die Stadt selbst bringen könnte. So lag denn in der That die Nothwendigkeit vor, sich mit den Bedrängern wohl oder übel abzufinden. Zur Beschleunigung des Abschlusses trug es nicht wenig bei, dass die dänischen Commissare für jeden Tag, an dem Hamburg noch ferner zögerte, eine Strafsumme von 2000 Thalern forderten, und dass auch die Besetzung des Hamburgerbergs, Eimsbüttels und Eppendorfs und somit die völlige Einschliessung der Stadt auf der Landseite in Aussicht genommen ward.

Dass die in solcher Weise erzwungene Fügsamkeit Hamburgs nicht nur für diese Stadt eine Demüthigung bedeutete, ist auch in jener Zeit nicht verkannt worden. Burchard, dessen Benehmen bei dieser Angelegenheit von dem Vorwurf der Zweideutigkeit nicht ganz frei-

---

[1] Immerhin gewinnt man aus den hamburgischen Acten, wie aus den Berichten Burchards den Eindruck, dass die erwähnten übermässigen Forderungen und Excesse von Scholten weder veranlasst, noch gutgeheissen wurden. Am 5. November meldet Burchard: Scholten habe einige Offiziere, welche excedirten, tapfer abgestraft.

[2] Nach einem dem Bericht Burchards vom 4. November beigelegten Verzeichniss wurden von dem dänischen Generalleutnant Legarde, der in der Gartenwohnung des Bürgermeisters Becceler einquartirt war, u. a. requirirt: ½ Dutzend Rebhühner, 6 Dutzend Krammetsvögel, 3 Hasen, 6 Kapaune, 6 Poularden, junge Tauben, Confituren, rother Pontac, Burgunder, Champagner, Leipziger Lerchen, 6 Kalkuten, 6 frische Gänse, 3 Schock Krebse, 12 Hummer und andere gute Fische, ein Fässchen Anschoven u. dergl. m.

zusprechen ist, bemühte sich doch mit einer gewissen Ostentation der Auffassung entgegenzutreten, als ob die Stadt in ihrer Noth von Preussen verlassen worden sei. In Berlin scheint freilich die anfänglich so lebhafte Parteinahme für Hamburg nicht nur durch die Haltung des dortigen Raths, sondern auch durch die Erwägung beeinträchtigt worden zu sein, dass ein entschiedeneres Eintreten für die Stadt zu Verwickelungen mit den nordischen Alliirten Dänemarks führen könne.[1]) Rückhaltlose Theilnahme für Hamburg bekundete dagegen damals der wolfenbüttelsche Hof. Dieser wandte sich noch Anfang November nach Hannover und Berlin, um wo möglich auch jetzt noch zu verhüten, dass Hamburg dem dänischen Machtgebot erliege. Doch die Resignation überwog bereits die Hoffnung auf Erfolg. In einem an den hannoverschen Minister Bernstorff gerichteten Schreiben vom 4. November führt der braunschweigische Kanzler, Propst von Wendhausen, die Truppen auf, die sein Herzog für Hamburg zur Verfügung zu stellen gewillt sei, um dann die Worte hinzuzusetzen: „Wenn aber Ihre Majestät von Preussen und Ihre Kurfürstliche Durchlaucht (von Hannover) keine stärkere Macht anschaffen können, so wird der bedrängten Stadt dasmal nicht zu helfen sein, und wird sie sodann den Dänen, was dieselben fordern, wohl accordiren müssen. Inmittelst ist zu beklagen, dass dieser vorhin so considerable niedersächsische Kreis solchen mépris von den Dänen leiden muss.“[2])

Bereits am Abend des 5. November erklärten sich der Senat und das Collegium der Sechziger bereit, den Dänen in der Hauptsache zu willfahren, und am 18. November wurde der Vergleich, der diese Misshelligkeiten vorläufig beendete, unterzeichnet. Hamburg verpflichtete sich darin, der dänischen Krone als Satisfaction für das Vergangene 230 000 ℛ︁ und ausserdem 16 000 ℛ︁ als Busse für das Zögern zu entrichten, wogegen Dänemark die Einstellung der Feindseligkeiten, insbesondere die Zurückziehung der Truppen vom hamburgischen Gebiet und die Freigebung der hamburgischen Schiffe verhiess.

Bei den vorausgegangenen Verhandlungen hatten die Hamburger Deputirten sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass nach ihrer Auffassung durch das Eingehen auf die Satisfactionsforderung sämmtliche Beschwerden endgültig abgethan sein müssten. Dänischerseits war jedoch verlangt worden, die Stadt solle sich in einem

---

[1]) Erlass an Alvensleben, den preussischen Vertreter am Wolfenbüttler Hof, vom 8. November 1712. (Berl. A.)

[2]) Wolfb. A.

besonderen Artikel verpflichten, den Beschwerdeführern, deren Gravamina bereits im September in einer besonderen Druckschrift zusammengestellt waren, innerhalb einer gewissen Zeit zu ihrem Recht zu verhelfen und überdies zur Ausgleichung aller übrigen Streitpunkte, sowie zur Wiedererlangung der königlichen Gnade ein Paar Deputirte nach Kopenhagen zu entsenden. Schliesslich hatten die dänischen Commissare, um zum Ende zu kommen, einer den Hamburgern minder anstössigen Fassung des Artikels zugestimmt. Dieser lautete nunmehr dahin, dass der Senat sich verpflichte, vor Ablauf des Jahres zwei Deputirte nach Kopenhagen abzufertigen, „um sich um die königliche unschätzbarste Propension und Huld desto mehr zu bewerben und desto völliger zu erlangen, anbei alle künftige Ungnade von der Stadt abzukehren, hingegen die königliche Gnade für hiesiges Commercium zu erbitten."

Diese Fassung des Artikels trug freilich den Keim ferneren Zwiespalts in sich. Zunächst war man jedoch froh, der dänischen Umklammerung ledig zu sein. Ein weiterer Anlass zur Freude war, dass auch die Kreistruppen, die seit dem Frühjahr 1708 als unwillkommene Gäste auf dem hamburgischen Gebiete geweilt hatten, während der letzten Wochen des Jahres 1712 abzogen. Mit gutem Muth mochte man in weiten Kreisen der Stadt dem kommenden Jahr entgegensehen. Dieser freudigen Stimmung wird in einem Neujahrsgedicht, das Magister Tobias Conrad Stein am 1. Januar 1713 an den Rath von Hamburg richtete, mit den Worten Ausdruck gegeben:

Wir sind der Feinde Macht recht gut und wohl entkommen.
Man wird von fremdem Volk anitzt nichts mehr gewahr.
Hammonia, es ist Dein Unstern nun verschwunden,
Du hast die Einigkeit und Friede jetzt gefunden.

Doch schon der Beginn des Jahres 1713 liess sich wenigstens für die Leiter des hamburgischen Gemeinwesens keineswegs so freundlich an, wie jener optimistische Neujahrsgratulant vorausgesetzt zu haben scheint. War auch ein gütliches Abkommen mit Dänemark von den Vertretern der meisten Staaten, zu denen Hamburg in Beziehung stand, anempfohlen oder gutgeheissen worden, so gaben doch zwei Regierungen ihrer Unzufriedenheit mit dem Vergleich vom 18. November unverhohlenen Ausdruck: die kaiserliche und die schwedische.

Je eifriger Graf Schönborn die Stadt zur Standhaftigkeit gegen Dänemark angespornt hatte, umso aufgebrachter war er über den Ausgang der Angelegenheit. Selbst der Brief, in dem er am 31. December von Braunschweig aus den Neujahrsglückwunsch des

Hamburger Senats beantwortete, bekundete den Unmuth, den er, wenn auch nicht aus diesem Grunde allein, gegen Hamburg hegte.[1])

In Wien aber sah man die Fügsamkeit Hamburgs gegen Dänemark als eine Art von Verrat an. Ein am 20. Januar 1713 an den Hamburger Senat gerichteter kaiserlicher Erlass bezeichnet das Abkommen als eine „fast strafmässig eingegangene, des Kaisers und des heiligen Reiches Rechten und Hoheit hart zuwider laufende Handlung“; er erklärte den Vergleich für null und nichtig und verbot bei einer Strafe von 500 Mark löthigen Goldes, auf Grund desselben das Geringste zu zahlen, oder auch Abgesandte nach Kopenhagen oder sonst einem Ort ausserhalb oder innerhalb des Reichs zu dem in dem Vertrage genannten Zweck oder anderer „Reichsunterthanen unanständiger Erniedrigung“ abzuschicken. Dagegen sollte die Verantwortung wegen der dänischen Beschwerden, bei denen es sich meist um Klagen holsteinischer Unterthanen handelte, binnen 2 Monaten nach Wien eingeschickt werden.

Einen thatsächlichen Erfolg hatte dies Schreiben ebensowenig, wie das gleichzeitige kaiserliche Mandatum cassatorium et annullatorium, das an den König von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein erging. Dass die bisher unterlassene Sendung von hamburgischen Rathsherren an den dänischen König noch weiter verschoben wurde, ist nicht ausschliesslich auf den Einspruch des Kaisers zurückzuführen, und den finanziellen Theil des Abkommens rückgängig zu machen, war durchaus unausführbar. Die Wiener Erlasse vom 20. Januar hatten somit die Stellung Hamburgs Dänemark gegenüber in keiner Weise verbessert und die politische Lage der Stadt im übrigen durch die Missfallensbezeugung des Kaisers und die Unmöglichkeit, seinen Weisungen nachzukommen, noch weiter verschlechtert.

Eine unmittelbare Gefahr schwebte zur Zeit der Jahreswende zufolge des schwedischen Unwillens über Hamburg. Abgesehen von der erwähnten Geldzahlung an Dänemark hatte sich die Stadt vor nicht langer Zeit auch noch bei einer anderen Gelegenheit den Groll der schwedischen Machthaber zugezogen. Als nach der dänischen Occupation des Herzogthums Bremen der Stader Zoll für Dänemark erhoben wurde, verlangte der schwedische General-Gouverneur Vellingk, es sollten in Hamburg keine elbaufwärts kommenden Waaren ausgeladen werden, ehe die ordnungsmässige Entrichtung des Zolls durch Vorweisen eines schwedischen Zollzettels dargethan sei. Falls man

[1]) Abschriften des Briefs bei den preuss. und dän. Gesandtschaftsberichten.

die Erlegung des Zolls an die dänischen Beamten gestatte, werde sich der König von Schweden an die Stadt halten und auf nochmalige Zahlung dringen. Trotzdem verfügte der Hamburger Rath am 17. September 1712 im Hinblick auf den thatsächlichen Besitzstand, dass nicht der schwedische, sondern der dänische Zollzettel als gültig anzusehen sei.[1]) Damals glaubte man, wie bereits angedeutet, Schwedens Repressalien minder als dänische fürchten zu müssen. Wenige Monate später aber hatte sich ein Wandel in den Machtverhältnissen vollzogen. Der berühmte schwedische Feldmarschall Graf Magnus von Stenbock war in Pommern gelandet, nach Meklenburg vorgedrungen und aus dem Treffen bei Gadebusch, wo ihm die Dänen unter General Scholten gegenüber gestanden, (am 20. December) als Sieger hervorgegangen. Sein nächstes Ziel war Holstein. Aber auch Hamburg hatte Grund, vor seinem Heere zu zittern. Bereits mehrere Wochen vorher war dem Rathe von dem schwedischen Residenten Rothlieb gedroht worden, Graf Stenbock werde an der Stadt wegen ihrer Gefügigkeit gegen Dänemark Vergeltung üben. Aehnliches stellte der schwedische Gesandte in Berlin in Aussicht. In seiner erneuten Bedrängniss wandte sich der Rath wiederum an die befreundeten norddeutschen Fürsten. Diese liessen es auch jetzt nicht an wohlgemeinter diplomatischer Verwendung fehlen, die freilich schwerlich von grossem Erfolg gewesen wäre, wenn Stenbock wirklich Arges gegen Hamburg im Schilde geführt hätte.[2])

Bekanntlich ging das Unwetter an Hamburg vorüber, um die Nachbarstadt um so unheilbringender zu treffen. Angeblich um die Einäscherung Stades durch die Dänen zu rächen, beschlossen die schwedischen Machthaber Altona den Flammen preiszugeben. Am Sonntag, den 8. Januar 1713, d. h. am Tage vor jener Schreckensnacht, in welcher das unheimliche Zerstörungswerk begann, weilte Stenbock mehrere Stunden in Hamburg. Zwei Rathsdeputirte statteten ihm hier dem Brauch entsprechend ihren Begrüssungs-

[1]) Kophg. A. Die hamburgische Entscheidung erschien auch dem unparteiischen preussischen Gesandten als die correcte, „zumalen bekannt ist, dass bei allen Occupationen die Zölle dem occupanti nicht disputirt werden können.“ Er bedauerte freilich, dass sich der Rath bei diesem Streit nicht völlig passiv verhalten habe. Burchard, d. 23. Sept. 1712.

[2]) Die preussische Regierung verwandte sich für Hamburg bei dem schwedischen Gesandten in Berlin und richtete ausserdem ein Schreiben an Graf Vellingk, das dem Hamburger Rath zur Behändigung an diesen zugesandt, doch — weil die Gefahr inzwischen vorübergezogen zu sein schien — nicht übergeben wurde. (Acten des Berl. und Wolfb. A.)

besuch ab. Wie mochten sie aufathmen, da der gestrenge Feldmarschall mit keinem Worte der von Vellingk und Rothlieb angedrohten Repressalien gedachte und vielmehr von seiner Gewogenheit gegen die Stadt Hamburg redete![1]) Unter den geschilderten Umständen kann es nicht befremden, dass man Stenbock alle in solchen Fällen üblichen Ehrenbezeugungen zu erweisen beflissen war. Dazu gehörte, dass man dem als Gast der Stadt betrachteten fremden Heerführer Gastgeschenke verehrte, die in Wein und Victualien bestanden. Da nun aber am Sonntag weder der Rath, noch die Kämmereibürger versammelt waren, so konnten die zu überreichenden Gaben erst am folgenden Tage ordnungsmässig bei der Kämmerei eingeworben werden. Bei der Abmessung des Darzubietenden schien es geboten, sich nach dem zu richten, was vor kurzem der dänische General von Scholten erhalten und mit Rücksicht auf die Verhältnisse noch etwas darüber zu thun.[2]) Die dem gemäss herbeigeschafften Geschenke wurden nach dem Hauptquartier des schwedischen Feldmarschalls gesandt. Es war ein eigenthümliches Zusammentreffen, dass sie an demselben Tage in Pinneberg anlangten, an dem auf Stenbocks Geheiss ein erheblicher Theil von Altona der verheerenden Macht des Feuers zur Beute wurde. Nicht unmöglich ist es, dass dieser Umstand den ersten Anlass zu dem thörichten Gerede gegeben hat, die Hamburger hätten den schwedischen Feldmarschall durch Geld dazu bestimmt, die ihnen aus so manchen Gründen unbequeme Nachbarstadt einzuäschern.[3])

Ein anderer Vorwurf, der in Veranlassung des Altonaer Brandes gegen Hamburg gerichtet wurde, ging dahin, dass man es an menschenfreundlicher Hülfsbereitschaft habe fehlen lassen. Dem gegenüber steht fest, dass die Hamburger beim Löschen der Flammen thatkräftigen Beistand leisteten, dass sie viele der Feuersgefahr entrissene Waaren in ihren Mauern bargen, dass sie die Flüchtlinge

---

[1]) Schreiben des Hamb. Raths an den König von Preussen vom 14. Januar 1714.

[2]) Nach dem Auszug aus dem Kämmereiprotokoll (Hamb. A.) wurden folgende Gaben übersandt: 3 Ohm Rheinwein, 6 Stübchen von dem alten Fass genannt Sten, eine Bohte Sect, 200 Limonen, 200 Apfelsinen, ein halber Ochse, 2 Hammel und 2 Kälber.

[3]) Bekannt ist die Polemik des jüngeren Richey gegen die ursprüngliche Darstellung in Voltaire's Karl XII., deutsch in den Niedersächs. Nachrichten von gelehrten neuen Sachen f. d. J. 1733, S. 90 ff. und bei Langermann, Hamb. Münz- und Medaillenvergnügen, S. 156 ff. (Auch in den späteren Auflagen des berühmten Werks Voltaires ist das Verhalten der Hamburger gegen Altona in ein falsches Licht gestellt, obwohl einige der früheren Beschuldigungen getilgt oder gemildert sind.)

mit Speise und Trank labten [1]), und dass auch später noch für die nothleidenden Altonaer Collecten in den Kirchen und Häusern Hamburgs veranstaltet wurden. Auch wird von den verschiedensten Seiten berichtet, dass eine grosse Zahl geflüchteter Altonaer nicht nur auf dem Hamburgerberg, sondern auch in der Stadt Hamburg Aufnahme gefunden. [2]) Dass nicht ausnahmslos jeder obdachlose Altonaer zugelassen wurde, ist freilich begreiflich genug; denn die Pest grassirte in Altona damals in bedenklicher Weise, während sie in Hamburg im Erlöschen zu sein schien. Es kennzeichnet die Sachlage, dass der Kurfürst von Hannover, sobald er in Erfahrung gebracht hatte, dass Altonaische Güter nach Hamburg gebracht seien, den Verkehr mit dieser Stadt für einige Zeit aufhob.

Auch abgesehen von diesem letzteren Umstand konnte es bei den trotz aller Rivalität engen wirthschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Städten nicht ausbleiben, dass Hamburg durch die Katastrophe Altonas in Mitleidenschaft gezogen wurde. [3]) Nicht minder wurde der weitere Vormarsch der Schweden im Holsteinischen für Hamburg verderblich; denn er bewirkte, dass sich dort immer neue der Kriegsnoth entronnene Flüchtlinge eindrängten und dazu beitrugen, das Elend zu mehren und den Gesundheitszustand zu verschlechtern.

Dem schwedischen Heere folgten die Russen auf dem Fusse, von denen auch das hamburgische Gebiet wiederholt durchstreift wurde.

Vom 14.—16. Januar 1713 weilten Zar Peter und Fürst Menschikow in Hamburg. Der Zar hatte bei seinem Residenten Böttiger auf dem Jungfernstieg Wohnung genommen und wurde hier am 15. feierlichst bewillkommnet. [4]) Auch sonst erwies man ihm jegliche Aufmerksamkeit, die einem befreundeten Monarchen gegen-

---

[1]) In den Hamb. Kämmereirechnungen findet sich unter dem 21. Januar 1713 aufgeführt: an Franz Abraham, den Wasserschout, für Bier, Brod und Käse, so er den armen abgebrannten Altonaern auf Befehl E. E. Raths und Consens der Kammer ausgetheilet, wird bezahlt 122 ℔ 4 ß. Vergl. E. H. Wichmanns Geschichte Altonas S. 145 f.

[2]) Ein Bericht aus Harburg vom 25. Januar redet — vermuthlich übertreibend — von etlichen tausend Einwohnern Altonas, die nach der Einäscherung dieser Stadt in Hamburg aufgenommen worden. (Hann. A.) Vgl. S. 56.

[3]) Nach dem Bericht des hannoverschen Secretärs Schlüter wurde die Einbusse der Hamburger beim Altonaer Brande an verlorenen Effecten und Häusern auf 500 000 Reichsthaler veranschlagt, der Verlust der Altonaer selbst dagegen nicht so hoch geschätzt. Schlüters Bericht vom 14. Januar 1713. (Hann. A.)

[4]) Das Folgende zumeist nach Acten des Hamb. Staatsarchivs unter Benutzung einzelner Notizen in den Hamb. Chroniken.

über herkömmlich war. Nachdem der Zar Hamburg verlassen, verweilte er noch einige Tage auf dem benachbarten Schloss Wandsbeck. Auch wenn er von dort aus auf seinen Streifzügen das hamburgische Gebiet vorübergehend berührte, erfolgten Salutschüsse von den Wällen der Stadt. Offenbar ehrte man in Peter dem Grossen nicht nur den berühmten Regenten und Heerführer, sondern zugleich das mächtige Oberhaupt eines Reiches, zu dem Hamburg seit längerer Zeit in mancherlei Beziehungen gestanden. Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hatten die Hamburger in Russland eine gewisse Rolle gespielt und insbesondere einen regen Handel mit Archangel unterhalten. Begreiflicherweise war dieser Verkehr unter Peter dem Grossen noch von grösserer Wichtigkeit geworden. Es lag daher im Interesse der Stadt, sich das Wohlwollen des Zaren zu bewahren. Auch ging der Rath in seinem rücksichtsvollen Verhalten gegen den russischen Monarchen soweit, dass er es, ohne Klage zu führen, mit ansah, wie die russischen Truppen, die in Hamm, Horn und Billwerder Quartier genommen, auf dem neutralen hamburgischen Boden, wie in Feindesland, von Requisitionen lebten und das Landvolk misshandelten. Immerhin hielt er es für geboten, in der Stille einige Massregeln zu treffen, damit nicht die Stadt selbst unversehens in die Gewalt der Russen gelange. Er liess den zugefrorenen Stadtgraben aufeisen und gab Befehl, dass 600 Mann der Garnison ins Neue Werk und 10 Bürgercompagnien auf die Wälle zogen.[1])

Die Besorgniss vor einem Ueberfall der Stadt durch moscovitische Truppen war allerdings unbegründet. Doch erscheint es um so begreiflicher, dass man in Hamburg vor den Russen auf der Hut war, wenn man sich vergegenwärtigt, dass es bereits seit Beginn des nordischen Krieges zu wiederholten Anfechtungen von dieser Seite wegen angeblicher Begünstigung der Schweden gekommen war. Insbesondere hatte Peter der Grosse mehrfach über die Haltung der hamburgischen Presse Klage geführt. Schon im November 1701 war von ihm ein Schreiben an den Hamburger Rath ergangen, in dem

[1]) Bericht des königl. poln. und kursächs. Legationssecretärs Lehmann vom 18. Januar 1713. (Dresd. A.) Neben den inhaltreichen, doch oft recht einseitigen Berichten Burchards und Hagedorns, welche die bei den Vorgängen in Hamburg besonders interessirten Staaten, Preussen und Dänemark, vertraten, sind auch die sachgemässen und unparteiischen Mittheilungen, die Lehmann an seine Regierung gelangen liess, für die historische Forschung von grossem Interesse. Obwohl er als Diplomat nur eine untergeordnete Rolle spielte, war er doch meist gut unterrichtet. — Es sei zugleich daran erinnert, dass er sich auch als Schriftsteller seiner Zeit einen gewissen Ruf erworben hat. Vgl. Lexicon hamburgischer Schriftsteller Bd. 4, S. 408 ff.

er sich beschwerte, dass die hamburgischen Zeitungsschreiber über Vorgänge, die Russland beträfen, ungeziemende und von der Gegenpartei ersonnene Nachrichten verbreiteten.[1]) Der Senat suchte in seinem Erwiderungsschreiben (vom 17. Februar 1702) die Hamburger Journalisten nach Kräften zu vertheidigen. Er machte darauf aufmerksam, dass es unmöglich sei, „ohne genugsame Gegenberichte in den Erzählungen von weit entlegenen Begebenheiten alle Mal das Wahre von dem Unwahren zu unterscheiden", und dass, wenn man die Zeitungsschreiber verbindlich machen wollte, nur unanfechtbare Nachrichten zu bringen, „unausbleiblich alle gedruckten Zeitungen aufgehoben und abgestellt werden müssten." Immerhin sah sich der Rath veranlasst, den „Avisendruckern" einzuschärfen, dass sie sich bei den Nachrichten, die den Zaren und dessen Herrschaft und Kriegführung beträfen, künftig grösserer Behutsamkeit befleissigen möchten. Trotzdem trafen wenige Jahre später noch heftigere Beschwerden ein. In einem Schreiben vom Anfang des Jahres 1705 drohte Peter der Grosse sogar, seinen Unwillen über die Stadt an deren in Russland weilenden Unterthanen auslassen zu wollen.[2]) Und bereits im Mai desselben Jahres stellte er das Verlangen, dass, wer in Zukunft auf hamburgischem Gebiet unwahre oder beleidigende Nachrichten über russische Verhältnisse zum Druck beförderе, für ehrlos erklärt, körperlich gezüchtigt und aus der Stadt verwiesen werden solle. Ueberdies wünschte er, dass demjenigen, der ein Pressvergehen der angegebenen Art denuncire, eine Belohnung in Aussicht gestellt werde.[3]) Letzteres geschah in der That. Im übrigen war es freilich nicht möglich, sich in der Behandlung der Journalisten den russischen Anschauungen völlig anzubequemen; doch erging aufs neue an alle Buchhändler, Buchdrucker und Zeitungsschreiber die Mahnung, sich davor zu hüten, unwahre und gekrönten Häuptern zu nahe tretende Nachrichten durch den Druck zu verbreiten. Trotz solches Entgegenkommens musste sich der Rath auch noch während der nächstfolgenden Jahre wiederholt gegen den Verdacht vertheidigen,

[1]) Der Inhalt dieses nicht mehr vorliegenden Schreibens ergibt sich aus der Antwort des Hamb. Senats (Hamb. A.).

[2]) Auch der Inhalt dieses Schreibens ergibt sich aus der Erwiderung des Senats (vom 10. März 1705). Aus einem Supplicatum an den Rath „in Vollmacht der sämmtlichen auf Archangel handelnden Kaufleute" vom 2. Sept. 1705 ist zu ersehen, dass man thatsächlich einen Hamburger in Russland festgenommen hatte, um wegen eines Artikels des in Hamburg erscheinenden Nordischen Mercurius Repressalien zu üben.

[3]) Lateinische Uebersetzung eines Schreibens Peters des Grossen an den Hamb. Senat. Moskau, vom Mai 1705. (Hamb. A.)

dass er Presserzeugnissen, die den Zaren und die russische Nation herabsetzten, eine neutralitätswidrige Duldung zu Theil werden lasse. Auch ist es bezeichnend, dass, als im Jahre 1712 zuerst ein ständiger diplomatischer Vertreter Russlands beim niedersächsischen Kreise ernannt wurde,[1]) dieser die ausdrückliche Weisung erhielt, gegen die russenfeindliche Presse einzuschreiten.

Aber auch von dem Zeitungswesen abgesehen glaubten die Russen Anlass zu haben, die Stadt der Parteilichkeit für Schweden zu bezichtigen. So wurde z. B. im Jahre 1708 die Anschuldigung erhoben, dass in Hamburg Werbungen für das schwedische Heer stattgefunden hätten. Der Rath vermochte dies nicht zu bestreiten; er durfte aber darauf hinweisen, dass man solche Werbungen dem König von Schweden in seiner Eigenschaft als Herzog von Bremen und Inhaber anderer Reichsgebiete nicht verwehren könne.[2])

Zu den Beschwerden aus früherer Zeit kam im Januar 1713 eine neue in Folge eines Vorfalls beim Zollenspieker hinzu.[3]) Nach der russischen Angabe wären dort am 17. Januar mehrere moscovitische Passagiere unter den Augen der unthätigen und schadenfrohen Hamburger Wache[4]) von einer schwedischen Abtheilung überfallen worden, wobei ihnen ihr gesammtes Gepäck und mit diesem zugleich ein Betrag von mehr als 120 000 Dukaten in Wechselbriefen und baarem Gelde geraubt worden sein sollte. Menschikow stellte deswegen an die Stadt Hamburg eine Entschädigungsforderung. Der Rath bemühte sich freilich auf Grund eingehender Untersuchung des Sachverhalts, die völlige Unschuld der aus Hamburgern und Lübeckern gebildeten Wache beim Zollenspieker darzuthun. Trotzdem verlautete nicht lange nachher, dass Fürst Menschikow damit umgehe, von Hamburg Ersatz für die Wechselbriefe, um die er angeblich bei jenem Ueberfall gekommen sei, durch militärische Gewalt zu erpressen.[5])

---

[1]) Joh. Fr. Böttiger, der bereis 1709 zum Vertreter Russlands in Hamburg eingesetzt war. Vgl. F. Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie, T. V., S. 79.

[2]) Vgl. F. Martens a. a. O. S. 78.

[3]) Die Acten hierüber in den Beilagen zu R. u. B.-R. vom 12. Juni 1713.

[4]) „Und diesem allen schaute die Wache mit lachendem Munde zu“ heisst es in der russischen Beschwerdeschrift vom 23. Januar 1713.

[5]) Dies berichtet Lehmann am 18. März 1713. Nach seiner Angabe hätte Menschikow damals 100 000 Thaler, die an Wechselbriefen von den Schweden beim Zollenspieker weggenommen sein sollten, von Hamburg fordern wollen. Jedoch fügt er hinzu, es sei gewiss, dass Menschikow gar keine Wechselbriefe bei jener Action eingebüsst habe, sondern dass nur ein paar russischen Offizieren etwa 300—400 Dukaten weggenommen seien. (Dresd. A.)

Nicht minder verdriesslich war ein Vorkommniss, das sich am 20. März 1713 in Hamburg selbst zutrug. An diesem Tage wollte der im russischen Dienst stehende Generaladjudant Baron von Löwenwolde in einer Miethskutsche durch das Altonaer Thor zur Stadt hinausfahren. Als er an die unweit des Thors gelegene Hauptwache kam, wurde er angehalten und darauf aufmerksam gemacht, dass er das heraufgezogene Wagenfenster herunter lassen müsse. Dies entsprach einer alten Vorschrift, die im Jahre 1709 mit Rücksicht auf die drohende Pestgefahr zur besseren Controllirung der Passirenden aufs neue eingeschärft worden war. Löwenwolde weigerte sich jedoch, der Weisung der Schildwache Folge zu leisten. Auch die Aufforderungen eines hinzutretenden Corporals, sowie des Offiziers, der die Wache commandirte, blieben erfolglos. Darauf ertheilte letzterer Befehl, den Schlagbaum niederzulassen und so die Kutsche am Weiterfahren zu hindern. Hierdurch erbost, öffnete der Russe zwar das Fenster ein wenig, doch nur um den Offizier zu schmähen und die Obrigkeit, die solche Possen- und Lumpenordres gegeben habe, zu verhöhnen. Auf erneute Vorstellungen erwiderte er, „er wolle andren Tages andere Ordre stellen, auch 600 Mann vor den Baum schicken, die Wache wegnehmen, ihnen die Knute geben, ja allen die Hälse brechen lassen." Als dann die Annäherung eines Leichenzugs, der sich zum Thor hinausbewegen sollte, eine weitere Versperrung des Wegs unstatthaft erscheinen liess, wurde der bestimmte Befehl an Löwenwolde gerichtet, wenn er sich nicht fügen und die Fenster niederlassen wolle, wenigstens zurück oder zur Seite zu fahren; worauf dieser ergrimmt aus dem Wagen sprang und den Offizier mit dem Stock bedrohte. Solcher Widersetzlichkeit gegenüber konnte man sich nicht anders helfen, als indem man den ungebärdigen Passagier gewaltsam, wenn auch mit möglichstem Glimpf, auf die Wache führte. Erst etwas später erfuhr man, mit wem man es zu thun hatte. Inzwischen hatte auch der russische Resident Böttiger von dem Vorfall Kunde erhalten. Er verlangte die Freilassung des Verhafteten, die sofort bewilligt wurde. Unmittelbar darauf begab sich Löwenwolde in das Haus des präsidirenden Bürgermeisters von Bostel, um wegen der ihm widerfahrenen Behandlung Klage zu führen. Von dem Wunsche geleitet, Gerechtigkeit zu üben und zugleich den russischen Generaladjudanten zu begütigen, befahl von Bostel, bis zur Aufhellung des Thatbestandes über den Offizier der Wache, der mit Löwenwolde zusammengerathen, Arrest zu verhängen, sowie alle Personen, die bei dem Vorfall betheiligt gewesen, vernehmen zu lassen. Hierdurch erklärte sich Löwenwolde jedoch nicht zufrieden-

gestellt, sondern drohte, sich durch seinen Gebieter Genugthuung verschaffen zu wollen; während der Hamburger Rath ein Schreiben an Menschikow richtete, in dem er nicht nur den Vorgang ins rechte Licht stellte, sondern zugleich darum nachsuchte, dass solche unverdiente Insultirung der hamburgischen Thorwache geahndet werde.[1]

Es begreift sich, dass es nach allen diesen Zwischenfällen den Rath mit Besorgniss erfüllte, wenn einmal über das andere das hamburgische Territorium von russischen Truppen durchzogen ward. Doch handelte es sich zunächst nur um kleinere Abtheilungen; und es gelang zumeist, wenn auch nur durch theuer erkaufte Sauvegarden, die hamburgische Landbevölkerung vor schlimmerer Misshandlung zu bewahren.

Lebhaftere Besorgnisse aber wurden rege, als der Krieg auf schleswig-holsteinischem Gebiet durch die Capitulation Stenbocks bei Oldensworth (am 16. Mai) sein Ende erreicht hatte, da nunmehr zu gewärtigen war, dass Menschikow die Stadt wegen der verschiedenen unerledigten Streitpunkte zur Rechenschaft ziehen werde. Wie sehr man aber auch darauf gefasst sein mochte, dass beim Rückmarsch der Russen unliebsame Zumuthungen und Satisfactionsforderungen an Hamburg ergehen würden, so ahnte man doch nicht, in welchem Masse es die Russen verstanden, die Situation zu ihrem Nutzen auszubeuten.

Am 5. Juni überreichte Böttiger dem Rath ein aus Friedrichstadt datirtes Schreiben Menschikows vom 3. Juni (23. Mai a. St.), in welchem dieser den lebhaftesten Unwillen darüber bekundete, dass die Stadt Hamburg, deren Kaufleuten der Zar in seinen Landen „vor allen anderen Nationen“ viele Freiheiten und Privilegien ertheilet hätte, gegen diesen und die gesammte russische Nation bei den verschiedensten Gelegenheiten „sich ganz widrig gesinnt finden lassen.“[2] Im Einzelnen wurden fünf Anklagepunkte hervorgehoben. Der erste nahm die längst für abgethan erachteten Beschwerden gegen die hamburgische Presse wieder auf und machte für deren angeblich russenfeindliche Haltung den Rath verantwortlich, da es nicht unbe-

[1] Nach der hamburgischen Species facti und einem Schreiben des hamb. Raths an Menschikow vom 4. April in den Anlagen zu R. u. B.-R. vom 12. Juni und einem Bericht des hannoverschen Residenten Grafe vom 22. März 1713. Die kurzen Angaben des Letzteren stimmen im wesentlichen mit der hamb. Species facti überein. Dass „einige (hamburgische) Musketiere etlichemale, jedoch ohne Schaden, auf ihn (Löwenwolde) losgeschlagen,“ wie Grafe angibt, wird in dem hamburgischen Bericht allerdings nur angedeutet.

[2] Das Schreiben Menschikows sowie die Rechtfertigungsschrift des Senats nebst den zu letzterer gehörigen Beweisstücken finden sich unter den Anlagen zu den R. u. B.-R. v. 12. Juni 1713.

kannt sei, dass alle Zeitungen von einem Mitgliede desselben vor dem Drucke censirt würden. Der zweite Punkt betraf die Behandlung, die dem russischen Commerziendirector Vosbein in Hamburg widerfahren. Obwohl dieser von dem russischen Gesandten zu Kopenhagen in den Dienst des Zaren genommen und mit Reisepässen nach Moskau versehen worden, hätte man ihn in Hamburg „aus particulieren und interessirten Absichten, alles Remonstrirens ungeachtet, in den schimpflichsten und verächtlichsten Arrest gebracht.“ Die dritte Klage lautete dahin, dass im Jahre 1700 durch Verrätherei einiger Hamburger eine Quantität von 20000 dem Zaren zugehörigen Gewehren in schwedische Hände gefallen sei. Der vierte Punkt betraf den erwähnten Ueberfall der russischen Passagiere beim Zollenspieker und der fünfte die Angelegenheit des Barons von Löwenwolde, von dem es hiess, er sei so rüde und schimpflich behandelt worden, dass es selbst nach Anschauung der Einwohner Hamburgs geahndet werden müsse. Aus allen diesen Gründen — so erklärte Menschikow zum Schluss seines Schreibens — beanspruche der Zar Genugthuung, sowie Entschädigung aller derjenigen, die durch das Verhalten der Hamburger benachtheiligt worden seien. Falls man sich diesem Verlangen nicht gutwillig füge, würden die äussersten Mittel zur Anwendung gebracht werden.

Der Rath beeilte sich zunächst, die vorgebrachten Beschuldigungen in einer eingehenden Vertheidigungsschrift zu widerlegen. Bei der Zurückweisung der gegen die hamburgische Presse gerichteten Vorwürfe bediente er sich ähnlicher Argumente, wie in den früheren zu gleichem Zweck an Peter den Grossen gerichteten Rechtfertigungsschreiben.[1]) Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass andere Mächte

[1]) Charakteristisch für das Zeitungswesen und die Censur jener Zeiten ist insbesondere folgende Stelle: „Indessen ist jedennoch sattsam und überflüssig bekannt, dass die Gazettiers blosse privati sein und mit allerhand Zeitungen ihre Blätter anfüllen, welche sie so wenig für Wahrheiten debitiren, noch als solche dem Leser aufdringen, dass sie manchmal auf demselben Blättchen unterschiedliche einander e diametro entgegenlaufende Zeitungen setzen, einem jedweden freilassend, welcher und ob und wie er selbiger Glauben geben wolle; und obgleich der älteste Herr Syndicus der Stadt, wenn die Gazetten bereits zum Druck gesetzet, dieselbe fugitivo oculo durchsiehet, welches mehrentheils in den Rathsversammlungen, wenn er mit anderer wichtigerer Arbeit beschäftiget ist, geschiehet, so ist doch selbige seine Censur nur bloss dahin gerichtet, ob auch etwas contra jura summorum principum geschrieben, zumalen er veritatem vel falsitatem der erzählten factorum, besonders wenn selbige in weit entfernten Ländern vorgegangen sein sollen, ebenso wenig, als der Zeitungsschreiber selber, zu dijudiciren vermag.“

bei solchen Veranlassungen niemals von der Stadt Genugthuung forderten, sondern nur die Züchtigung der schuldigen Autoren begehrten, gegen die der Rath in allen näher bezeichneten Fällen den beschworenen Gesetzen gemäss vorzugehen erbötig sei. Bezüglich des zweiten Punktes wurde geltend gemacht, dass der Commerziendirector Vosbein wegen zweier von ihm anerkannter Schuldverschreibungen, sowie auf Antrag seines Schwiegervaters, eines Lübecker Rathsherrn, gegen den er ehrenrührige Schriften gerichtet, festgenommen worden sei, und dass er weder einen Pass, noch ein sonstiges Document zu seiner Legitimation vorgewiesen habe. Ueberdies hätte der russische Gesandte in Kopenhagen sich nachträglich von ihm als einem nichtswürdigen und wortbrüchigen Menschen losgesagt. In der That schwerwiegend wäre die dritte Beschuldigung gewesen, wenn man ihre Wahrheit hätte erweisen können. Der Rath konnte jedoch in seiner Rechtfertigung darauf hinweisen, dass über das angebliche Vorkommniss, das sich vor 13 Jahren zugetragen haben solle, niemals früher Klage erhoben worden sei. Zur Entkräftung des 4. und 5. Anklagepunktes berief man sich gegenüber den unrichtigen oder übertriebenen russischen Angaben von neuem auf den Thatbestand, wie er in Hamburg unmittelbar nach den betreffenden Vorfällen amtlich festgestellt worden war.

Die umfangreiche (vom 8. Juni datirte) Rechtfertigungsschrift wurde dem russischen Heerführer durch zwei Rathsdeputirte übergeben. Menschikow erklärte sie jedoch für unzureichend, und liess durch den Residenten Böttiger ein Sühngeld von 400 000 Reichsthalern fordern unter Hinzufügung der Drohung, dass, wenn die Summe nicht bis zum 12. Juni zugesagt würde, die unter seinem Commando stehende Armee in die Ländereien der Stadt einrücken solle.

Wie gewöhnlich in solchen Bedrängnissen, wandte sich der Rath auch diesmal mit der Bitte um Beistand und Fürsprache an die in Hamburg anwesenden Diplomaten, die in mehr oder minder lebhafter Weise ihre Theilnahme zu erkennen gaben. Hinsichtlich der Berechtigung des Vorgehens von Menschikow scheinen sie zumeist der Ansicht des hannoverschen Residenten gewesen zu sein, der an seine Regierung schrieb: „Das stärkste Argument, so die Russen wider die Stadt haben, sind 25 000 Mann, ohne welche die übrigen sich leicht refütiren liessen.“ [1]) Nicht zum wenigsten erregte die Höhe des russischen Anspruches die Entrüstung der Gesandten. Selbst Hagedorn, der offenbar bei moscovitischen Forderungen einen anderen

[1]) Grafe, d. 7. Juni 1713. (Hann. A.)

Massstab anlegte, als bei dänischen, sprach sich in seinen Berichten dahin aus, dass es der Stadt geradezu unmöglich sei, die begehrte Summe aufzubringen.[1])

Zu entschiedener Ablehnung des ungehörigen Verlangens rieth auch in diesem Falle insbesondere Schönborn, dem man das Zeugniss nicht versagen kann, dass er alles daran setzte, um Hamburg vor einer erneuten Demüthigung und Erpressung zu schützen. In seinem bereits am 7. Juni nach Wien gesandten Bericht setzte er auseinander, dass die Stadt nur durch den Kaiser gerettet werden könne. Charakteristisch ist, dass er auch dieses Mal das finanzielle Interesse der Reichsregierung betonte, um die Nothwendigkeit schleuniger Hülfsleistung einleuchtend zu machen. Er wies darauf hin, dass selbst Rathsherrn sich nicht scheuten, es offen auszusprechen, dass sie keinen Schutz und Beistand vom Kaiser hätten und darum auch nicht einsähen, warum man sich den Anforderungen von Kaiser und Reich so willfährig bezeigen sollte.[2]) Wenn die Stadt das Begehren der Moscoviter befriedigen müsse — so folgerte Schönborn — dann werde in der nächsten Zeit von ihr für den Kaiser kein Kreuzer ohne Extremitäten zu erlangen sein.

Angesichts der Nothlage Hamburgs wartete Schönborn übrigens nicht erst den Bescheid seiner Regierung ab, um der Stadt seine diplomatischen Dienste zur Verfügung zu stellen und — wie er hoffte — „den Coup einigermassen zu pariren.“ Von den verschiedenen Unterredungen, die er damals zu Gunsten Hamburgs führte, ist namentlich die mit Menschikow bemerkenswerth. Selbstverständlich protestirte er im Namen von Kaiser und Reich gegen das russische Vorgehen wider die Stadt. Ausserdem aber gab er Menschikow zu bedenken, in welche Lage er kommen würde, wenn die Hamburger sich entschlössen, ihre Thore zu sperren und ihr Geschick Gott und der Zeit anheim zu geben. In den Vierlanden, in Billwerder und dem übrigen Landgebiet würden die Russen keine Lebensmittel finden, da die Bewohner das Ihrige bereits ins Lüneburgische geflüchtet oder nach der Stadt in Sicherheit gebracht hätten. Was er dabei gewänne, wenn er etwa die Zerstörung der Gärten anbeföhle und dadurch ein böses Monument zurückliesse? Auf diese Vorstellungen antwortete Menschikow unter anderem: falls sich

[1]) Hagedorn, d. 6. und 12. Juni. (Kophg. A.)

[2]) Wien. A. Verwandte Angaben finden sich in einem Bericht Burchards vom 6. Juni: „Gemeine Bürgerschaft fängt an schwierig zu werden, dass die Stadt ein so ansehnliches Reichscontingent jährlich auszahlen muss und nicht die geringste Protection von Kaiser und Reich zu gewärtigen hat.“ (Berl. A.)

Hamburg länger widerspenstig zeige, werde der König von Dänemark verabredetermassen seine Artillerie zur Verfügung stellen, um den Magistrat und die Stadt zur Raison zu bringen.[1]) Das war freilich nur eine leere Drohung. Der Kopenhagener Hof war mit dem Vorgehen der Russen gegen Hamburg durchaus nicht einverstanden und bevollmächtigte Hagedorn wiederholt, zur Beilegung des Conflicts seine guten Dienste anzubieten.[2])

Vorübergehend hatten die Hamburger wirklich daran gedacht, ihre Gärten und Ländereien dem Feinde preiszugeben oder gar selbst unter Wasser zu setzen und innerhalb der Wälle den Bedrängern zu trotzen, bis Hülfe kommen würde. Doch musste der Erfolg eines solchen Entschlusses höchst zweifelhaft erscheinen; denn die Hülfe der Hamburg wohlgesinnten Staaten war fern und unsicher, während der russische Einbruch in das hamburgische Gebiet jeden Augenblick stattfinden konnte. Vielleicht wäre Hamburg geholfen worden, wenn Preussen sein Ansehen und seine Macht für die Stadt eingesetzt hätte. Bei der ausserordentlich schwierigen und exponirten Lage, in der sich dieser Staat damals befand, war es jedoch dem jugendlichen König Friedrich Wilhelm I. nicht zuzumuthen, sich um Hamburgs willen mit dem Zaren zu überwerfen. So sehr das Berliner Cabinet daher auch das Verfahren Menschikows missbilligte, trat es doch aus seiner Zurückhaltung nicht heraus.[3])

Anderseits war für Hamburg zu der von den Russen drohenden Gefahr noch eine zweite hinzugekommen. Der Heerführer der aus dem schleswig-holsteinischen Feldzug zurückkehrenden sächsischen Truppen, Graf Flemming (der bekannte Günstling August des Starken), nahm ebenfalls eine drohende Miene an. Er hatte sich bereits im Anfang des Jahres 1713 in Hamburg aufgehalten und es damals ausser-

---

[1]) Hagedorns Bericht vom 13. Juni.

[2]) Erlasse an Hagedorn vom 12. und 15. Juni. (Kophg. A.)

[3]) In dem Erlass an Burchard vom 10. Juni erklärt die preussische Regierung ihre Bereitwilligkeit, dazu zu contribuiren, „dass die Stadt auf leidliche conditiones sich aus dieser ihr abermals zustossenden Verdriesslichkeit extriciren könne.“ Ferner heisst es u. a.: „Das beste Mittel, der Sache abzukommen, würde wohl darin bestehen, dass die Stadt den Fürsten Menschikow zu gewinnen suchte, und würde sich sonder Zweifel dazu schon Mittel und Gelegenheit finden.“ — Als man etwas später in Wien den König von Preussen wegen seiner bei dieser Angelegenheit bekundeten Indifferenz tadelte, erklärte der dortige preussische Gesandte: dass der König sich allein an die Spitze und den nordischen Conföderirten in die Augen stellen, folglich die Stadt wider solche nicht zu billigende Prätensionen schützen solle, sei ihm bei den gegenwärtigen gefährlichen Läuften kaum anzusinnen. Mörlin, den 28. Juni 1712. (Berl. A.)

ordentlich übel vermerkt, dass ihm vom Rath sehr viel weniger Aufmerksamkeit erwiesen wurde, als dem schwedischen Befehlshaber Graf Stenbock.[1]) Worüber er sonst noch Klage führte, ist nicht mit Sicherheit festzustellen[2]). Thatsache aber ist, dass er dem Rath durch den polnisch-sächsischen Legationssecretär Lehmann mittheilen liess, auch er habe gegen die Stadt einige Beschwerden geltend zu machen. Er liess hinzufügen, es werde ihm am liebsten sein, wenn diese Beschwerden in der Stille und auf gütlichem Wege erledigt würden; sollte man sich hierzu jedoch nicht bequemen wollen, so werde er nach dem Abzug der Russen seine Truppen ins hamburgische Gebiet einrücken lassen. Sowohl Graf Schönborn, der auch bei diesem Zwischenfall der Stadt seine guten Dienste — obschon wiederum erfolglos — zur Verfügung stellte, wie auch der Hamburger Senat gewannen den Eindruck, dass es sich bei diesem Ansinnen nicht um eine Staatsaction, sondern um einen Anschlag Flemmings zur Aufbesserung seiner persönlichen Finanzen handelte.[3]) Immerhin wurde durch seine Drohung die Schwierigkeit der Lage Hamburgs erhöht.

Um nicht in unabsehbares Ungemach zu gerathen, galt es zunächst, sich mit den Russen auf einer annehmbaren Basis zu verständigen. Schien es einerseits bedenklich, die Forderung Menschikows schlechthin abzulehnen, so war es anderseits unmöglich, sie im vollen Masse zu befriedigen. Somit empfahl es sich, zu versuchen, ihn zur Herabminderung seiner Ansprüche zu bestimmen. Die hierauf gerichteten Bemühungen waren erfolgreich. Menschikow liess von der ursprünglich geforderten Summe am 10. Juni 100 000 Thaler und am 13. nochmals das gleiche Quantum ab. Am letzteren Tage versprach er der Stadt auch sonst günstige Vertragsbedingungen, wenn spätestens bis zum

[1]) Das berichtete der hannoversche Resident Grafe bereits am 14. Januar 1713 (Hann. A.) Aus dem Kämmereiprotokoll vom 13. Januar geht hervor, dass Flemming genau so wie Stenbock regalirt wurde, dass ihm aber diese und andere Aufmerksamkeiten nicht sofort nach seinem Eintreffen in Hamburg erwiesen wurden, sondern erst, als sächsische Truppen in Hamm und Horn Quartiere genommen.

[2]) Noch am 16. Juni schrieb Burchard, „der General-Feldmarschall Flemming lasse sich nicht im geringsten vermerken, worin die gravamina bestehen, und wie gross er die Praetension machen werde. Das Gerücht aber gehet, dass er 500 000 ℔ prätendiren würde und die gravamina vornehmlich darin bestünden, dass die Stadt den Baron Manteuffel als Vicariats-Comissarium nicht erkennet, ihm, Feldmarschallen, nicht gleiche honores als dem Grafen Steinbok erwiesen, und dass sie hiebevor einem königlichen Kammerdiener Namens Friedrich königliche Briefschaften abgenommen.“

[3]) Auch Burchard gab in seinen Berichten vom 10. und 11. Juni der gleichen Auffassung Ausdruck.

14. Morgens die Erklärung abgegeben werde, dass man 200 000 Thaler zu zahlen bereit sei; falls diese Zusage jedoch nicht rechtzeitig erfolge, werde er auf Zahlung der ursprünglich geforderten Summe von 400 000 Thalern bestehen, ferner seiner Armee unwiderruflichen Befehl zum Vorrücken geben und sie auf Unkosten der Stadt leben lassen, bis diese sich gefügt habe. Noch am 13. fand eine Rath- und Bürgerschaftssitzung statt, in welcher der Senat das erwähnte Ultimatum Menschikows mittheilte und zugleich auf die Gefahr hinwies, welcher der sehr beträchtliche russische Handel der Stadt und die in Moskau befindlichen hamburgischen Effecten ausgesetzt würden, wenn es zu keiner Verständigung käme. Die Bürgerschaft empfahl hierauf allerdings, noch einmal den Grafen Schönborn und die übrigen Gesandten anzugehen, gab jedoch gleichzeitig dem Rath die Ermächtigung, wenn dies erfolglos sei, dem Fürsten Menschikow die begehrten 200 000 Reichsthaler zu bewilligen.

Die Gesandten riethen jetzt fast insgesammt, es nicht zum Aeussersten kommen zu lassen. Somit erachtete der Senat sich für befugt und verpflichtet, auf die letzte Forderung des Fürsten einzugehen. Zufolge dessen konnte das russisch-hamburgische Zerwürfniss bereits am 15. Juni durch einen in Wandsbeck geschlossenen Vertrag beglichen werden.[1]) Hamburg übernahm es, 100 000 Thlr. in 3 Tagen, die gleiche Summe theils nach 3, theils nach 6 Monaten zu entrichten. Menschikow gab dagegen die Versicherung, dass die Huld des Zaren der Stadt wiedergeschenkt und jegliche Beschwerde abgethan sein solle. Er verhiess nicht nur, dass die aus Holstein abmarschirenden russischen Truppen dem hamburgischen Gebiet keinen Schaden zufügen sollten, sondern er versprach auch dafür zu sorgen, dass die polnisch-sächsischen Truppen die Stadt und ihr Territorium nicht behelligten. Ueberdies wurden dem hamburgischen Handel die bisherigen Privilegien, die Rechte der zumeist befreundeten Nationen und sonstige Vortheile zugesichert.[2])

---

[1]) F. Martens, Recueil des traités et conventions conclus par la Russie. T. V. S. 79—82.

[2]) Der betreffende Artikel des Vergleichs lautet in der im hamburgischen Staatsarchiv befindlichen Ausfertigung: „Ingleichen wollen wir (Fürst Menschikow) auch 5. dem hiesigen Commercio alle diejenige emolumenta und Privilegien, die entweder dasselbe oder andere Amicissimi bis hieher genossen, fernerhin verschaffen, und dass selbes gleiche Freyheit in denen von Schweden occupirte Landen geniessen, und gleichergestalt die Fahrt und negoce auf feindliche Landen, soweit dieselbe nicht mit Contrabanden geschieht, ohne Hindernüs zugelassen, ingleichen in solchen Landen der Stadt Hamburg und Dero Einwohnere und Unterthanen prompte justice

Dass nach Herstellung des guten Einvernehmens Menschikow persönlich nicht mit leeren Händen abzog, und dass vor dem endgültigen Abmarsch der Moscoviter noch manche sonstige Nebenausgaben zu berichtigen waren, erscheint unter den damaligen Verhältnissen fast selbstverständlich.[1]) Flemming wurde wegen der sächsischen Praetensionen mit 12 000 Dukaten abgefunden.[2])

Am 22. Juni, also 7 Tage nach dem Abschluss des Wandsbecker Vertrages, empfing Schönborn das kaiserliche Protectorium speciale für Hamburg. Zweifelsohne hatte die Kunde von Menschikows Gebahren am Wiener Hofe tiefen Eindruck gemacht. Der am 13. Juni eingetroffene Bericht Schönborns hatte zur Folge gehabt, dass bereits am 14. Instructionen an den Letzteren, sowie Abmahnungsschreiben an den Fürsten Menschikow und den Zaren abgefasst worden waren. Von gleichem Tage sind drei kaiserliche Erlasse an die massgebenden Fürsten des niedersächsischen Kreises (den König von Preussen, den

---

wiederfahren soll." Die Ratification des Vergleichs durch Peter den Grossen erfolgte am 11. Mai 1714 (30. April a. St.). Sie lautet in der dem russischen Original angebogenen deutschen Uebertragung (Hamb. A.) wie folgt:

Wir PETER der Erste von Gottesz Gnaden, Czaar und Selbsthalter Aller Reussen etc. etc. etc. Thun hiemit allen dem (Sic) es zukomt zu wissen, dass nach dem Unser General Felt Marschall Fürst von Menschikow im verwichenen 1713 Jahre d. 4 Juny zu Wansbek mit der freyen Röhmischen Reichs Stadt Hamburg wegen Unserer wieder dieselbe habenden gerechtsahmen gravaminis (Sic), auch Ihrer biss dahin gegen Unss übelgeführten conduite gegen Rechnung einer Summe von $\frac{200}{m}$ ℛ zu Unserer Satisfaction völlig verglichen: Alss wollen Wir obgedachten Vergleich hiedurch ratihabieren, auch alle und jede von erwehnten Stadt Hamburg Unss zugeführte torts und Unsere gehabte praetensiones nachlassen; und der Vergessenheit anheimb stellen, excipierende die Schulden Unserer Unthertbanen, so dieselbe im Handel, baar, auff Obligations oder andere Beweissthümer stehen haben, welche zu restituiren sind. Auch verstatten Wir dem Hamburger Commercio alle diejenigen privilegia und emolumenta so sie biss hiehero bey Archangel gehabt, gleichergestalt zu St. Petersburg; In den von Schweden conquetierten Provincien und Städten aber werden dieselben gleichfahlss den Handel unter gewöhnlicher Abtragung der Zöllen und anderen nach denen constituirten derselbigen Städte Reguln treiben; Gegeben zu St. Petersburg anno Christi 1714, 30. Aprilis, Unserer Regierung in 32 Jahre. PETRUS.

[1]) Die Gesammtausgaben „wegen der moscovitischen Affaire" betrugen allein im Juni 1713 nach den Kämmereirechnungen über 390 000 ℔, wovon 300 000 ℔ vertragsmässig ausgezahlt werden mussten; von dem Rest erhielt Menschikow persönlich 60 000 ℔.

[2]) Nach den Kämmereirechnungen (Eintragung vom 10. Juli 1713) erhielt er „12 000 Dukaten, mit dem Agio von $3^5/_8$ pCt. = 74 610 ℔."

Kurfürsten von Hannover und den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel) datirt, in denen diese aufgefordert werden, nöthigenfalls gegen Menschikow mit bewaffneter Macht vorzugehen.[1])

Es könnte daher die Vorstellung entstehen, dass Hamburg vielleicht, wenn es sich weniger schnell gefügt hätte, der russischen Brandschatzung völlig entgangen sein würde. Indessen erscheint es bei der sehr geringen Geneigtheit Preussens, sich in die Angelegenheit zu mischen, sehr zweifelhaft, ob der Ausgang für Hamburg ein glücklicherer gewesen wäre, falls man bis zum Eintreffen der kaiserlichen Erlasse Stand gehalten hätte. Ohne über militärische Macht zu verfügen oder ein unmittelbar bevorstehendes Eingreifen der niedersächsischen Kreisstände in Aussicht stellen zu können, hätte Schönborn sicher auch nach den erwähnten kaiserlichen Kundgebungen nicht mehr erreicht, als zuvor. Wie wenig blosse Demonstrationen bei den Russen verschlugen, zeigte sich aufs neue, als Lübeck in ähnlicher Weise und unter ähnlichen Vorwänden, wie Hamburg, von Menschikow bedroht worden. Von dieser Reichsstadt gleichfalls um Beistand ersucht, glaubte Schönborn berechtigt zu sein, das unmittelbar vorher empfangene Protectorium für Hamburg als für Lübeck nicht minder gültig zu betrachten. Er richtete deswegen an Menschikow ein umfangreiches Schreiben, in welchem er es nicht an kräftigen Protesten wider das eigensüchtige und gesetzwidrige Treiben des Fürsten auf dem Boden des Reiches fehlen liess und zugleich mit reichsverfassungsmässigen Gegenmassregeln drohte.[2])

Menschikow liess sich dadurch jedoch nicht beirren, mit Lübeck nach der gleichen Methode, wie mit Hamburg, zu verfahren und dort ebenfalls seinen Willen durchzusetzen. Auch die Hansestadt an der Trave musste die Wiederherstellung des ohne ihre Schuld getrübten Einvernehmens mit Russland durch eine Geldzahlung erkaufen.

In den Sendschreiben, die der Kaiser zu Gunsten Hamburgs an die Fürsten des niedersächsischen Kreises gerichtet hatte, wurden diese zum Einschreiten aufgefordert, „damit nicht einschleiche und scheine, als ob einem jeden frei und erlaubet sei, in dem werthen Vaterland, dessen Ständen oder Unterthanen zu schalten, zu handeln und wandeln oder zu misshandeln, wie es jedem einfällt oder beliebet, gleichsam ob wäre kein Schutz, Gesetz oder Recht mehr zu erhalten.“[3])

---

[1]) Vgl. Fabri, Europäische Staatskanzlei, 28. Thl. S. 322 ff.

[2]) Schreiben Schönborns an den Rath von Lübeck und an Menschikow vom 22. Juni 1713. (Lüb. A.)

[3]) Fabri, Europäische Staatskanzlei, 28. Thl. S. 326.

Insofern der Kaiser nicht im Stande war, die Vergewaltigung der beiden nordalbingischen Reichsstädte zu verhindern oder zu redressiren, hatte er selbst in den obigen Worten das Urtheil über die damaligen Zustände des heiligen römischen Reiches gefällt.

II. Hamburg unter dem Einfluss der letzten nordeuropäischen Pestepidemie.

In der Zeit von 1708 – 1715 grassirte die Bubonenpest zum letzten Male auf deutschem Boden.

Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts hatte sie in Konstantinopel und an der unteren Donau gehaust und war 1704 bis Polen vorgedrungen. Von dort breitete sie sich in zwei verschiedenen Richtungen aus. Einerseits gelangte sie nach Schlesien, Mähren, Böhmen, dem Erzherzogthum Oesterreich und Steiermark und erreichte donauaufwärts als westlichsten Punkt im südlichen Deutschland die Reichsstadt Regensburg. Anderseits nahm sie von dem eigentlichen Polen aus ihren Weg nach Westpreussen, sowie nach Ostpreussen, Kurland, Lievland und Pommern. Die alten Hansestädte Danzig, Stralsund, Stettin wurden aufs furchtbarste heimgesucht. Von den südlichen Gestaden der Ostsee drang die Seuche 1710 und 1711 nach Schweden und Dänemark, wo namentlich Carlskrona und Stockholm, Helsingör und Kopenhagen betroffen wurden. Von Seeland aus soll die Pest durch dänische Schiffe, welche Truppen transportirten, nach der Kieler Bucht gelangt sein. Friedrichsort und Schloss Kiel wurden inficirt. Die Stadt Kiel selbst blieb verschont. Dagegen richtete die Pest in mehreren anderen holsteinischen Städten, wie Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt und schliesslich auch in Altona arge Verheerungen an.[1]) Schon im Sommer 1712, noch ehe sie in Altona und Hamburg ausgebrochen, verbreitete sie sich auf dem linken Elbufer, wo sie zunächst im Herzogthum Bremen grassirte und von dort aus auch die Reichsstadt Bremen und einige Gegenden von Hannover[2]) und Oldenburg[3]) erreichte.

[1]) Vgl. C. Mahr, Historischer Ueberblick über die Pest in Schleswig-Holstein im Jahre 1711 im Deutschen Archiv f. Gesch. d. Medicin (Lpzg. 1879) 2. Band, S. 261 ff.

[2]) Ueber den Verlauf der Epidemie in Bremen belehrt eine im Brem. A. befindliche handschriftliche Darstellung von Dr. Arnold Wienholt (Geschichte der in den Jahren 1712 und 1713 in der Stadt Bremen und ihrem Gebiet geherrschten Pest). In dieser finden wir auch die Angabe, dass jener Zeit sich im Kurfürstenthum Hannover in 3 Städten und 9 Dörfern Pestfälle zugetragen.

[3]) In Oldenburg wurden die Ortschaften Ovelgönne, Strückhausen (1713) und Nordermoor (1715) betroffen. (Old. A.).

erwähnten Schriftstück, das der Hamburger Rath Anfang Januar 1705 an die Altonaer Behörden richtete, wurde namentlich die Nothwendigkeit betont, die zahlreichen wegen der Pest geflüchteten, mit alten Kleidern handelnden polnischen Juden fernzuhalten. Das Mandat vom 30. December 1707 verbot den polnischen Juden ausnahmslos den Eintritt in die Stadt. Weiter noch ging ein Mandat vom 29. Januar 1710. In Anbetracht, dass Waaren, an denen die Contagion hafte, alte Kleider, Bettgeräth, Haare, Rauchwerk, Wolle, Flachs, Hanf, Federn, nicht nur durch polnische, sondern auch durch andere Juden eingeschleppt werden könnten, wurde darin verfügt, dass sämmtliche in Hamburg anwesende, nicht schutzverwandte Juden binnen 14 Tagen das Gebiet der Stadt räumen sollten.[1])

Bedeutsamer, als alle bisher angeführten Massregeln, war die im Sommer 1710 erfolgte Einsetzung eines besonderen Sanitätscollegiums, das zunächst aus 2 Rathsmitgliedern und einer grösseren Anzahl von Bürgern bestand.[2]) Die Vertreter des Senats waren Syndicus Garlieb Sillem und Rathsherr Reimbold, von denen der Erstere, einer der würdigsten und begabtesten Männer, die Hamburg jener Zeit besass, sich der Leitung des Collegiums mit Einsicht und Energie gewidmet hat. Selbstverständlich wurden die beiden Physici Dr. Biester und Dr. Schultz[3]) als Sachverständige zu den Berathungen hinzugezogen.

Vermuthlich ist schon das am 5. November 1710 erlassene Mandat unter dem Einfluss des Sanitätscollegiums entstanden. In der Einleitung erklärt der Senat, dass er selbst alle ersinnlichen Veranstaltungen getroffen habe, um die gefürchtete Seuche von Hamburg fern zu halten. Auch hege er zu den Bürgern und Bewohnern der Stadt das Vertrauen, dass sie sich nicht nur gegen Gott bussfertig zeigen und ihn um Abwendung des stadtverderblichen Uebels anflehen, sondern

[1]) Dies Mandat wurde durch ein späteres vom 5. November 1710 ein wenig modificirt. Das letztere verordnete, dass Juden, gleichviel woher sie kämen, und wenn sie noch so richtige Pässe hätten, den hamburgischen Boden nicht ohne specielle Erlaubniss betreten und auch, wenn sie solche Erlaubniss erlangt hätten, keine Kleider, Betten und sonstige Güter, „welchen das Gift leichtlich anklebet,“ in die Stadt bringen dürften.

[2]) Nach dem Protocoll der Commerzdeputation vom 7. August 1710 sollte das Collegium zunächst aus Vertretern des Raths, der Oberalten, der Kämmereibürger und zwei Commerzdeputirten gebildet werden. Erst am 15. September kam die Angelegenheit an die Bürgerschaft, welche diejenigen Mitglieder der (Juli 1709 ernannten) Deputation der Hundertmänner, die nicht Hundertachtziger waren, bevollmächtigte, mit dem Rath die erforderlichen sanitären Anstalten zu treffen.

[3]) Vgl. über diese Gernet, Mittheilungen aus der älteren Medicinalgesch. Hamburgs, S. 264 und 287.

zugleich pflichtgemäss alles thun würden, was zur Erreichung des vorgesetzten heilsamen Endzwecks dienlich sein könne. Es folgen dann 14 Verfügungen, die theils früher Verordnetes wiederholen, theils neue Vorschriften enthalten. Einiges möge daraus hervorgehoben werden. Wie der Rath selbst bereits dafür Sorge getragen, dass Märkte und Gassen täglich von allem Unflath gesäubert werden, so sollen sämmtliche Einwohner ihre Häuser vor Unsauberkeit bewahren. Wer bisher Schweine gehalten hat, soll sie binnen 48 Stunden hinausschaffen. Der bevorstehende Schweinemarkt soll ausserhalb des Steinthors stattfinden. Der Handel mit alten Kleidern wird vollständig untersagt. Die früher nur für Fremde angeordnete Passcontrolle erstreckt sich fortan auch auf die Einheimischen, die sich zeitweilig auswärts aufzuhalten veranlasst sind. Diese sollen sich nicht nur vor der Abreise in Hamburg mit einem Pass versehen, sondern am Endziel ihrer Reise sich einen neuen Pass ausstellen und ihn auf ihrem Heimweg, von Ort zu Ort, amtlich unterschreiben lassen und bei der Rückkunft in Hamburg vorweisen, um darzuthun, dass weder sie, noch die Güter, die sie bei sich führen, in inficirten Gegenden gewesen. Der Handel mit Polen, Preussen, Kurland und Lievland, Vorpommern, Stockholm und anderen pestverdächtigen Orten wird gänzlich verboten. Auch Briefe sollen von dort nicht angenommen werden. Wer Briefe von zweifelhafter Herkunft empfängt, soll sie nicht erbrechen, bis sie gut durchräuchert sind.

Aus einigen weiteren Bestimmungen des Mandats ist ersichtlich, dass man sich von allen diesen Vorsichtsmassregeln doch keinen unbedingten Schutz versprach. Alle Aerzte und Wundärzte wurden ermahnt, sobald sie an ihren Patienten verdächtige Anzeichen verspürt hätten, dem Physicus davon sofort Anzeige zu machen. Leichenbitter und Leichenbitterinnen wurden angewiesen, bei keiner Leichenbestattung zu helfen, ehe der Namen des Verstorbenen, die Krankheit, der er erlegen, und der Arzt, von dem er behandelt, den Weddeherrn gemeldet worden wären. Ferner wurden die Bewohner der Stadt aufgefordert, sich für den kommenden Winter mit Mehl, Butter, Salz, Holz und anderen unentbehrlichen Dingen zu versehen, da man nicht wissen könne, was Gott demnächst über die Hamburg benachbarten Provinzen oder gar über die Stadt selbst verhängen werde.

In der gleichen vorsorglichen Gesinnung wurde bereits im Anfang des Jahres 1711 zu der Bestellung von Pestärzten geschritten. Ein Reglement vom 1. Februar d. J.[1]) unterscheidet ihre Verpflich-

[1]) Hamb. A.

tungen vor und nach Ausbruch einer Epidemie. Schon vor Constatirung einer solchen sollten sie zur Verfügung stehen und, so oft es der Rath, das Sanitätscollegium oder der Physicus verlange, sich willig finden lassen, innerhalb und ausserhalb der Stadt[1]) Erkrankte und Leichen zu untersuchen, und darnach zu beurtheilen, ob sich Anzeichen ansteckender Krankheiten bei ihnen fänden. Auch sollten sie ihre Ansichten über die Mittel, um der Pest vorzubeugen, wie um sie zu heilen, schriftlich darlegen. Ferner gehörte zu ihren Pflichten, zusammen mit den Physicis die Apotheken fleissig zu visitiren und darauf zu achten, dass diese mit allen in Pestzeiten erforderlichen Arzneien hinlänglich versehen seien. Ausserdem wurde vorbehalten, sie bei gegebenem Anlass einzuladen, an den Sitzungen des Sanitätscollegiums theilzunehmen. Solange es sich nur um eine solche vorbereitende und vorbeugende Thätigkeit handelte, sollten die Pestärzte ihre Privatpraxis beibehalten können. Sobald sich jedoch wirklich eine „ansteckende oder contagiöse Seuche" spüren lasse, sollte es ihnen nicht mehr gestattet sein, andere, als an solcher Krankheit daniederliegende Patienten zu besuchen. Ihre Wohnung sollten sie alsdann durch Anzeige in den Zeitungen und durch Zeichen an ihren Häusern kundbar machen, so dass jeder sie ohne Mühe finden könne. Ihres Amtes sollten sie treu und fleissig walten, alle Patienten, sie seien reich oder arm (jedoch mit dem Unterschied, dass sie sich von den Wohlhabenden gebührlich bezahlen lassen könnten) innerhalb oder ausserhalb der Stadt, wenn es von ihnen verlangt würde, besuchen, sich nach der Beschaffenheit der Krankheit sorgfältig erkundigen, nach Befund der Umstände Arzneien zur Cur, wie zur Diät verordnen und deren rechten Gebrauch den Patienten und ihren Wärtern umständlich beschreiben. Den ihnen untergeordneten Pestchirurgen und Pestbedienten sollten sie geduldig Gehör schenken und ihnen genaue Anweisung ertheilen. In allem sollten sie sich mit dem Physicus und Subphysicus berathen und sowohl diesen, wie insbesondere dem Sanitätscolleg zulänglichen Bericht erstatten. Als Honorar wurde ihnen für die Zeit vor Constatirung der Seuche 10 Thlr. monatlich,[2]) während der Dauer der Epidemie und noch 6 Monate nach erfolgter

[1]) „Jedoch sollen ihnen, wenn sie weiter als das neue Werk oder Hamburger Berg visitationes verrichten, von dem p. t. Landherrn die Fuhren wie auch die benöthigte Spesen gutgethan werden."

[2]) Aus den Kämmereirechnungen ergibt sich, dass dieser Satz später erhöht wurde.

Kündigung 50 Thlr. monatlich verheissen. Charakteristisch ist, dass man es für nöthig hielt, den Pestärzten das Recht, ihrerseits zu kündigen, abzusprechen.

Hatten somit die Behörden manches gethan, um dem drohenden Feind entgegenzuwirken, so scheint es dagegen, als ob die Bevölkerung es an der nöthigen Vorsicht fehlen liess. Verschiedene Mandate beginnen mit dem Ausdruck der Klage darüber, dass die Anordnungen der Obrigkeit zu schlecht befolgt würden. Ein Mandat vom 18. September 1711 appellirt deswegen aufs neue an den Patriotismus und das Pflichtgefühl der Bewohner Hamburgs. Es möge jeder mit seinem Gewissen zu Rathe gehen, wie sehr er sich an seinen Mitbürgern und Mitchristen, an den Seinigen, wie an sich selbst versündigen werde, wenn durch sein Verschulden oder Verschweigen etwas Ansteckendes in die Stadt komme. Aufs neue wird ein stiller und bussfertiger Wandel empfohlen, zu fleissigem Besuch der Sonntags- und Wochentagspredigten, wie auch der gewöhnlichen Betstunden aufgefordert und die Ermahnung hinzugefügt, sich auch der zu anderen Zeiten erlaubten Ergötzlichkeiten zu enthalten. Im übrigen enthält das Mandat ein Verbot, des Abends auf der Strasse mit Musik herumzuziehen und eine erneute Einschärfung der Vorschriften über Controllirung des Fremdenverkehrs.

Die grösste Behutsamkeit in letzterer Beziehung schien jetzt um so mehr geboten, als die Pest, wie bereits angedeutet, im Jahre 1711 in Kopenhagen wüthete und von dort ins schleswig-holsteinische Gebiet verschleppt wurde. Abgesehen davon, dass hierdurch die Möglichkeit der Ansteckung für Hamburg noch grösser geworden, hatte die Stadt darunter zu leiden, dass bereits in diesem Jahr sich das Gerücht verbreitete, die Pest sei wirklich bereits bis zu ihr vorgedrungen. — Solche unwahre Nachricht tauchte zum Schrecken der Hamburger in Amsterdam und London auf und drohte den hamburgischen Handel aufs empfindlichste zu schädigen. Man machte deshalb die äussersten Anstrengungen, um alle Zweifel an dem befriedigenden Gesundheitszustand Hamburgs namentlich in England zu zerstreuen. Zu diesem Behuf wurde ebensowohl die englische Handelsgesellschaft in Hamburg (der sog. English Court), wie auch der kaiserliche Gesandte beim niedersächsischen Kreis veranlasst, nach London zu schreiben und zu bezeugen, dass das erwähnte Gerücht jedes Grundes entbehre. Auch nach anderen Richtungen entsandte man Gesundheitsatteste und sonstige beruhigende Erklärungen, konnte jedoch nicht

verhindern, dass wenigstens zeitweilig hamburgische Schiffe in den Häfen von Malaga, Cadix, ja selbst von Rouen abgewiesen wurden.[1])

Um so wichtiger war es, dafür zu sorgen, dass jene voreiligen Sensationsnachrichten nicht nachträglich doch noch zur Wahrheit wurden, und vor der Einschleppung des Uebels aus den dänischen Gebieten auf der Hut zu sein. Schon im August 1711 wurde angeordnet, dass die aus der See nach Hamburg kommenden Schiffe von der Nordseite der Elbe weder Personen noch Waaren aufnehmen dürften; Schiffer, Schiffsvolk und Passagiere sollten bei ihrer Ankunft in Hamburg eidlich erhärten, dass dieser Vorschrift nicht zuwider gehandelt sei.

Im folgenden Jahre griff die Pest in Holstein immer mehr um sich und drang ausserdem, wie schon erwähnt worden ist, über die Elbe in das Herzogthum Bremen ein, wo namentlich Stade arg betroffen wurde. Eine neue Anweisung über die Handhabung der Controlle an den Hamburger Thoren bestimmte daher, dass Personen aus Gegenden, die von der Pest heimgesucht worden, wie Rendsburg, Itzehoe, Glückstadt, Crempe und die Cremper Marsch in Holstein, Stade und der District Hamelwörden am linken Elbufer, durchaus fernzuhalten seien. Auch abgesehen hiervon erschien es nothwendig, den Verkehr am Millernthor und Dammthor noch mehr als zuvor einzuschränken. Das Millernthor sollte an Sonn- und Festtagen gänzlich geschlossen bleiben, und auch am Montag sollten durch dieses Thor keine Fussgänger herausgelassen werden. Das Dammthor sollte zwar am Montag, wie an allen anderen Wochentagen, geöffnet sein, am Sonntag jedoch nur während einer Nachmittagsstunde und zwar ausschliesslich für den Post- und Reiseverkehr.

Die letzterwähnten Verfügungen, die nicht nur von den Hamburgern, sondern auch von den Altonaern als sehr lästig empfunden wurden, gaben, wie bereits angedeutet, zu Beschwerden der dänischen Regierung Veranlassung. Den Vertretern der anderen Staaten aber, die an der Seuchenfreiheit Hamburgs interessirt waren, erschienen diese Massregeln bei weitem nicht durchgreifend genug,

---

[1]) Nach den Protocollen der Hamb. Commerzdeputation von 1711 und 1712. — Ein Attest der Hamburger Physici (vom 28. September 1711), in dem sie die vollständige Seuchenfreiheit der Stadt betheuern, beginnt mit den Worten: Ea fuit maleferiatorum quorundam insignis impudentia dicam an maledicendi protervitas, ut rempublicam hanc nostram apud exteros hinc inde contagiosae luis insimulare non erubuerint. (Hamb. A.)

zumal seitdem die Pest bis Pinneberg und Rellingen vorgeschritten war. Nachdem zuvor schon die hannoversche Regierung den Rath zur äussersten Vorsicht im Verkehr mit den dänischen Gebieten gemahnt hatte, forderten am 5. September 1712 sämmtliche zur kaiserlichen Commission gehörige Gesandten, dass das Millernthor und Dammthor völlig geschlossen bleiben sollten, indem sie zugleich warnend hinzufügten, der Rath und die Stadt würden sich beim Kaiser und dem ganzen Reich die grösste Verantwortung aufladen, wenn durch die geringste Nachlässigkeit Hamburg und die angrenzenden Länder in sonst zu verhütende Gefahr geriethen.[1]) Am 6. September wiederholte der preussische Resident Burchard im Namen seiner und der hannoverschen Regierung diese Forderung und verlangte überdies, dass die holsteinische fahrende Post nicht mehr zugelassen werde, sowie dass zur Vervollständigung der Grenzüberwachung eine Truppenaufstellung an der Alster stattfinde. Aehnliche Kundgebungen erfolgten von Seiten des hannoverschen und des englischen Gesandten. Derartigen Zumuthungen nachzugeben war aber für die Stadt um so bedenklicher, als dadurch Dänemark noch mehr gereizt worden wäre. Hagedorn erklärte ausdrücklich, sein König werde solche Massregeln ungnädig aufnehmen und gegen eine etwaige Absperrung Anstalten treffen, die der Stadt nicht gefallen würden. Wie so häufig, gerieth Hamburg auch bei dieser Gelegenheit in die Klemme zwischen den Anforderungen und Wünschen der verschiedenen Mächte. Um die Stadt aus dieser Lage zu befreien, versuchte der Senat eine Auskunft zu finden, indem er ein „Reglement, wie es bei dem Millern- und Dammthor gehalten werden solle“ entwarf, dem zufolge die genannten Thore nur am Sonntag völlig geschlossen bleiben, an den übrigen Tagen aber unter gewissen Bedingungen dem Verkehr zugänglich sein sollten. Diese Bedingungen waren so formulirt, dass dadurch der Verkehr allerdings noch mehr als zuvor eingeschränkt und controllirt, anderseits jedoch auch den Wünschen Hagedorns Rechnung getragen wurde. So sollten z. B. nach § 6 bekannte Einwohner Altonas und Ottensens durchgelassen werden, wenn sie einen vom Präsidenten von Altona unterschriebenen Pass vorlegten, in dem ihre Person beschrieben und attestirt war, dass sie seit sechs Wochen an keinem inficirten Orte gewesen seien[2]), mit

---

[1]) Dieses und die im Folgenden angezogenen Documente in den Anlagen zu den R. u. B.-R. vom 22. September 1712.

[2]) Dass Altona zur Zeit der Veröffentlichung dieses Reglements bereits selbst inficirt war, ist damals in Hamburg offenbar unbekannt gewesen, ergibt sich aber aus einem Schreiben des königlich dänischen Land- und Stadtphysicus

keinen von solchen Orten gekommenen Personen Umgang gehabt und auch keine Güter aus solchen Orten beherbergt hätten. Nach § 9 sollten „vornehme, wohlbekannte und mit richtigen Pässen versehene Offiziere und Minister“ nebst ihren Bedienten an beiden Thoren durchgelassen werden, wenn sie selbst auf Ehrenwort, ihre Bedienten eidlich betheuerten, dass sie seit sechs Wochen in keinem inficirten oder pestverdächtigen Hause gewesen und nichts bei sich führten, als was sie am Leibe trügen. Die Bürgerschaft stimmte dem Reglement am 22. September zu. Die Gesandten Preussens, Hannovers und Englands erklärten dasselbe jedoch für unzureichend, während Hagedorn leidlich befriedigt war. Seinen kleinen Erfolg dankte er offenbar der Nähe der dänischen Kriegsmacht.

Es war ein unglückliches Verhängniss, dass der hamburgische Senat, der mehrere Jahre hindurch so grosse Energie und Umsicht bethätigt hatte, um dem Eindringen der Seuche vorzubeugen, in diesem Augenblick, unter dem militärischen und diplomatischen Druck des mächtigen Nachbarstaates stehend, nicht ausschliesslich sanitären Rücksichten zu folgen vermochte. Wie ernst er die Sachlage auffasste, zeigt der Umstand, dass er das Mandat vom 7. September 1712 von den Kanzeln verlesen liess. Dem Inhalte nach wich dasselbe allerdings nur in wenigen Punkten von den vorausgegangenen Erlassen ab. Eine Verschärfung der früheren Mandate war in der Drohung enthalten: „wer Personen und Gütern, die aus verdächtigen Orten kommen, wissentlich durchhelfe oder sie beherberge, solle ohne gerichtlichen Process, bloss ex decreto E. E. Raths, nach Befinden als ein Verräther des Vaterlandes an Leib und Leben gestraft werden.“ Neu hinzugekommen war die Mahnung, sich in Krankheitsfällen vor Quacksalbern zu hüten und nur promovirte Aerzte und Amtschirurgen hinzuzuziehen.

Gegen Ende des Septembers hielt die Pest in Wirklichkeit auf dem hamburgischen Gebiet ihren Einzug. Die ersten Fälle trugen sich in Langenhorn (im Gebiet der hamburgischen Geestlande)[1], auf dem Hamburgerberg und in Hamburg selbst in Gerkens Hof, einem Gang bei der Böhmkenstrasse, zu.

---

in Altona, Joh. Balthasar Hermanni, an den Oberpräsidenten der Stadt, in dem er bemerkt, dass die Pest am 14. September 1712 in Altona ausgebrochen sei. (Also ungefähr zwei Wochen früher, als in Hamburg!) Alt. A.

[1]) Nach einem Schreiben v. Werpups, des Landdrosten von Lauenburg, an den Hamburger Senat (Ratzeburg, d. 6. October 1712), das auf einen Bericht des Letzteren über die Infection des Dorfes Langenhorn Bezug nimmt. (Comm. A.)

Die Uebertragung der Krankheit in das Innere der Stadt soll durch ein Mädchen verschuldet worden sein, das sich heimlich zu den dänischen Truppen nach Blankenese durchzuschleichen gewusst und von dort den Keim der Krankheit mitgebracht hatte.[1])

Man beeilte sich jenen Gang abzusperren, indem man ihn auf der einen Seite mit Brettern vernagelte, auf der andern mit einer Schildwache besetzte. Die Bewohner, gesunde und kranke, wurden auf öffentliche Kosten vortrefflich verpflegt[2]) und ärztlich überwacht. Trotz dieser Fürsorge hauste die Seuche unter ihnen ungefähr zwei Monate. Nach einem ärztlichen Bericht vom 28. November waren bis dahin von 53 Insassen des Gangs 35 von der Epidemie ergriffen und ihr 18 erlegen. Auch verhinderte die strenge Abschliessung dieser Peststätte nicht, dass das Uebel weiter um sich griff. Vom grünen Sood bis nach der Kaffamacherreihe wurden die verschiedensten Gegenden der Neustadt inficirt, wenn auch die Krankheitsfälle nirgends so zahlreich erfolgten, wie in Gerkens Hof. Auch die Altstadt blieb nicht völlig verschont. Wenigstens ist überliefert, dass Pestfälle in und bei der Spitalerstrasse und auf den Raboisen vorkamen. Wie aller Orten, wo die Pest sich zeigte, wurde ihr auch in Hamburg durch die socialen Missstände Vorschub geleistet.[3]) Unter den Nachwirkungen der inneren Wirren, sowie durch die kriegerischen Zeitverhältnisse hatten in Hamburg seit Jahr und Tag alle Erwerbszweige gelitten. Die Folge davon war, dass der Wohl-

---

[1]) Diese Angabe findet sich in einem Bericht des hannoverschen Gesandten Grote vom 4. October (Hann. A.) und wird durch das angeführte Schreiben Werpups, sowie durch eine hamburgische Aufzeichnung bestätigt. Grote bezeichnet die Urheberin der Infection Hamburgs als „une gueuse".

[2]) Schon in seinem Bericht vom 4. October 1712 meldet Lehmann, „dass die (am 30. September) eingesperrten Leute mit Essen und Trinken täglich sehr reichlich und wohl verpflegt würden", und am 11. October gedenkt er des merkwürdigen Umstandes, dass sich in dem abgesperrten, verseuchten Gang zur Zeit vier Personen mehr, als bei dessen Schliessung, befunden hätten, „welche sich wegen des guten Essens und Trinkens, so die Versperrten bekommen, über die Dächer hineinpractisirt."

[3]) Vgl. die Bemerkung von Hirsch, Histor.-Geograph. Pathologie S. 368 f. „Ueber keinen Punkt in der Pest-Aetiologie besteht unter den Beobachtern der Krankheit an allen Orten und zu allen Zeiten eine so vollkommene Uebereinstimmung, wie über das enge Gebundensein der Krankheits-Entstehung und Verbreitung an die aus hygienischen Missständen hervorgehenden, wesentlich an die sociale Misere geknüpften Schädlichkeiten." Auch J. J. Reincke (Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medicin und öffentl. Sanitätswesen N. F. Bd. XXI. 2. S. 58) zählt Hunger und Elend unter die „wesentlichsten Hülfsursachen der Pest."

stand der Reichen gemindert ward, der Mittelstand sich nur eben über Wasser hielt, und die Angehörigen der ärmeren Volksklassen zum Theil in die trostloseste Lage gerathen waren. Zu dem Elend der heimischen Bevölkerung kam das der fremden Hungerleider hinzu, die den Bedrängnissen der Kriegszeit zu entrinnen hofften und namentlich während des Winters 1712/13 die Stadt immer mehr überfüllten. Diese Massen nothleidender und von Kümmerniss verzehrter Menschen waren aber der Ansteckung besonders zugänglich, und so erklärt es sich auch, dass die Seuche namentlich in jenen dumpfen Gängen und Höfen grassirte, in denen der dürftigste Theil der hamburgischen Einwohnerschaft sein Dasein fristete.

Was über das damalige Auftreten der Krankheit in Hamburg berichtet wird, weicht in keiner Weise von den sonst bekannten Erscheinungsformen derselben ab[1]). Für die sichersten Kennzeichen der Seuche galten Bubonen (die eigentlichen Pestbeulen), Karbunkel und Petechien. Mitunter nahm jedoch die Krankheit einen so raschen Verlauf, dass es gar nicht zum Hervortreten von Bubonen oder Karbunkeln kam, sondern heftige Fieber, verbunden mit Erbrechen, auch wohl mit Anfällen von Raserei einen raschen Tod herbeiführten. Anderseits stellten sich manchmal Bubonen und Karbunkel ganz ohne Fiebererscheinungen ein, so dass der Patient dabei herumgehen konnte. Diese Fälle galten für die günstigsten, insofern sie der Wiedergenesung die besten Aussichten boten.

In der Regel dauerte die Krankheit 3—7 Tage, ausnahmsweise auch länger, bis zu 14 Tagen; doch galt nach dem 7. Tage die grösste Gefahr für überstanden. Bei der ärztlichen Behandlung der Krankheit kamen innere Mittel, Salben und chirurgische Eingriffe zur Anwendung. Beachtenswerth ist übrigens, dass sich in einer ärztlichen Aufzeichnung aus der Zeit der damaligen Hamburger Epidemie die Bemerkung findet, das Meiste müsse die Natur thun, die gelindeste Methode sei die beste; Specifica gegen die Pest seien noch nicht erfunden. Grosses Gewicht legte man auf Praeservative, durch die man die Hausgenossen der an der Pest Erkrankten und überhaupt alle diejenigen, die sich der Gefahr der Ansteckung aussetzten, zu schützen suchte.

Dass das Pestgift nicht nur an dem kranken Körper hafte, sondern sich der Umgebung desselben in mehr oder minder starkem

---

[1]) Das Folgende nach Aufzeichnungen im Hamb. Staatsarchiv vom Jahre 1712, unter Benutzung der Schrift von Joh. Franz Beerwinckel: Excerpta quaedam ex observatis in nupera peste Hamburgensi. Jenae 1714.

Masse mittheile, und dass daher durch alles, was mit ihm in Berührung gekommen, die Ansteckung weiter verbreitet werden könne, war damals auch in Hamburg die allgemein herrschende Anschauung. Es lag daher den Behörden die Pflicht ob, nach Ausbruch der Pest zu geeigneten Isolirungsmassregeln zu schreiten.

Das üblichste Verfahren in Pestzeiten war, alle Häuser, in denen sich verdächtige Krankheiten geäussert hatten, vollständig zu sperren und sämmtliche Insassen der inficirten Wohnungen an dem Verkehr mit den übrigen Bewohnern des betreffenden Orts zu hindern. Da hierin allerdings eine grosse Härte für die gesunden Hausgenossen der Pestkranken lag, so sann man auf Mittel, das gleiche Ziel in anderer Weise zu erreichen. U. a. wurde im Jahre 1712 in Hamburg auf Veranlassung des Sanitätscollegiums eine Schrift gedruckt, die den Vorschlag entwickelte, Pestsocietäten zu bilden. Danach sollten die Bewohner von je 3 (event. 4 oder 5) Nachbarhäusern sich darüber verständigen, sobald in einer ihrer Wohnungen die Seuche ausgebrochen, das eine Haus den Inficirten oder Pestverdächtigen, die übrigen Häuser aber den Gesunden einzuräumen.[1])

Zur Anwendung sind diese Vorschläge nicht gekommen. Was sie bezweckten, erreichte man später in anderer Weise, insofern gegen Ende des Jahres 1712 ein besonderes Lazareth für Pestkranke, sowie ein Quarantainehaus für deren gesunde Hausgenossen und für die aus dem Pestlazareth entlassenen Reconvalescenten errichtet wurde. Beim ersten Ausbruch der Epidemie fehlte es freilich völlig an Anstalten dieser Art. Man versuchte mit dem alten Isolirungssystem auszukommen. Bei den Bewohnern von Gerkens Hof wurde es, wie erwähnt, in strengster Weise durchgeführt. Die hierfür ergriffenen

---

[1]) Die weitgehenden Hoffnungen, die der Verfasser der Schrift an die Verwirklichung seines Projects knüpfte, sind aus dem Titel zu ersehen. Dieser lautet: „Vorschlag eines unfehlbaren und handgreiflich richtigen Mittels, der befürchteten und einreissenden Contagion dergestalt zu begegnen, dass in jeder Stadt und Dörfern ohne beschwerliche Kosten wenigstens zwei Drittheil der Häuser von der Infection befreiet bleiben, die Gesunden und Kranken ihre vollkommene Versorgung erhalten, der anfallenden Furcht, als dem einzigen Zunder der Pest Widerstand geschehen und demnach alle Conversation unter denen Gesunden, imgleichen auswärtige Commercia, Correspondenz und Passage frei und offen bleiben könne." In der von Senator Lochau angelegten Sammlung von Drucksachen aus dieser Zeit findet sich bei der erwähnten Schrift der Vermerk, dass das Collegium Sanitatis „auf Gutbefinden eines Hochedlen Raths" diesen Vorschlag drucken lassen, dass aber eine dementsprechende Pestsocietät von wenigen oder fast gar keinen practisirt worden sei.

Massnahmen erregten das grösste Aufsehen[1]) und bewirkten, dass die Infection Hamburgs in weiten Kreisen bekannt wurde. Es erscheint daher erklärlich, dass man von den übrigen, mehr zerstreut hervorgetretenen Pestfällen weniger Aufhebens zu machen wünschte.[2]) Der Rath begnügte sich damit, den Insassen der inficirten Wohnungen durch die Pestärzte bei Leibes- und Lebensstrafe einschärfen zu lassen, dass sie ihre Wohnungen nicht verliessen und sich überhaupt jedes Verkehrs enthielten. Indessen sah sich der Pestarzt Dr. Eyssener Ende November 1712 veranlasst, die Nothwendigkeit wirksamerer Isolirungsmassregeln darzulegen. Es sei ihm unmöglich, die Leute in ihren Wohnungen zu halten. Wenn man sie auf die Befehle des Raths hinweise, so lachten sie darüber ganz hämisch, die Kranken liessen ihre Sachen versetzen und verkaufen, und nach Todesfällen drängen die Freunde der Verstorbenen in deren Wohnungen ein, um den übriggebliebenen Plunder wegzuschleppen.

Es fehlt nicht an Zeugnissen dafür, dass auch unter so schwierigen Verhältnissen die Pestärzte ihres verantwortlichen Amtes mit Hingebung walteten. Manche Kranke erlagen freilich der Seuche, noch ehe ein Arzt herbeigerufen werden konnte. In anderen Fällen wurde der Erfolg der ärztlichen Bemühungen durch die trostlosen Zustände in den Wohnungen der Erkrankten und zufolge gewisser Mängel in den öffentlichen Einrichtungen beeinträchtigt. Es scheint, dass anfänglich nicht einmal für die rechtzeitige Wegschaffung der Pestleichen gesorgt wurde. Ein entsetzliches Bild entwirft der Pestarzt Dr. Majus am 19. October 1712 von einer Peststätte in einem Hofe der Jakobstrasse. Eine Frau lag in einem finsteren Keller seit acht Tagen an der Pest erkrankt, zu ihren Füssen die nackte, durch viele schwarze Flecken entstellte Leiche ihrer vor drei Tagen gestorbenen 16jährigen Tochter, oben in einer Kammer die Leiche einer 6jährigen Tochter, nur mit etwas Leinwand bedeckt. „Wenn die ältere Tochter citissime von der Mutter separirt und in einen Sarg gelegt würde", schreibt Dr. Majus, „so möchte die Mutter (sowie die in derselben Wohnung lebende gesunde Tochter) noch zu retten sein."

---

[1]) Bereits am 1. October 1712 fügte Lehmann dem Bericht über die Schliessung des erwähnten Ganges die Worte hinzu: „Dieses hat eine solche Alteration verursacht, dass es nicht zu beschreiben. So haben auch schon heute viele ihre Güter weggeschickt, in der Meinung, bald zu folgen." (Dresd. A.)

[2]) Die Angaben über die Zustände während der Pestzeit vom Herbst 1712 bis zum Januar 1713 beruhen im wesentlichen auf den Berichten der Hamburger Pestärzte im Hamb. A.

Wir wissen nicht, ob die in den letzten Worten angedeutete Hoffnung des genannten Arztes sich erfüllt hat.[1])

Mehrfach wird auch darüber geklagt, dass es in den Häusern der Erkrankten sogar an Betten fehle, so dass sowohl die Patienten selbst, wie ihre Wärter, längere Zeit hindurch auf harten, kalten Steinen lagen und ein wenig herbeigeschafftes Stroh schon als Wohlthat betrachten mussten. Bei zunehmender Winterkälte machte sich überdies der Mangel an Feuerung geltend.

Allmählich suchten jedoch die Behörden diesen Missständen nach Kräften abzuhelfen. Es steht fest, dass für die Verpflegung der unbemittelten Pestkranken in der Stadt, wie auf dem Hamburgerberg, nicht unbedeutende Beiträge aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wurden.[2]) Ferner ist es bemerkenswerth, dass, wenn auch das erste Pestlazareth und das Quarantainehaus bei der Oelmühle erst im December dem Gebrauch übergeben werden konnten, doch — vermuthlich in Veranlassung der erwähnten Mahnung des Dr. Eyssener — bereits Ende November damit begonnen wurde, die kranken und gesunden Bewohner der inficirten Häuser zur Stadt hinauszuführen und in gesonderten, provisorisch dafür eingerichteten Räumlichkeiten unterzubringen, die von ihnen verlassenen städtischen Wohnungen aber völlig zu schliessen.[3])

Es muss dahingestellt bleiben, ob es diesen Massnahmen zuzuschreiben war, dass die Epidemie wenigstens zunächst keine bedrohlicheren Dimensionen in Hamburg annahm. Schon im December war sie wieder im Erlöschen. In dem ärztlichen Bericht über die letzte Decemberwoche wird freilich gemeldet, dass 3 Personen im Lazareth der Pest erlegen seien, doch werden darin zugleich 9 Insassen des Pestlazareths als wiederhergestellt und die übrigen 31 als rüstig bezeichnet. Auch vom Januar 1713 werden nur ganz vereinzelte Pestfälle gemeldet. Allerdings ergaben sich erneute

---

[1]) Dr. Majus ward bald darauf todt in seinem Bett gefunden. Das Gerücht verbreitete sich schnell, er sei der Pest erlegen; doch ergab die ärztliche Untersuchung keinerlei verdächtige Anzeichen.

[2]) In den Kämmereirechnungen findet sich unter dem 4. Novbr. eingetragen: „wegen der Infection auf dem Hamburgerberg zu den Verpflegungskosten 324 ℔ 9 β“; und am 5. Decbr.: für die inficirten armen Leute an Kost und Verpflegung einschliesslich des Monatsgeldes für die [Pest-]Barbiere 2386 ℔ 11 β.

[3]) Dies erhellt aus dem Bericht des hannoverschen Residenten Grafe vom 26. November 1712.

Besorgnisse, als das seit einiger Zeit weit schlimmer als Hamburg von der Pest heimgesuchte Altona dem Rachegericht Stenbocks zum Opfer gefallen. Es wurde bereits erwähnt, wie ungerechtfertigt die früher gegen die Hamburger erhobene Beschuldigung war, dass sie den unglücklichen Bewohnern der Nachbarstadt hartherzig ihre Thore verschlossen hätten. Wahrscheinlicher ist, dass man in der entgegengesetzten Richtung zu weit ging und, sei es aus Mitleid, sei es aus Fahrlässigkeit, selbst von der Seuche ergriffene Altonaer Flüchtlinge durchschlüpfen liess. Wenigstens klagte der Hamburger Pestarzt Dr. Eyssener am 21. Januar 1713, dass der Altonaer Pestmedicus Hermanni [1]) nebst dem Pestbarbier Richter mit etlichen Patienten in seiner Nachbarschaft Quartier genommen, und dass sie mit Leuten aller Art verkehrten, während doch die Hamburger Pestärzte und Pestbarbiere sich nach dem Willen des Raths in ihrem Umgang sehr einzuschränken hätten. Jenen Altonaern wäre es zuzuschreiben, wenn die Pest in Hamburg wieder mehr überhand nehmen würde.[2])

Die von Dr. Eyssener ausgesprochene Besorgniss sollte sich jedoch als unbegründet erweisen. Während der nächstfolgenden Wochen und Monate ist kein Pestfall in Hamburg bekannt geworden. Trotzdem war der Rath weit davon entfernt, sich einer allzu optimistischen Auffassung der Sachlage hinzugeben. Wenn er am 21. Febr. 1713 die übliche Petrimahlzeit ausfallen liess, so dürfte ihn dazu — neben dem Hinblick auf die unberechenbaren Folgen der nordischen Kriegswirren für Hamburg — auch die Besorgniss vor der Wiederkehr der Pest bestimmt haben.

Während des Februars war freilich der Gesundheitszustand in Hamburg in keiner Weise beunruhigend. Dies erhellt namentlich aus den Berichten der beiden hannoverschen Beamten in Harburg, des Oberhauptmanns Georg Friedr. von Spörcke und des Amtmanns

---

[1]) Der bereits erwähnte Physicus Joh. Balthasar Hermanni war zeitweilig mit den Functionen eines Pestarztes betraut worden. (Alt. A.)

[2]) „Wann nun auf meiner Nachbarschaft vom Pestmorbo böse Begebenheiten vorfallen, werde ich entschuldiget sein und die Ursache diesen Leuten zuschreiben müssen; denn es wundert mir, dass Unser Hochweiser Rath mich mit meinen Barbiers in Umgang der Leute sehr constringiret, ja auch ein jeder honetter und inhonetter dieser Stadt Einwohner uns als Basilisken scheuet, diese Leute aber wohnen bei Leuten in Häusern, curiren, verkehren und gehen mit allen ohn Unterscheid.um, sowohl in als ausser ihrer Profession, da sie doch zehnmal mehr als wir mit Inficirten verkehret haben." Eyssener, d. 21. Januar 1713. (Hamb. A.)

Grupe,[1]) die sich beide jener Zeit wiederholt persönlich nach Hamburg begaben, um über den dortigen Gesundheitszustand zuverlässige Erkundigungen einzuziehen. Ausserdem besoldeten sie dort seit Anfang 1713 einen Chirurgen, der die sanitären Verhältnisse der Stadt in der Stille beobachten und über jeden verdächtigen Krankheitsfall berichten sollte. Selbst das hannoversche Ministerium gewann aber allmählich den Eindruck, dass der mit der Rolle eines hygienischen Spähers betraute Wundarzt Feder, um die Erwartungen seiner Auftraggeber zu befriedigen, einen gewissen Uebereifer bekundete und eher geneigt war zu übertreiben als zu vertuschen. Doch auch dieser vermochte zunächst nichts Nachtheiliges über den Gesundheitszustand in Hamburg zu melden.

Um den sich dennoch vermuthlich hier und da äussernden Argwohn zu beschwichtigen, gaben am 1. März 1713 der Physicus und der Subphysicus die eidliche Erklärung ab, dass in Hamburg keinerlei bösartige oder verdächtige Krankheit hersche.[2])

Bald darauf verschlechterte sich jedoch der Gesundheitszustand in Hamburg aufs neue. Zuerst am 8. März und in der Folge wiederholt berichteten die Harburger Beamten nach Hannover, dass in Hamburg hitzige Fieber grassirten. Am 11. und 15. heisst es sogar, dass von diesen Fiebern viele dahingerafft würden; doch wird ausdrücklich hinzugefügt, dass dabei keinerlei Pestsymptome hervorgetreten seien, und dass sich niemand scheue, bei den Patienten ein- und auszugehen. Nachdem die beiden Harburger Beamten gegen Ende des Monats wieder in Hamburg gewesen, meldeten sie freilich,

---

[1]) Im Staatsarchiv zu Hannover. — Die hannoverschen Contagionsacten scheinen nicht mehr vollständig erhalten zu sein. Doch genügt das im hannoverschen Staatsarchiv vorhandene und durch Acten anderer Archive ergänzte Material, um erkennen zu lassen, mit welcher Energie und Umsicht die kurbraunschweigische Regierung der ihre Lande von verschiedenen Seiten bedrohenden Gefahr der Ansteckung entgegenzuwirken suchte. Ihre Massnahmen haben damals und später Anerkennung gefunden. Mit besonderem Lobe gedenkt ihrer u. a. der Bremer Arzt Dr. Arnold Wienholt in seiner bereits angeführten Schrift über die Pest in Bremen. Doch konnte es nicht ausbleiben, dass der Eifer, den die hannoverschen Beamten bekundeten, um das gefürchtete Uebel fern zu halten, hin und wieder zu Uebertreibungen führte und dadurch den Spott herausforderte. In seinem Bericht vom 25. März 1713 fügt Lehmann zu der Angabe, laut einer Meldung des Amtmanns von Harburg sei in Buxtehude die Pest wieder hervorgetreten, die sarkastischen Worte hinzu: dies sei nicht gleich für Wahrheit auszugeben, weil die hannoverschen Beamten „gleich einen Ort für inficirt hielten, wenn nur anderthalb Mann drinnen sterbe und einer krank sei". Dresd. A.

[2]) Hamb. A.

dass sich dort wieder zwei verdächtige Fälle zugetragen hätten, und dass das Haus, in dem die Erkrankungen stattgefunden, geräumt und geschlossen worden sei. Aus dem letztern Umstand darf man jedoch nicht schliessen, dass der Wiederausbruch der Pest bereits damals anerkannte Thatsache gewesen. Sicher ist nur, dass in Hamburg während des Frühlings und während der ersten Sommermonate des Jahres 1713 zahlreiche Fiebererkrankungen vorkamen. Diese verliefen offenbar meist in ganz unbedenklicher Weise. In einzelnen Fällen stellten sich freilich Anzeichen ein, die für Symptome von Fleckfieber ausgegeben wurden, bei denen sich jedoch die Besorgniss nicht ganz abweisen liess, dass möglicherweise ein schlimmeres Uebel zu Grunde liege.

Nicht nur in Hamburg, sondern auch an vielen anderen Orten ging der Constatirung der Pest eine Periode voraus, in der man zwar das Erkranken zahlreicher Individuen nicht ableugnen konnte, dieses aber nur auf hitzige Fieber oder allenfalls auf Fleckfieber zurückführte und meist aus besonderen localen und klimatischen Verhältnissen zu erklären suchte. Man räumte — nach modernem Sprachgebrauch zu reden — das Vorhandensein der pestis nostras ein, deren Auftreten, wie bedauerlich auch immerhin, die Gemüther nicht mit gleichem Entsetzen wie das der orientalischen Bubonenpest erfüllte. Es dürfte auch wohl ausser Zweifel sein, dass thatsächlich eine solche minder gefährliche Epidemie in manchen Gegenden vor Ausbruch der wirklichen Pest oder auch noch gleichzeitig mit dieser grassirte.[1]) Ausserdem muss man sich vergegenwärtigen, dass es für die Aerzte in der damaligen Zeit schwierig, ja in manchen Fällen geradezu unmöglich war, zwischen einer Erkrankung an Fleckfieber und einem gelinder auftretenden Pestfall zu unterscheiden.[2]) Dass die angeblich

---

[1]) Haeser (Lehrbuch der Gesch. der Medicin und der epidemischen Krankheiten, 3. Bearbeitung, 3. Band, S. 454.) bemerkt über die damalige Epidemie überhaupt: „Auch diesmal ist unmöglich zu unterscheiden, was der Einschleppung des Contagiums und was der Entwicklung einheimischer Fieber zu pestgleicher Bösartigkeit zugeschrieben werden muss. Gewiss ist nur, dass beide Ursachen in vollstem Masse wirksam waren."

[2]) Der freilich auch in seiner Zeit nicht als Autorität betrachtete Hamburger Arzt Dr. Andreas Christian Diderich (vgl. über ihn Gernet a. a. O. S. 290 f.) sprach in seiner 1710 erschienenen Historia pestis, S. 27, sogar die Ansicht aus, „dass zwischen Pest und Fleckfieber nicht mehr ein Unterschied sei, als zwischen dem anfangenden Wachsthum und abbrechenden Ausgang der Pest mit der Pest in ihrer vollen Kraft." M. H. Dencker, Dr. med. in Norderditmarschen, redet in seiner Schrift „Regimen in peste curanda" (Hbg. 1712) S. 5 von „giftigen, hitzigen Fiebern, die oft beinahe so gefährlich sind, als die sogenannte

zuverlässigsten Pestsymptome sich nicht bei allen Pestkranken einstellten, wurde bereits hervorgehoben. Auch mochte das, was dem einen Arzt als Pestbeule oder bösartiger Karbunkel galt, dem anderen als ein minder bedenkliches Geschwür erscheinen. Es begreift sich daher, dass die Urtheile über die in Hamburg seit Ende März 1713 hervorgetretenen Krankheiten auseinandergingen. Um jedoch unter allen Umständen nichts verabsäumt zu haben, wurde von Seiten des Hamburger Sanitätscollegiums in allen zweifelhaften Fällen genau so vorgegangen, als ob die Pest sicher constatirt sei. Man brachte die Patienten ins Lazareth, deren nicht erkrankte Hausgenossen ins Quarantainehaus und verbrannte den giftfangenden Hausrath, den man in den geräumten Wohnungen vorgefunden. Von Wichtigkeit war ferner, dass fortdauernd aus öffentlichen Mitteln für die ärztliche Behandlung und Verpflegung der armen Patienten Sorge getragen und dadurch sowohl für die Erkrankten selbst, wie für deren Angehörige die Versuchung, etwas zu verheimlichen, erheblich verringert ward.

In der Hoffnung, auf diese Weise das etwa sich von neuem regende Pestübel im Keime zu ersticken, gab der Hamburger Senat nach allen Seiten beruhigende Erklärungen. Doch scheinen gerade die ergriffenen Vorsichtsmassregeln und speciell der Umstand, dass der Transport der Kranken in der Regel zur Nachtzeit stattfand, einen gewissen Argwohn hervorgerufen zu haben. Im Widerspruch mit den Angaben des Raths entsandten die Harburger Beamten auf Grund der Mittheilungen Feders zunehmend ungünstigere Berichte. Ihre Besorgnisse wurden freilich vorläufig von dem hannoverschen Ministerium nicht getheilt. Dieses warnte vielmehr, nicht jedem fliegenden Gerüchte zu trauen und namentlich nicht den Angaben eines Mannes, der sein Interesse dabei finde, dass die Besorgnisse lange dauerten.[1] Zu einer günstigeren Auffassung des hamburgischen Gesundheitszustandes mochte die hannoversche Regierung um so eher geneigt sein, als die Berichte ihrer diplomatischen Vertreter in Hamburg, des Hofrath Grafe, sowie des Secretär Schlüter, durchaus nichts Beängstigendes enthielten.

Pest selbst, davon sie nur gradu differiren.“ Aehnlichen Anschauungen begegnen wir jener Zeit auch sonst. Die neueren Mediciner unterscheiden bekanntlich zwischen der Pest und den verschiedenen Typhusformen aufs schärfste. Aber auch Griesinger, der (Infectionskrankheiten S. 219) die Pest als eine ganz specifische Krankheit bezeichnet, weist doch darauf hin, dass das Fleckfieber zuweilen „eine der Pest höchst ähnliche Gestaltung annehme“.

[1]) Ministerialschreiben vom 18. Juli 1713. (Hann. A.) Zufolge dieses Schreibens wurde noch ein anderer Chirurg von Harburg nach Hamburg geschickt, dessen Berichte anfänglich minder ungünstig ausfielen.

Gegen Grafe wurde freilich später, als der Wiederausbruch der Pest constatirt war, von dem preussischen Residenten Burchard der Vorwurf erhoben, dass er in seiner Eigenschaft als hamburgischer Bürger, um die Stadt vor Schaden zu bewahren, die hannoversche Regierung durch schönfärberische Berichte längere Zeit über den wahren Sachverhalt getäuscht habe.[1]) Indessen lässt sich dieser Verdächtigung gegenüber anführen, dass andere Diplomaten noch Ende Juli ihre Regierungen über den Gesundheitszustand in Hamburg zu beruhigen suchten, und dass Burchard selbst, der gewiss von dem Vorwurf frei war, auf die Interessen der Hamburger über Gebühr Rücksicht zu nehmen — soweit ersichtlich — bis Anfang Juli seinem Hofe keine Mittheilungen gemacht hatte, die ernstere Besorgnisse erwecken konnten.[2])

Trotz der Harburger Berichte ist es daher wahrscheinlich, dass die Pest in Hamburg in der Zeit von Ende März bis Anfang Juli 1713 entweder gar nicht oder nur sporadisch auftrat.

Noch am 3. Juli 1713 konnte der präsidirende Bürgermeister von Bostel bei der Eröffnung der Rath- und Bürgerschaftssitzung seiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, dass man diese Zusammenkunft „annoch bei gesunder Luft“ halten könne.

Das Wörtchen „annoch“ deutet vielleicht darauf hin, dass man sich nicht mehr völlig sicher fühlte.

Acht Tage später meldete Burchard seiner Regierung, die Fleckfieber und andere hitzigen Fieber seien in Hamburg derartig

---

[1]) Burchard, den 17. October 1713.

[2]) Lehmann schrieb am 22. Juli: „Man hat zwar seit 14 Tagen sehr viel Redens gehabt, dass mehr Leute als gewöhnlich hiesigen Orts sterben, es befindet sich auch insoweit wahr, dass wöchentlich 30—40 Personen mehr als sonst begraben werden. Ich habe aber doch noch nicht vernommen, dass ansteckende Krankheiten grassiren.“ Auch Hagedorn berichtete noch am 25. Juli, dass die Zahl der Todesfälle in der vorausgegangenen Woche mit Rücksicht auf die Jahreszeit nicht auffällig erscheinen könne. Erst am 8. August schrieb er: „Bei meiner Abwesenheit von hier hat das Sterben in etwas zugenommen und will man nicht sonderlich leugnen, dass bei den geringen Leuten etwas Pestilenzialisches vorhanden, man hoffet aber etc.“ Burchard hegte schon früher Verdacht, wie sein Bericht vom 11. Juli zeigt. Aus der Zeit vom 22. April bis zum 11. Juli scheinen sich keine Relationen von ihm erhalten zu haben. Es ist nicht unmöglich, dass er schon in einem der verlorenen Berichte über den Gesundheitszustand in Hamburg ungünstige Mittheilungen gemacht hat. Allarmirend aber können sie nicht gewesen sein, sonst würde nicht die preussische Regierung noch am 15. Juli die Verhängung von Sperrmassregeln gegen Hamburg von dem Vorausgehen Hannovers abhängig gemacht haben.

im Zunehmen, dass der Verdacht, es möchte eine böse Seuche darunter verborgen sein, anwachse. Er fügte hinzu, aller nur ersinnlichen Vorsichtsmassregeln ungeachtet lebe der Rath zwischen Furcht und Hoffnung.

Wie lange in den leitenden Kreisen Hamburgs das Urtheil über die sanitären Verhältnisse der Stadt schwankend war, und ob man auch nach der Erkenntniss, dass das Gefürchtete eingetreten, eine Weile zögerte, den Sachverhalt zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, zur Verhütung von Angst und Schrecken, die für einen Hauptzunder der Ansteckung galten[1]), oder um Absperrungsmassregeln der Nachbarstaaten zu vermeiden, darüber ist aus dem vorliegenden Quellenmaterial ein bestimmtes Urtheil nicht zu gewinnen. Sicher ist, dass es innerhalb der hamburgischen Bevölkerung für unpatriotisch galt, durch verfrühte oder übertriebene Schreckensnachrichten Hamburg in Misscredit zu bringen, und sehr wahrscheinlich, dass man noch eine Weile, als der Zweifel bereits geschwunden, sich die unheilverheissenden Thatsachen kaum zuzuflüstern wagte, bis endlich der Ausbruch der Epidemie in Hamburg eine weltkundige Thatsache geworden war.

Es schreckten Dich des Nachts die todbeladnen Wagen,
Und davon durfte ja kein Mensch ein Wörtchen sagen.
Doch brach es endlich aus: Hamburg ist angesteckt!
Darüber manches Land von Herzen sich erschreckt.[2])

So hiess es in einer nach dem Erlöschen der Epidemie entstandenen Dichtung. Die hier ins Auge gefasste Enthüllung der unerfreulichen Sachlage dürfte in die Mitte des August des Jahres 1713 zu setzen sein.

Am 11. August hatte sich der dänische Resident Hagedorn, der noch vor kurzem an seinen Hof in beruhigendem Sinne geschrieben, mit den Vertretern Hollands und Preussens vereinigt, um den Senat in einer gemeinsamen Note über die in Hamburg herschenden Krankheiten zu interpelliren.[3]) In diesem Schriftstück heisst es u. a.:

---

[1]) Vgl. den Titel der S. 53 erwähnten Publication. Der Altonaer Physicus Joh. Balth. Hermanni citirt in seiner Schrift „Consilium de peste" S. 17 den französischen Arzt Pigray, der die Furcht „pabulum et instrumentum pestis" nannte, und bekennt sich überhaupt im Anschluss an verschiedene medicinische Schriftsteller zu der Ansicht: „quod plures tempore pestis fere metu pestilentiae et mortis inficiantur quam a contagio."

[2]) Aus dem „Beschlüssungs-Spruch zu D. J. Riemers Dankpredigt."

[3]) Aus Hagedorns Bericht vom 11. ergibt sich, dass der Text dieser Interpellation zunächst zwischen ihm und van den Bosch, dem holländischen Residenten, vereinbart wurde, und dass Burchard sich ihnen nachträglich anschloss.

Die Gesandten hätten mit Bestürzung vernommen, dass der Verdacht von dem Auftreten einer pestilenzialischen Seuche immer mehr anwachse. Ehe sie jedoch die Sperrung eines so grossen Handelsplatzes bei ihren Regierungen beantragen wollten, erachteten sie es für geboten, beim Rath anzufragen, ob er die wahrheitsgemässe Versicherung geben könne, dass der Verdacht unbegründet sei. Der Rath möge in Erwägung ziehen, dass durch eine unzeitige Verhehlung nicht nur das ganze Reich, sondern auch verschiedene auswärtige Königreiche und Republiken, mithin das Leben vieler tausend unschuldiger Menschen in Gefahr gesetzt und dennoch der guten Stadt nicht geholfen werde.

Fünf Tage später erfolgte die Antwort.[1]) Bedeutsam war diese Kundgebung schon durch den negativen Umstand, dass sie eine Zurückweisung des Gerüchts über den Ausbruch einer pestilenzialischen Seuche nicht enthielt. Ueberdies wurde eingeräumt, dass „seit einigen Wochen hin und wieder in der Stadt hitzige ansteckende Krankheiten sich geäussert“ hätten.[2]) Annähernd ähnlich lautende Erklärungen hatte der Rath freilich schon früher abgegeben, dabei aber stets angedeutet, dass es sich um unbedenkliche, in der heissen Jahreszeit regelmässig wiederkehrende Krankheitserscheinungen handle.[3]) Bei dem Fehlen eines solchen beschwichtigenden Zusatzes konnte der Ausdruck „hitzige ansteckende Krankheit“ nur als ein Euphemismus für Pest gelten. Die Erklärung des Senats enthielt somit — wenn auch in etwas gewundener Form — das Bekenntniss, dass der von den Gesandten erwähnte Verdacht nicht unbegründet sei.[4]) Es vermochte die schwerwiegende Bedeutung dieses Zugeständnisses nur wenig zu verringern, dass der Rath gleichzeitig unter Hinweis auf die ergriffenen Vorsichtsmassregeln und auf die abnehmende Hitze der Hoffnung Ausdruck gab, das Uebel werde weder für die Stadt, noch für andere Länder schlimme Folgen nach sich ziehen.

---

[1]) Die Verzögerung erklärte Hagedorn durch den Hinweis, dass der Rath inzwischen wegen der Hundstagsferien nicht versammelt gewesen sei. (Bericht vom 15. August.)

[2]) Auszug aus dem Hamb. Senatsprotokoll vom 16. August bei den preussischen und dänischen Gesandtschaftsberichten.

[3]) So z. B. noch in der vom 18. Juli 1713 datirten Antwort auf ein Auskunftsgesuch der Königl. Regierung in Glückstadt vom 12. Juli. (Schlesw. A.)

[4]) So fasst es auch Burchard auf, der am 18. August schrieb, die Antwort des Magistrats gebe genugsam zu verstehen, dass die pestilenzialische Seuche sich wirklich hereingeschlichen habe.

Dass durch den erneuten Ausbruch der Pest in Hamburg andere Länder ins Unglück gerathen sind, ist nicht erweislich. Die schlimmen Folgen für Hamburg aber liessen nicht auf sich warten. Die Krankheit nahm dort während der nächstfolgenden Wochen immer mehr überhand. Auch beeilten sich fast alle Staaten, die zu der Stadt in commerzieller Beziehung standen, den Personen- und Waarenverkehr mit ihr zu untersagen oder doch unter strenge Controlle zu stellen. Dazu kam, dass Hamburg fast völlig von Truppen umringt wurde. Im Süden zogen die Hannoveraner, im Norden die Dänen ihren Cordon. Die Aufstellung der Letzteren erregte um so grössere Bestürzung, als sie vorzugsweise auf hamburgischem Gebiete stattfand und dadurch die Unabhängigkeit der Stadt zu bedrohen schien. Die Rede, mit der Bürgermeister von Bostel am 31. August die Rath- und Bürgerschaftssitzung eröffnete, schlug daher einen ganz anderen Ton an, als die vom 3. Juli. Da hiess es u. a.: „Der niemals genug zu bedauernde jetzige klägliche Zustand unserer werthen Stadt liegt uns allen nur gar zu empfindlich vor Augen." Doch auch jetzt noch gelte es, den Muth nicht sinken zu lassen. „Wir müssen dennoch, wie in keiner, also auch in dieser schweren Noth nicht verzagen."

Die Mittheilungen des Senats an die Bürgerschaft bezogen sich zum Theil auf die Besetzung des hamburgischen Gebiets durch die Dänen, zum Theil auf die Verhandlungen mit den noch in Hamburg anwesenden fremden Gesandten über die Art, wie der Stadt unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln die Zufuhr von Lebensmitteln und die Aufrechterhaltung eines gewissen Handelsverkehrs zu sichern sei. Hierüber, wie überhaupt über das Verhalten der auswärtigen Staaten gegen Hamburg in dieser Zeit, soll weiterhin im Zusammenhang die Rede sein. Zunächst gilt es, uns zu vergegenwärtigen, was von den Behörden der Stadt zur Bekämpfung der Seuche und des durch sie hervorgerufenen Nothstandes geleistet wurde.

Das Sanitätscollegium hatte seit Jahren, und namentlich während der letzten Zeit, eine von allen Seiten anerkannte Thätigkeit entwickelt. Unter den obwaltenden besonders schwierigen Umständen erschien es erwünscht, diese Behörde im Interesse schneller und durchgreifender Wirksamkeit mit noch umfassenderen Befugnissen auszustatten, ihr gleichsam eine dictatorische Machtvollkommenheit einzuräumen. Der Senat richtete deshalb an die Bürgerschaft den Antrag, dass das Sanitätscollegium in Zukunft von der Verpflichtung, sich bei seinen Massnahmen mit den anderen Collegien zu verständigen, befreit sein solle. Die Bürgerschaft trug jedoch auch unter solchen

aussergewöhnlichen Verhältnissen Bedenken, eine derartige Abweichung von dem hergebrachten und verfassungsmässigen Geschäftsgang gutzuheissen. Sie stellte den Gegenantrag, dass Syndicus Sillem, der als Präses der Sanitätscommission seine volle Arbeit habe, von anderen Geschäften im Senat entbunden werde. Dieser Vorschlag bedeutete ein Vertrauensvotum für Syndicus Sillem. Offenbar war die Bürgerschaft der Ansicht, dass wenn dieser bewährte, durch Erfahrung und persönliche Autorität ausgezeichnete Patriot seine ganze Kraft ungeschmälert dem Sanitätswesen widme, die einer schnellen Erledigung der Geschäfte entgegenstehenden Schwierigkeiten stets leicht überwunden werden könnten.

Gleichzeitig beantragte der Senat, die Bürgercapitäne zu bestimmen, in allen Fällen, da man ihrer Unterstützung bedürfe, wie z. B. um zu controlliren, in welchen Häusern sich Pestkranke befänden, und ob die Almosen richtig ausgetheilt würden, sich dem Rath und dem Sanitätscollegium zur Verfügung zu stellen. Die Bürgerschaft war hiermit einverstanden. Ebenso erklärte sie sich bereit, in Anbetracht der gesteigerten Ausgaben, welche die Lage erforderte, eine ausserordentliche Steuer zu bewilligen.

Ein Mandat vom 8. September 1713 verfolgte den Zweck, das Publicum einerseits zu beruhigen und anderseits zu strenger Gewissenhaftigkeit zu ermahmen. Die hervorgetretenen ansteckenden Krankheiten — so hiess es darin — seien nicht so schlimm, wie man an fremden Orten angenommen;[1]) auch bestehe die Möglichkeit, sie binnen kurzem zu dämpfen, wenn nur jeder Bürger und Einwohner seine Pflicht erfüllen wolle. Im Uebrigen wurden die früheren Vorschriften aufs neue ergänzt und verschärft. Bemerkenswerth ist, dass für nothwendig erachtet wurde, das Publicum zu ermahnen, (verdächtige) Kranke nicht aus dem Hause zu stossen, sondern bei dem Praeses des Sanitätscollegiums anzumelden.

Einige Wochen später wurde bekannt gemacht, dass eine Subdeputation des Sanitätscollegiums täglich mehrere Stunden auf

[1]) Die in den zeitgenössischen hamburgischen Documenten häufig wiederkehrende Klage, dass das in Hamburg herschende Uebel auswärts übertrieben werde, war nicht ungerechtfertigt. So heisst es z. B. in einem Brief des Landdrosten v. Closter in Jever an seinen Landesherrn, den Fürsten Karl Wilhelm von Anhalt-Zerbst, vom 29. August 1713: „Inmittelst ist es leider an dem, dass wir in gedachter Stadt Emden die sichere Zeitung (so auch hier confirmirt wird) erhalten, gestalt die Contagion zu Hamburg bereits in solchem Wachsthum grassire, dass daran fast täglich hundert und mehr Menschen dahinsterben, bei nächtlicher Weile nackend aus der Stadt geschleppet und also eingescharret werden.“ (Old. A.)

dem Herrensaal des Eimbeckschen Hauses versammelt sei, und dass an diese alle auf das Sanitätswesen bezüglichen Anzeigen und Beschwerden gerichtet werden müssten.

Wie weit es den Veranstaltungen der Sanitätsbehörde zu danken war, dass die Seuche in Hamburg auch jetzt keine so verheerende Wirkungen übte, wie z. B. vordem in Danzig und Kopenhagen, lässt sich begreiflicherweise nicht feststellen. Nach ihrem erneuten Ausbruch grassirte die Pest vorzugsweise in denselben Quartieren, die bereits im vorausgegangenen Winter vereinzelt betroffen worden waren, in den Gängen, Höfen und Sählen der Neustadt und des St. Jacobikirchspiels. Am schlimmsten hauste das Uebel an der sogenannten Wasserkante.[1]) Wiederum wurde namentlich die ärmere Bevölkerung stark heimgesucht. Doch verlautete um die Mitte des Septembers, dass auch einige Personen des Mittelstandes betroffen worden wären. Von der Mitte bis gegen Ende des Septembers scheint überhaupt die Physiognomie der Stadt eine besonders unheimliche gewesen zu sein. Die Pestwagen rollten bei Tag und Nacht. Häufiger sah man von der Krankheit plötzlich Ergriffene auf der Strasse zusammenbrechen. Etwas besser wurde es im October; doch heisst es in einem Bericht vom 14. dieses Monats, dass die Seuche sich ziemlich durch die ganze Stadt auszubreiten anfange.[2]) Es wurden daher fortdauernd alle verfügbaren Kräfte zur Bekämpfung des Uebels angespannt.

Mit der Behandlung der Kranken (sowie mit der Visitation der inficirten Wohnungen) waren 4—6 Pestärzte und 12 Pestchirurgen, unter denen ein Oberchirurg war, speciell betraut. Doch scheint es, dass in der Zeit, da die Pest am schlimmsten wüthete, eine grössere Zahl hamburgischer Privatärzte in die Lage kam, sich Pestkranker annehmen zu müssen, so sehr sie sich vermuthlich mit Rücksicht auf ihre übrigen Patienten dagegen gesträubt haben mögen.[3])

Bei dem raschen Umsichgreifen der Krankheit war es offenbar auch nicht durchweg ausführbar, die Inficirten und ihre Angehörigen aus der Stadt zu schaffen. Wo es möglich war, die erforderlichen

[1]) Bereits am 18. August 1713 berichtet Burchard, dass die Seuche „sonderlich an der Wasserseite, am sogenannten Dovenfleet und im Eichholz an der Wasserpforte ganze Strassen eingenommen".

[2]) Burchard den 15. und 19. September, Lehmann den 16. September und 14. October. Bemerkenswerth ist auch die Angabe Lehmanns in seinem Berichte vom 14. October, dass im Waisenhaus, wo sich 1500 Kinder befänden (nach Vogelsang, das Hamburger Waisenhaus S. 24, waren dort im Jahre 1713 1173 Zöglinge), noch alles gesund sei, während man aus dem Zuchthaus über 200 Personen weggebracht habe.

[3]) Dies und das Folgende meist nach Schriftstücken im Hamb. A.

Vorsichtsmassregeln anzuwenden, wurden die Erkrankten in ihren Häusern verpflegt. Für diese standen 120 Wärterinnen zur Verfügung, die nach einer bestimmten Taxe bezahlt werden mussten.

Immerhin wurde stets eine grosse Zahl von Patienten in die Pestlazarethe gebracht, deren zeitweilig vier in Betrieb waren. Die gesunden Hausgenossen der in die Lazarethe abgeführten Kranken, ebenso wie diese selbst, sobald sie für genesen erklärt worden, kamen auch jetzt in das Ende 1712 begründete Quarantainehaus oder in die neu angelegte Filiale desselben.

In diesen verschiedenen Sanitätsanstalten waren 30 „Pflegeweiber“ thätig, um den Pfleglingen die erforderliche Handreichung zu leisten und auch für die Reinhaltung, bezw. Durchräucherung der Räumlichkeiten zu sorgen.

Ferner wirkten im Dienste des Sanitätscollegiums mehrere Exspectanten und sonstige Assistenten der Aerzte und Chirurgen, 2 Pflasterschmierer, 2 Pesthebammen, 40 Pestträger, 4 Lieger.

Den Pestträgern war der Transport der Kranken und Todten anvertraut. Vor Uebernahme ihres Amtes mussten sie u. a. geloben, die Leichen ja nicht die Treppe hinunter zu werfen, auch nicht wie das Vieh zu schleppen und zu handhaben, sondern sie in aller Stille aus den Wohnungen zu tragen, in den Sarg zu legen, diesen auf den Todtenwagen zu setzen und ohne Gezänk, Geschrei oder anderen Muthwillen wegzuführen.

Die „Lieger“ hatten die Aufgabe, in den inficirten Häusern, in denen noch einzelne Kinder oder Kranke zurückgeblieben, aufzupassen, dass nichts gestohlen werde. Die seit längerer Zeit thatsächlich geübte Praxis bezüglich der Räumung, Verschliessung und Desinfection der inficirten Wohnungen wurde jetzt aufs strengste vorgeschrieben. Die amtlich geschlossenen Häuser sollten nicht früher wieder dem Verkehr übergeben werden, als bis sie nach Anweisung eines hiermit besonders betrauten Pestarztes desinficirt worden waren. Die Desinfection bestand, abgesehen von der Hinausschaffung und Verbrennung des giftfangenden Hausgeräths, in gründlichem Scheuern, Lüften und Durchräuchern. Auch von neuem Weissen der Wände ist gelegentlich die Rede. Auf das Eindringen in amtlich verschlossene Wohnungen und das Wegnehmen des geringfügigsten Gegenstandes daraus war Todesstrafe gesetzt.

Für die Pestleichen war vor dem Dammthor ein besonderer Pestkirchhof eingerichtet worden. Immerhin wurden fortdauernd nicht wenige der an der Pest Verstorbenen auf den Kirchhöfen in der Stadt begraben.

Die Bediensteten des Sanitätscollegiums wurden angewiesen, mit aller Höflichkeit und Bescheidenheit zu verfahren. Die Einwohner aber wurden ermahnt, sie bei ihrer Amtsthätigkeit nicht zu behindern oder gar zu beschimpfen. Im Fall der Widersetzlichkeit sollten Miliz und Nachtwache den Sanitätsbeamten zu Hülfe kommen. Die Bürgerschaft äusserte gelegentlich den Wunsch, dass diese Beamten, die zu ihrer Legitimation mit besonderen Papieren versehen waren, auch durch Abzeichen kenntlich gemacht würden, um zu verhindern, dass sie sich unter Gesunde mischten.[1]) Der Senat aber machte dagegen geltend, dass solche äussere Kennzeichen der Pestbeamten erfahrungsgemäss „Alteration und Schrecken" hervorriefen und dadurch verderblich wirkten.

Zu dem vom Sanitätscollegium angestellten Personal gehörten schliesslich noch zwei Pestprediger, von denen einer sich der Seelsorge der Pestkranken in der Stadt, der andere dem gleichen Beruf in den Lazarethen widmen sollte.

Neben dieser umsichtigen und vielseitigen Fürsorge für die Erkrankten betrachteten die Behörden es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die Noth der unbemittelten Bevölkerung, auch soweit sie nicht von der Pest betroffen war, nach Kräften zu lindern.

In der richtigen Erkenntniss des Zusammenhangs von Dürftigkeit und Krankheit hatte das Sanitätscollegium alsbald nach seiner Einsetzung eine verbesserte Armenordnung ins Leben gerufen.[2]) In ungeahnter Weise aber waren seit dem August 1713 die der Armenpflege zufallenden Aufgaben gewachsen, insofern durch die Epidemie und die fast vollständige Handelsstockung das Elend der ärmeren Volksklassen aufs äusserste gesteigert war und viele Tausende der öffentlichen Unterstützung bedürftig wurden.[3])

Für die Hebung des allgemeinen Gesundheitszustandes kam es jetzt vor allem darauf an, der ärmeren Bevölkerung auch bei nicht ansteckenden Krankheiten wirksame Hülfe zu sichern. Es gereicht den Hamburger Aerzten zur Ehre, dass sie sich damals in

---

[1]) R. u. B.-R. vom 12. October 1712.

[2]) Vgl. R. u. B.-R. vom 22. Januar 1711 und W. von Melle, die Entwicklung des öffentlichen Armenwesens in Hamburg S. 54 f.

[3]) In einem hamburgischen Actenstück vom October 1713 (Rationes gegen die Abschliessung des Ochsen- und Billenwerders von der Stadt Hamburg) wird angeführt, dass die Stadt „mit Unterhaltung von mehr als 30 000 Personen, so sich wegen Hemmung des Commercii nicht zu ernähren vermögen, beschwert sei". In den Berichten Burchards vom 12. und 19. September wird die Zahl der unterstützungsbedürftigen Einwohner Hamburgs sogar auf mehr als 40 000 angegeben.

ihrer Gesammtheit bereit erklärten, die unvermögenden Kranken unentgeltlich zu behandeln. Dennoch hielt die Behörde es für zweckmässig, 6 besondere Armenärzte anzustellen, deren Pflicht es war, den Armen des ihnen angewiesenen Kirchspiels in allen erforderlichen Fällen ihre ärztliche Fürsorge zu Theil werden zu lassen, die allerdürftigsten auch ohne Entgelt mit Arzneien zu versehen, überhaupt — wie es in ihrer Instruction heisst — sich der ihnen zuertheilten Patienten bis zu deren völligen Genesung oder Tode anzunehmen und sich dabei so zu betragen, wie es gewissenhaften und getreuen Aerzten zukomme. In diese Verpflichtung war jedoch keineswegs einbegriffen, an der Pest erkrankte Arme zu behandeln. Diese sollten vielmehr sofort einem Pestarzt überwiesen werden.[1])

Neben der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung wurde den Hülfsbedürftigen auch das Unentbehrlichste zum Unterhalt gewährt.

Ferner war unter den Massregeln zur Linderung des Nothstandes bemerkenswerth, dass der Rath um die Mitte des Octobers sämmtliche Holzhändler auf das Rathhaus fordern liess, ihnen einen bestimmten Preis vorschrieb und gleichzeitig ein ziemliches Quantum kaufte, um es unter die ärmere Bevölkerung vertheilen zu lassen.[2]) Einem ähnlichen Zweck diente ein Mandat vom 25. October, in welchem verboten wurde, durch Aufkaufen von Torf eine Preiserhöhung herbeizuführen, da die Steigerung dieser der Armut so unentbehrlichen Feuerung nicht gestattet werden könne.

Nicht minder bezeichnend für die socialpolitischen Bestrebungen jener Tage war ein Rath- und Bürgerschluss vom 12. October, der die Brauordnung in einigen Punkten modificirte, um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Braugerechtsame entgegenzuwirken und zu verhüten, dass der ärmeren Bevölkerung schlechtes und gesundheitswidriges Bier dargeboten werde.[3])

Es konnte nicht anders sein, als dass allen diesen Massnahmen die Anerkennung der in Hamburg anwesenden Diplomaten zu Theil wurde. Ueberhaupt finden sich in den aus Hamburg stammenden

---

[1]) Instruction der Armenärzte im Hamb. A.

[2]) Bericht des mit der Vertretung Hagedorns betrauten dänischen Gesandtschaftssecretärs Schwartz v. 17. October 1713. (Kophg. A.) Die Mittel für diese Feuerungsspenden waren von der Erbgesessenen Bürgerschaft am 12. October bewilligt worden.

[3]) Nach Burchards Bericht hätten einige die damals grassirenden Krankheiten „dem elenden Getränk“ zugeschrieben. (Bericht Burchards vom 13. October.) Andeutungen dieser Art finden sich in dem Gesuch der „Gevollmächtigten hiesiger Krüger“ an das Colleg der 180ger vom 28. August 1713. (Beilage zu den R. u. B.-R. vom 12. October 1713.)

Gesandtschaftsberichten dieser Zeit gar manche Aeusserungen der Sympathie für die Stadt und ihre Behörden. Daneben wird freilich wiederholt der Vorwurf erhoben, dass man in Hamburg die Grösse des herschenden Uebels zu verheimlichen suche. Solchen Verdächtigungen glaubte das Sanitätscollegium am erfolgreichsten durch regelmässige amtliche Veröffentlichungen entgegenwirken zu können.

So wurde denn zuerst im Relationscourier vom 8. September über die in der Woche vom 27. August bis zum 2. September erfolgten Sterbefälle, unter genauer Angabe der Todesursachen, berichtet und mit dem Abdruck solcher Listen bis zum Erlöschen der Epidemie allwöchentlich in den Freitagsnummern des genannten Blattes fortgefahren.

Obwohl hin und wieder Zweifel an der Richtigkeit dieser Zahlen erhoben wurden, so ist es doch ausser Frage, dass die Zusammenstellung mit grösster Gewissenhaftigkeit erfolgte. Bereits am 3. November war im Anschluss an das Verzeichniss der jüngst vorgekommenen Todesfälle verkündigt: wer darthun könne, dass mehr Begräbnisse, als angegeben, stattgefunden hätten, solle für jeden einzelnen Fall eine Belohnung von 10 Reichsthalern ausbezahlt erhalten.[1]) Vier Wochen später wurde eben dieser Erklärung eine ausdrückliche Beschwerde darüber hinzugefügt, dass gewissenlose Buben sich nicht scheuten, die Richtigkeit der amtlichen Sterbelisten auswärts zu verdächtigen, weshalb eine Belohnung von 100 Reichsthalern demjenigen zukommen solle, der einen oder den andern von solchen Erzcalumnianten zu entdecken und seiner Bosheit zu überführen wisse.

Nach den erwähnten Verzeichnissen wären in der Zeit vom 27. August 1713 bis zum 10. März 1714 gegen 2900 Menschen an verdächtigen Krankheiten, d. i. an der Pest, gestorben. Doch sind wahrscheinlich noch zahlreiche andere Todesfälle, namentlich viele von den 1200 und etlichen, bei denen hitzige Fieber als Ursache angegeben waren, mit der vorherschenden Seuche in Zusammenhang zu bringen. Jedenfalls dürfen wir auf Grund des gesammten vorliegenden statistischen Materials annehmen, dass Hamburg während der

---

[1]) In derselben Notification findet sich die Mittheilung, „dass, weil der Hamburgerberg von der Stadt durch die Königl. dänische Postirung gänzlich abgeschlossen sei, und man also von den dortigen Todten keine eigentliche Nachricht einziehen könne“, diese fortan nicht mitaufgeführt werden sollten. Die vorausgegangenen Verzeichnisse hatten meist (aus dem angegebenen Grund nicht sicher verbürgte) Zahlenangaben über die wöchentlichen Sterbefälle auf dem Hamburgerberg gebracht, die zwischen 9 und 20 schwankten.

Jahre 1712—1714 zufolge der Epidemie und des durch die kriegerischen Zeitläufe im allgemeinen verschlechterten Gesundheitszustandes 9—10000 Menschenleben eingebüsst hat.[1])

Ihren Höhepunkt erreichte die Sterblichkeit in Hamburg in der letzten Septemberwoche, in der nach dem officiellen Verzeichnisse im ganzen 744 Menschen, an „verdächtigen Krankheiten" 327, an Fleckfiebern 15, an hitzigen Fiebern 75 gestorben sind.[2]) Vier Wochen später finden sich jedoch nur 449 Todesfälle verzeichnet, von denen 179 auf verdächtige Krankheiten und 96 auf hitzige Fieber zurückgeführt wurden.

In den folgenden Wochen sank die Zahl der Todten noch erheblich mehr, und am 7. November meldete der preussische Resident Burchard, die Krankheit habe an Heftigkeit derartig nachgelassen, „dass man es bei den meisten fast keine Pest mehr nennen könne."

Obwohl somit die Epidemie nur etwa ein Vierteljahr lang zu schwereren Besorgnissen Anlass gab, so dauerten doch die Sperrmassregeln der auswärtigen Staaten sehr viel länger fort.

Hamburg selbst hatte sich, wie wir gesehen, solange es pestfrei war, gegen inficirte Plätze abzuschliessen gesucht; es konnte daher nicht befremdlich erscheinen, dass die Nachbarn der Stadt, wie überhaupt die mit ihr in Handelsverkehr stehenden Staaten ihrerseits Vorsichtsmassregeln ergriffen, um sich vor der Gefahr der Ansteckung zu schützen. Doch wurde das unvermeidliche Leid für Hamburg noch durch eine Reihe besonderer Umstände erhöht.

Am härtesten wurde die Stadt durch das Vorgehen Dänemarks betroffen. Um jedoch das dänische Verfahren gegen Hamburg richtig zu beurtheilen, muss man im Auge behalten, dass Dänemark und Schleswig-Holstein ja erst einige Zeit vorher äusserst schwer von

---

[1]) Nach dem Diarium Hamburgense, das die Verzeichnisse der Begräbnisse von 1702—1714 enthält, trugen sich in den pestfreien Jahren 1702—1711 durchschnittlich ungefähr 3000 Todesfälle zu, 1712—1714 zusammen 18 728 (1712 : 4126, 1713 : 10 801, 1714 : 3801) Vgl. auch M. Neefe, Aeltere Nachrichten über Hamburgs Bevölkerungswechsel in der Statistik des Hamb. Staats, Heft VIII. S. 66. — Besitzen wir somit eine — wenn auch, vom modernen Standpunkt beurtheilt, unzureichende — Statistik der Todesfälle jener Zeit, so fehlt es dagegen vollständig an einer Statistik der Erkrankungen. Nur vereinzelte einschlägige Zahlenangaben sind uns überliefert. Die wichtigsten sind die, welche sich in einem Actenstück des Sanitätscollegiums vom 17. October 1713 finden. Danach waren damals in den Lazarethen 725, in den Quarantainehäusern 167 Personen. Wir ersehen aus dem gleichen Document, dass für die Verpflegung der Ersteren 3 ℔ per Woche, für die der Letzteren 2 ℔ angesetzt waren. Hamb. A.

[2]) Hamburger Relations-Courier vom 6. October 1713.

der Pest heimgesucht waren, und dass man sich dort daher mit vollem Grund verpflichtet glaubte, alles daran zu setzen, um ein neues Aufflackern des Uebels zu verhüten. Hatte es nun die dänische Regierung für recht und billig gehalten, eine Reihe der ihr unmittelbar untergebenen Städte, sobald die Seuche in ihnen ausgebrochen, durch Truppenaufstellungen von dem übrigen Lande abzusperren,[1] so konnte es nicht auffällig erscheinen, dass sie mit Hamburg nicht glimpflicher verfuhr. Der jener Zeit hervorgetretene Argwohn, dass Dänemark bei seinem damaligen Vorgehen gegen Hamburg noch andere als sanitäre Zwecke verfolgt habe, ist aller Wahrscheinlichkeit nach völlig grundlos gewesen. Immerhin erscheint es sehr erklärlich, dass dieser Argwohn entstand, nicht nur wegen des fortdauernd gespannten Verhältnisses zwischen der Stadt und der dänischen Krone, sondern namentlich auch weil die sanitären Schutzvorkehrungen in einer Weise in Scene gesetzt wurden, als ob es sich um einen feindlichen Ueberfall handelte.

Ein vom 17. August datirtes Project des dänischen Generals Scholten enthielt den Vorschlag, Hamburg von der Elbe bis an die Alster und von dieser bis an die Bille einzuschliessen.[2] Hierzu ertheilte der König am 20. seine Zustimmung und befahl zugleich, dass General-Major Ingenhaven das Commando bei der Postirung führen sollte. Die erste Durchführung der Sperrmassregeln behielt jedoch Scholten in seiner Hand. Ihm erschien es nothwendig, die zur Abschliessung Hamburgs bestimmten Truppen zum guten Theil auf hamburgischem Gebiet und zwar in ziemlicher Nähe der hamburgischen Befestigung aufzustellen. Von dem Terrain der heutigen Vorstadt St. Pauli war damals fast nur der an Altona grenzende Strich bebaut, sodass es sehr viel leichter war, den sogenannten Hamburgerberg von Hamburg als von Altona abzusperren. Dass ersteres geschehe, hielt Scholten für unbedingt geboten, um Altona vor erneuter Infection zu behüten. Dass ferner am linken Alsterufer Hamm und Horn von der Stadt abgeschlossen würden, erachtete er für zweckmässig, weil es sonst

[1]) Ueber die Absperrung von Helsingör und Kopenhagen vgl. Mansa, die europäische Pest am Anfang des XVIII. Jahrhunderts in Dänemark, in der Ztschr. Janus, 3. Band (Breslau 1848) S. 119 f., über die Absperrung holsteinischer Städte Mahr, Histor. Ueberblick über die Pest in Schleswig-Holstein im J. 1711, im Deutschen Archiv f. Gesch. der Medicin, 2. Band S. 265, und speciell bezüglich Glückstadts Detlefsen, Gesch. der holsteinischen Elbmarschen, 2. Band, S. 281 f.

[2]) Dieses und das Folgende nach der Correspondenz des General von Scholten im Kophg. A.

schwierig sei, ein Hinausschleichen durch die dortigen Gärten zu verhindern. Um allen Reclamationen des Hamburger Senats vorzubeugen, bezeichnete er es ferner für rathsam, diesen erst zu benachrichtigen, wenn die Truppen vor den Thoren von Hamburg ständen. Der Senat musste allerdings darauf gefasst sein, dass Dänemark so gut wie Hannover und Preussen seinen Cordon zum Schutz gegen die Seuche ziehen werde; von den beschlossenen Massnahmen aber erfuhr er um so weniger, als die dänische Regierung es für gut befand, auch ihren Residenten Hagedorn darüber im Unklaren zu lassen. Andernfalls würde dieser wahrscheinlich gegen eine so enge Einschliessung der Stadt Vorstellungen gemacht haben.[1]) Ihm, wie dem Hamburger Rath, wurde das Vorhaben erst mitgetheilt, als die Ausführung bereits im Werke war.

In der Mittagsstunde des 26. August stellte sich beim Bürgermeister von Bostel ein dänischer Oberst ein, um zu veranlassen, dass der Rath ein Paar Deputirte zu dem auf der Mühle in Eppendorf verweilenden dänischen General entsenden möge.[2]) Man beeilte sich, der Weisung Folge zu leisten, vermuthlich in der Hoffnung, ein etwa bevorstehendes Unheil abzuwenden oder doch mildern zu können. Doch schon unterwegs stiessen die Rathsdeputirten auf dänische Soldaten. In Eppendorf aber, wo sie den General Scholten nebst seinen Offizieren und den ebenfalls dorthin entbotenen Hagedorn bei der Mittagstafel trafen, wurde ihnen zuerst gesprächsweise und dann in formellerer Weise mitgetheilt, dass der König es für nöthig gefunden, eine Truppenaufstellung vom Hamburgerberg über Eimsbüttel und Eppendorf und am linken Alsterufer über Wandsbeck nach dem Hammer Baum ins Werk zu richten, ferner die Elbinseln Peute,

[1]) Der sächsische Agent Lehmann meldet allerdings bereits in seinem Bericht vom 19. August 1713, der dänische Gesandte habe die Schliessung sowohl der Elbe, wie des Holsteinischen für den Anfang der nächstfolgenden Woche in Aussicht gestellt. (Dresd. A.) Dass jedoch die Einzelheiten der beabsichtigten Massnahmen nicht mit Hagedorn vereinbart worden waren, ergibt sich u. a. aus dem Bericht des Letzteren vom 29. August. Es heisst darin: er habe (am 26.) ungern vernommen, dass die Postirung bis an den Hammer Baum fast gleich an das Neue Werk gehen und alle hamburgischen Gärten, worauf die Besitzer derselben sich zu erfrischen und ihrer Gesundheit wahrzunehmen pflegen, von der Stadt abgeschnitten werden sollten, weil daraus ein grosses Geschrei nothwendig entstehen dürfte. (Kophg. A.)

[2]) Nach den Anlagen zu R. u. B.-R. vom 31. August, dem Berichte Hagedorns und Burchards vom 29. August und dem Schreiben des Hamb. Raths an den König von Preussen. Das Folgende meist nach verschiedenen Gesandtschaftsberichten und den ihnen beigefügten Urkunden.

Veddel und Grevenhof zu besetzen und überdies die Elbe mit Fregatten zu belegen. Der Rath möge die Einwohner warnen, sich der Postirung zu nähern, da auf jeden geschossen werde, der sich mit Gewalt oder heimlich aus der Stadt zu entfernen suche. Der dänische General fügte dann noch einige beruhigende Erklärungen hinzu. Er betheuerte, die Postirung solle nur zur Sicherheit des dänischen Gebiets, nicht aber Hamburg zur Ombrage gereichen, auch würden Einrichtungen getroffen werden, um Hamburg mit Lebensmitteln aus dem Holsteinischen zu versehen.

Trotzdem erweckte das Vorgehen der Dänen gegen Hamburg die grösste Bestürzung und die lebhaftesten Besorgnisse. Während einiger Tage war die Stadt auf der Nord- und Westseite absolut gesperrt, nicht nur dass man niemand herausliess, es wurde zunächst auch niemand hereingelassen, auch Hamburger Einwohner nicht, die sich auf ihren Gärten aufgehalten hatten, selbst ahnungslose Kirchgänger fanden sich plötzlich auf ihren Wegen gehemmt. Nachdem die Postirung vollständig organisirt worden, ward der Eintritt in die Stadt allerdings nicht mehr behindert. Dennoch erschien die Nähe der dänischen Truppen als eine stete Gefahr. Befand sich doch eine Abtheilung von ihnen auf der Contrescarpe des Neuen Werks, d. h. unmittelbar unter den Kanonen der Stadt. Dazu kam, dass die Dänen alsbald, der Ankündigung ihres Generals gemäss, ihre militärische Machtentfaltung auch auf die Elbe und die holsteinischen Elbinseln südlich von Hamburg erstreckten. Trotz aller beschwichtigenden Erklärungen von Scholten und Hagedorn bestand daher die Besorgniss fort, dass die Dänen etwas gegen Hamburg im Schilde führten und vielleicht gar die ausserordentlichen Umstände benutzen wollten, um sich der Stadt zu bemächtigen oder von ihr die Erbhuldigung zu erzwingen. Wie immer, wenn derartige Befürchtungen auftauchten, wurden Vorstellungen an alle diejenigen Regierungen gerichtet, von denen man vermuthen durfte, dass sie auf Hamburgs Geschicke Einfluss zu üben geneigt und im Stande seien. Auch bei dieser Gelegenheit bekundeten namentlich die Höfe von Berlin, Hannover und Wolfenbüttel ihre Theilnahme für Hamburg. Dass die dänischen Truppen, gegen deren Aufstellung zur Isolirung Hamburgs man an sich nichts einwenden konnte, statt durchweg an der nahen holsteinischen Grenze, zumeist auf hamburgischem Gebiet Posto gefasst hatten, erschien den Regierungen, die es stets für ihre Pflicht erachtet, sich Hamburgs gegen Dänemark anzunehmen, ebenso ungerechtfertigt, wie bedrohlich. Insbesondere trat jetzt wieder Preussen hervor. Bereits am 1. September hatte der Minister

Ilgen[1]) dem König in nachdrücklicher Weise zu Gemüthe geführt, wie sehr es dem preussischen Interesse unter den obwaltenden Umständen entspreche, für Hamburg einzutreten, und wie bedenklich und unzuträglich es für Preussen wäre, wenn Dänemark seine Machtstellung an der unteren Elbe noch weiter verstärken würde. Friedrich Wilhelm stimmte seinem Minister zu und billigte die von diesem vorgeschlagenen diplomatischen Schritte.[2]) In Folge dessen wurden bereits am 2. September eine Reihe von Schriftstücken zu Gunsten Hamburgs ausgefertigt: Briefe des preussischen Königs an den König von Dänemark, sowie an den Kurfürsten von Hannover und den Herzog von Braunschweig, ferner Erlasse an Burchard und an die preussischen Gesandten in Wien, London und im Haag und endlich ein königliches Schreiben an den Hamburger Senat.[3]) In dem letzterwähnten Schriftstück gab der König seine besondere Theilnahme an dem Geschick, das Hamburg betroffen hatte, zu erkennen. Wenn er selbst auch Schutzmassregeln wegen der in Hamburg herschenden Epidemie habe ergreifen müssen, so sei dies doch in einer Weise geschehen, aus der genugsam ersichtlich, dass er der Stadt wehe zu thun, ihr Unglück zu mehren nicht gewillt sei. Für den Nothfall sicherte er der Stadt seinen Schutz zu, doch deutete er zugleich an, wie erwünscht es sei, dass der Rath selbst es nicht an Vorsicht Dänemark gegenüber fehlen lasse.

Wahrscheinlich zufolge dieser Mahnung, die noch durch mündliche Vorstellungen Burchards verstärkt ward, richtete der Senat an die Bürgerschaft den Antrag, die Garnison zeitweilig um 1000 Mann zu verstärken, damit die Stadt vor einer Ueberrumpelung gesichert sei. Ein solches Ansinnen würde die Bürgerschaft unter anderen Umständen wahrscheinlich im Hinblick auf die Kosten und aus Furcht, dass durch solche Vermehrung des Militärstandes der bürgerlichen Freiheit eine Gefahr erwachsen könne, zurückgewiesen haben. Es zeugt daher für die Lebhaftigkeit der Besorgnisse, die man damals vor Dänemark hegte, dass die Bürgerschaft sich mit dem Senatsantrag sofort einverstanden erklärte. Die Bewilligung galt freilich zunächst nur für drei Monate, doch wurde sie nach Ablauf dieses

---

[1]) auf Grund eines Berichts von Burchard vom 28. August, der am selbigen Tage auch schon eine Vorstellung an Hagedorn gerichtet hatte.

[2]) Verschiedenen der von Ilgen zu Gunsten Hamburgs gemachten Vorschläge fügte Friedrich Wilhelm am Rande ein eigenhändiges „fehr guht" hinzu.

[3]) Dieses Schreiben findet sich auch unter den Anlagen zu R und B.-R. vom 7. September, das übrige auf die preussische Intervention bezügliche Actenmaterial im Berl. A.

Zeitraums für fernere drei Monate und schliesslich nochmals für zwei Monate verlängert. Man verzichtete erst auf diese Verstärkung der Garnison, als die dänischen Truppen das hamburgische Gebiet geräumt hatten.

Aus der Zeit der ersten Bewilligung ist noch bemerkenswerth, dass damals auf Veranlassung der Bürgerschaft an den Commandanten der Stadt, der sich seit einigen Monaten auf seine Güter in Westfalen begeben hatte, geschrieben ward, wenn er sich nicht binnen 8 Tagen einfinde, so werde man sich „fürs künftige seiner Dienste halber bedanken“ und einen Nachfolger wählen. Ausserdem wird berichtet, dass man sofort die Wachen verdoppelte und das Geschütz auf den Wällen verstärkte.

Hagedorn spottete allerdings über die Ausgaben, die Hamburg sich aus unbegründeter Furcht auf den Hals gezogen.[1]) Indessen waren sie nicht ganz so unnütz, wie der dänische Resident meinte. Es hatte doch seinen moralischen Werth, dass Hamburg auch in dieser trüben Zeit vor aller Welt zeigte, dass es für die Erhaltung seiner Unabhängigkeit Opfer zu bringen bereit war. Ueberdies wurde durch die Anwerbung von 1000 Soldaten zugleich ebensoviel erwerblosen Bewohnern Hamburgs ein anständiger Unterhalt gesichert und somit durch diese Massregel zur Abwehr auswärtiger Feinde nicht unerheblich zur Milderung des socialen Elends im Innern der Stadt beigetragen. Es ist bezeichnend genug, dass sich nach dem Rath- und Bürgerschluss vom 7. September innerhalb eines halben Tages hinreichendes Material für die bezweckte Verstärkung der Hamburger Garnison zur Verfügung stellte; ja es heisst, es wäre nicht schwer gefallen, sofort die sechsfache Zahl aufzubringen.[2])

Auch die diplomatische Verwendung erwies sich der Stadt heilsam. Stets aufs neue war von dänischer Seite betheuert worden, dass bei der militärischen Aufstellung vor Hamburg nichts bezweckt worden sei, als die eigenen Lande vor Ansteckung zu schützen, und dass man nur, um dieses Ziel desto wirksamer und mit weniger Truppen zu erreichen, die Postirung auf hamburgischem, statt auf holsteinischem Boden vorgenommen habe. Diese Erklärungen hatten jedoch nicht genügt, das Gerede von dänischen Nebenabsichten und die dadurch hervorgerufenen diplomatischen Anfragen, Vorstellungen und Proteste zum Schweigen zu bringen. Um deswegen den fort-

[1]) Hagedorns Bericht vom 8. September 1713. (Kophg. A.)

[2]) Burchard, den 12. September.

dauernden Argwohn Hamburgs und seiner Gönner wirksamer zu beseitigen, entschloss sich die dänische Regierung, die Postirung zu erweitern, d. h. auf die besonders anstosserregende Truppenaufstellung nahe dem Neuen Werk zu verzichten und zugleich den Hamburgern ihre Gärten in Hamm und Horn wieder zur Verfügung zu stellen.[1])

Dieses Zugeständniss bedeutete einen Erfolg, den die nicht zum wenigsten von Hagedorn vertretenen politischen Erwägungen über den militärischen Standpunkt eines Scholten und Ingenhaven davontrugen. Auch hiervon abgesehen erlangte Hagedorn einige Milderungen der Absperrungsmassregeln. Immerhin würde die Lage Hamburgs, wenn es allein nach dem Wunsche der Dänen gegangen wäre, von der einer blockirten Stadt nur wenig verschieden gewesen sein.

Der Zusage Scholtens gemäss zeigte man sich allerdings bereit, für die Verproviantirung Hamburgs gewisse mit der sonstigen Abschliessung vereinbare Einrichtungen zu treffen. Seltsam genug war freilich der Marktverkehr, der damals von dänischer, wie von hannoverscher Seite zugestanden wurde. Die Hauptbedingung war, dass Käufer und Verkäufer in keine persönliche Berührung mit einander kamen, sondern sich vielmehr in einem vorgeschriebenen Abstand von einander hielten. Die feilgebotenen Lebensmittel wurden in einer neutralen Zone niedergelegt. Erst nachdem der Verkäufer sich entfernt, durften sie in Empfang genommen und die Zahlung geleistet werden, die wiederum erst, nachdem der Käufer sich zurückgezogen, eincassirt werden konnte. Später scheint ein etwas vereinfachtes Verfahren in Anwendung gekommen zu sein; wenigstens wird überliefert, dass man sich zur Darbietung der Waaren und des Geldes langer mit Netzen und Beuteln versehener Stangen bedient habe.

Auch im übrigen war der Verkehr Hamburgs mit der Aussenwelt aufs äusserste erschwert. Auf hannoverscher Seite war man wenigstens sofort auf Einrichtung von Quarantaineanstalten bedacht[2]),

---

[1]) Erlass an Hagedorn, Gottorf, d. 7. September 1713. Acht Tage später berichtete Burchard, dass sich die dänische Postirung, die bei Hamm und Horn gestanden, nach dem letzten Heller zurückgezogen habe.

[2]) Schon der kurfürstl. Erlass an die Beamten von Harburg, Winsen, Moisburg, und Wilhelmsburg vom 15. August, der die ersten Absperrungsmassregeln anordnete, enthielt zugleich den Befehl, auf dem Reiherstieg oder auf Wilhelmsburg oder an sonst geeigneter Stelle einige Häuser für Quarantainezwecke auszusuchen. (Berl. A.)

wovon die dänischen Behörden zunächst nichts wissen wollten. Nur mit besonderer Erlaubniss der dänischen Regierung wurden einzelne angesehene Persönlichkeiten an der holsteinischen Grenze aus Hamburg herausgelassen. Selbstverständlich wurde die regelmässige Postbeförderung von Passagieren aus Hamburg durchweg eingestellt. Briefe, die von Hamburg abgesandt werden sollten, mussten vor der Einlieferung durchräuchert und auf dem Postamt durch Essig gezogen werden. Gleiche Vorsichtsmassregeln wurden für die Hamburger Zeitungen angeordnet.[1]) Auch auf die Beförderung von Geld und Packeten mit unverdächtigem Inhalt erstreckte sich ein Ende August in Berlin ausgearbeitetes Project, wie der Postverkehr zwischen Hamburg und den preussischen Landen während der Pestzeit zu gestalten sei.[2]) Wie umfassend aber auch die hier vorge-

[1]) Nachdem derartige Verordnungen der fremden Regierungen, die in Hamburg Posten besassen, vorausgegangen, schärfte auch der Hamburger Rath zur Beruhigung des auswärtigen Publicums ein: „dass ein jeder seine Briefe, insonderheit aber die Avisen, Stück für Stück, vor der Versiegelung, und ehe sie ins Postcomptoir gebracht werden, wohl durchräuchere.“ Vgl. Hamb. Relations-Courier vom 6. Octbr. 1713.

[2]) Der Entwurf, vom 30. August 1713 datirt, findet sich im Lüb. A. Die wichtigeren Bestimmungen mögen hier angeführt werden: Alle diejenigen, die Briefe in das preussische Postamt zu Hamburg geben wollen, müssen das zur Correspondenz zu verwendende Papier wohl durchräuchern, ehe sie darauf schreiben. Die in Hamburg der Post übergebenen Briefe sind in Boitzenburg mit dem in der preussischen Postordnung verordnetem Räucherpulver zu durchräuchern und in Lenzen durch Pestessig zu ziehen (dies jedoch mit solcher Vorsicht, dass die Schrift keinen Schaden leidet, damit die Correspondenten sich nicht von den königlichen Posten abwenden mögen). Wenn die Briefe getrocknet, sollen sie in Lenzen nochmals und zuletzt bei ihrer Ankunft in Berlin beräuchert werden.

Die zur Aufnahme der Briefe von und nach Hamburg bestimmten Felleisen sollen aus glattem Leder gemacht und auch mit Leder, keineswegs aber mit Leinen gefüttert sein. Auch sollen sie in Hamburg, Boitzenburg und Lenzen in- und auswendig mit Pestessig besprengt und durchräuchert werden.

Die Postillons, die zwischen Hamburg und Lenzen Dienste thun, haben sich mit Praeservativen zu versehen.

Das von Hamburg zu entsendende Geld muss eine Viertelstunde in scharfer Lauge liegen und darauf in fest zugebundenen, versiegelten, mit Zeichen versehenen Lederbeuteln befördert werden.

Von der Postpacketbeförderung ist eine grössere Reihe (giftfangender) Gegenstände gänzlich ausgeschlossen. Zuzulassen sind dagegen Seide, Gold, Silber, Gewürz, Droguen, Farben, Wein, Citronen u. dergl. Die betreffenden Gegenstände müssen in Kisten oder kleinern Fässern verpackt

schlagenen Vorsichtsmassregeln waren, so konnte doch der Entwurf wegen der noch strengeren Abschliessung der Hamburg unmittelbar benachbarten Staaten, insbesondere Dänemarks, nicht zu vollständiger Ausführung gelangen.

Noch erheblicheren Bedenken, als der Postbetrieb, begegnete damals begreiflicherweise der Waarenumsatz im Grossen. Hamburgs Handel und Schiffahrt schienen wenigstens in der Zeit unmittelbar nach dem Kundbarwerden der Pest zu vollständigem Stillstand verurtheilt zu sein. Selbst die hanseatischen Schwesterstädte, Bremen, wo die Epidemie zwar ebenfalls, doch in schwächerem Masse grassirte, und Lübeck, das diesmal gänzlich verschont geblieben, sahen sich veranlasst, sich gegen Hamburg abzuschliessen, um nicht ihrerseits dem Schicksal der Absperrung anheimzufallen.[1])

Ein besonders empfindlicher Stoss war es für die Stadt, dass die kursächsische Regierung sie am 26. August in Verruf erklärte und verkündete, dass von dort kommende Güter gar nicht mehr, und Personen aus Hamburg nur dann zugelassen werden sollten, wenn sie ein Attest darüber brächten, dass sie an einem unverdächtigen Orte ausserhalb Sachsens in Quarantaine gewesen und überdies beim Eintritt in Sachsen ihre Reiseeffecten einer Desinfection unterworfen hätten.[2]) Da die sächsische Regierung übrigens die commerziellen Interessen nicht mehr als nothwendig zu beeinträchtigen wünschte, so bemühte sie sich, die Anschauungen der hannoverschen Regierung, sowie der Leipziger Kaufmannschaft über diesen Gegenstand in Erfahrung zu bringen. Doch traten zufolge dieses Meinungsaustausches

---

werden, doch so, dass nur weisses, feines und stark durchräuchertes Papier beigepackt und weder Leinen und Stroh noch Stricke oder Bindfaden in Anwendung gebracht werden dürfen. Um die Packete vor Regen und Nässe zu schützen, soll ein Ueberzug von gutem Wachstuch gestattet sein, vorausgesetzt, dass dieses zuvor mit scharfem Essig befeuchtet und nur mit kleinen Nägeln befestigt wird.

[1]) Das Brem. Rathsprotokoll vom 25. August 1713 enthält das Conclusum: „Wegen Hamburg wäre in Conformität der vorigen Disposition die Anordnung zu Wasser und zu Lande zu machen, dass dahero nichts mag eingelassen werden.“ (Brem. A.) Die lübeckischen Absperrungsmassregeln erfolgten auf Andrängen der hannoverschen Regierung und traten am 24. August zuerst in Kraft. Doch war der Lübecker Rath, wie er dem Hamburger Rath schrieb, „zur vorsichtigen ferneren Communication sehr geneigt.“ Ein Lübecker Rathsbeschluss vom 30. August verfügte bezüglich Hamburgs: „Personen müssen Quarantaine halten, die Waaren, so kein Gift fassen, und was uneröffnet fort soll, mag herein.“ (Lüb. A.)

[2]) Dies und das Folgende nach Acten des Dresd. A.

in dem Verhalten gegen Hamburg nur geringe Modificationen ein.[1]) Am 18. September wurde im Interesse des Messhandels zugestanden, dass aus Hamburg gekommene Waaren, die sich mindestens 6 Wochen in Leipzig befunden oder im Hannoverschen ausgepackt gelegen oder umgepackt worden, ohne weiteres, sonstige Waaren, die aus Hamburg vor der erfolgten Sperrung abgegangen und die durch das sächsische Contagionsmandat nicht ohnehin verboten waren, nach dreitägiger Auswitterung unter freiem Himmel zugelassen werden dürften. Den Hamburger Kaufleuten, die zur Leipziger Messe wollten, aber wurden noch bestimmtere Bedingungen, als durch den Erlass vom 26. August, vorgeschrieben. Sie sollten nicht nur eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich im Kurfürstenthum Hannover der Quarantaine unterzogen, sondern überdies durch Atteste und persönliche Eidesleistung jeden Zweifel darüber beseitigen, dass sie sich unterwegs an keinem inficirten oder pestverdächtigen Orte aufgehalten.[2])

Es fehlt nicht an Andeutungen darüber, dass die sächsische Regierung nicht abgeneigt gewesen, den durch diese Verfügungen äusserst beschränkten hamburgisch-sächsischen Verkehr innerhalb weiterer Grenzen zu dulden, wenn es den beim hamburgischen Handel noch unmittelbarer betheiligten Staaten gelungen wäre, einen Modus zu finden, um den sanitären und commerziellen Interessen gleichmässig gerecht zu werden.

An Bemühungen in dieser Richtung hat es nicht gefehlt. Alsbald nach der Absperrung der Stadt traten der preussische, der hannoversche, der dänische und der holländische Gesandte mit Rathsdeputirten zu Conferenzen zusammen, um zu überlegen, in welcher Weise ungeachtet der Pest und der Postirungen der Handel mit Hamburg aufrecht erhalten werden könne. Obwohl diese Berathungen von keinem sehr erheblichen praktischen Nutzen gewesen sind, so ist

[1]) Dagegen wurden die Verfügungen gegen Bremen, auf das sich die Verrufserklärung vom 26. August miterstreckt hatte, „in gewissem Masse relaxirt." Wie es scheint, hatte dies Bremen namentlich der Fürsprache der hannoverschen Regierung zu danken, der zumal nach der Sperrung Hamburgs an dem Fortbestehen des Bremer Handels gelegen sein musste. Ausserdem hatte sich der Bremer Rath in einem Schreiben vom 7. September direct an die sächsische Regierung gewandt und sich darin bezüglich des sanitären Zustands der Stadt auf das Zeugniss des Kurfürsten von Hannover berufen, dabei auch nicht unterlassen geltend zu machen, dass die Stadt Hamburg noch 26 gute Stunden von Bremen jenseit der Elbe gelegen sei. Dresd. A.

[2]) Dass trotz solcher Erschwerungen einzelne hamburgische Kaufleute die Leipziger Herbstmesse 1713 besucht haben, bezeugt u. a. Burchards Bericht vom 17. October.

es doch von nicht geringem Interesse, sich die hierbei hervorgetretenen Ansichten und Bestrebungen zu vergegenwärtigen.

Von erheblichem Einfluss auf den Gang der Verhandlungen war es, dass sich die Tendenz geltend machte, die Nothlage der Stadt Hamburg zu dauernder Förderung der beiden bisher vergeblich mit ihr concurrirenden Elbstädte auszunutzen. Die hannoversche Regierung war der Ansicht, dass für die Verwirklichung des seit einiger Zeit gehegten Projects, Harburg in einen grossen Handelsplatz zu verwandeln, nunmehr der günstige Augenblick gekommen sei. Den Dänen waren begreiflicherweise Bestrebungen, die darauf gerichtet waren, einen bedeutenden Theil des Elbhandels nach dem linken Elbufer zu ziehen, nicht sehr erwünscht, sie hofften vielmehr, dass Altona in seinem Wettbewerb mit Hamburg unter den obwaltenden Umständen einen Vorsprung gewinnen könne. In Preussen war man den hannoverschen Elbhandelsplänen noch minder günstig, als den dänischen. Hieraus erklärt sich, dass während der erwähnten Conferenzen der preussische und der dänische Gesandte dem hannoverschen gegenüber hin und wieder gemeinsame Sache machten.

Gelegentlich zog man auch in Berlin in Erwägung, ob nicht dem eigenen Lande aus der Sperrung Hamburgs der eine oder andere Nutzen erwachsen könne. So wurde z. B. auf die Möglichkeit hingewiesen, dass die Hemmung des hamburgischen Kornhandels Königsberg und Colberg zu statten komme.[1]) Auch wurde in einer Weisung an den preussischen Residenten in Amsterdam hervorgehoben, der preussisch-holländische Handel könne vielleicht fortan vortheilhafter betrieben werden, wenn mit Umgehung von Hamburg die Umladung an einem andern dazu bequemen Platz stattfinde und auf diese Weise Abgaben und sonstige Spesen gespart würden.[2]) Im Grossen und Ganzen aber herschte in Berlin die Vorstellung, dass es dem preussischen Interesse entspreche, wenn der hamburgische Handel möglichst wenig geschädigt werde.[3])

Bereits am 16. August hatte das preussische Sanitätscollegium ein Project entworfen, unter welchen Bedingungen und Einschrän-

---

[1]) Project eines Reglements, nach welchem das Commercium zwischen den preussischen Landen und der Stadt Hamburg bei der in selbiger eingerissenen Pest zwar einzuschränken, jedoch auf gewisse Masse annoch beizubehalten sein möchte. 16. August. Berl. A.

[2]) Erlass an den Residenten Romswinckel in Amsterdam vom 22. August 1713.

[3]) Hinsichtlich des erwähnten Widerstreits zwischen den dänischen und hannoverschen Wünschen äussert Burchard gelegentlich: „weil es ein hamburgisches Commercium, so müsste es weder an dänische noch an kurbraunschweigische Orte gezogen werden.“ Bericht vom 1. September.

kungen der Handel zwischen den preussischen Landen und Hamburg beizubehalten sei.[1]) Dieses Actenstück diente dem Residenten Burchard als Anregung, seinerseits einen Entwurf zu einer allen betheiligten Staaten annehmbaren Vereinbarung über den Handelsbetrieb mit Hamburg während der Pestzeit auszuarbeiten und dem Rath vorzulegen.[2]) Die darin enthaltenen sachlichen Vorschläge können hier übergangen werden, da sie zum Theil in einem anderen, genauer zu besprechenden Document wiederkehren. Dagegen mögen hier diejenigen Sätze eine Stelle finden, in denen das rein menschliche Mitgefühl für Hamburg und der Wunsch, dass Hamburgs Handelsblüthe nicht dauernd verkümmert werde, in wohlthuender Weise zum Ausdruck gelangen. Nachdem Burchard darum ersucht hat, ihm mitzutheilen, was die Stadt an Holz, Getreide und andern in den königlichen Provinzen befindlichen Waaren benöthige, fügt er hinzu: Se. Königliche Majestät wolle, „dass der guten Stadt damit fördersamst an die Hand gegangen werde, massen Sie mit derselben betrübten Zeiten ein solches Mitleid trage, als wenn dero eigenen Provinzen sothanes Unglück widerfahren wäre.“ An einer anderen Stelle ermahnt der Gesandte die Stadt, „den Muth nicht sinken zu lassen, vornehmlich aber das Commercium, soviel immer möglich, bei sich zu behalten und in Consideration zu ziehen, dass bei ihren ungemein herrlichen Anstalten durch Gottes Gnade das Contagium in gar kurzer Zeit sich von selbst legen dürfte und also man zu bereuen hätte, wenn der mittlerweile anderswohin transportirte Handel und Wandel hiernächst nicht völlig wiederkommen sollte.“ Weiterhin versichert Burchard noch, dass er sich eine Freude daraus machen werde, der Stadt in allem Thunlichen zu willfahren; er hoffe, dass das hiesige ansehnliche Commercium dadurch in Flor erhalten werden könne, wozu er alles beizutragen speciell instruirt sei.

Wenn Burchard dem Hamburger Senat gegenüber früher und später häufig einen recht scharfen Ton angeschlagen hat, so ist davon in seinen Noten aus dieser Zeit der Bedrängniss wenig zu bemerken. Er gibt sich darin fast durchweg als freundschaftlichen Berather und Helfer. Offenbar wusste er, dass dies im Sinne seines Königs war, der seinen Antheil an Hamburgs schwerem Geschick mehrfach bekundet hatte. Zugleich schwebte ihm der Gedanke vor, dass Preussen durch wohlwollendes Entgegenkommen in den Zeiten der Noth sich in Hamburg dauernd massgebenden Einfluss, ja viel-

---

[1]) Siehe S. 80, Anm. [1]).
[2]) Comm. A.

leicht eine Art von Protectorat sichern könne.[1]) Doch kam für ihn bei dem vorliegenden Anlass wohl in erster Linie der wirthschaftliche Gesichtspunkt in Betracht, dass durch eine dauernde Schädigung des hamburgischen Handels auch die preussischen Verkehrsinteressen empfindlich geschädigt würden.

Die Mahnung, den Muth nicht sinken zu lassen, war offenbar an die Adresse derjenigen Männer des Raths und der Kaufmannschaft gerichtet, die lieber auf allen Handel verzichten, als sich den vorgeschlagenen Bedingungen unterziehen wollten.

Der Entwurf Burchards bildete, neben einer Skizze des Syndicus Sillem[2]), die Grundlage der erwähnten Verhandlungen zwischen den Senatsdeputirten und den in Hamburg anwesenden Diplomaten. Da von den Letzteren jeder einen besonderen Standpunkt vertrat und die Rathsdeputirten von der Gesammtheit des Raths abhängig waren, der sich seinerseits mit dem Colleg der Sechziger ins Vernehmen zu setzen und die Wünsche der Commerzdeputation thunlichst zu berücksichtigen hatte, so war es um eine Verständigung zwischen allen in Betracht kommenden Factoren keine leichte Sache. Dass schliesslich doch in verhältnissmässig kurzer Zeit ein Resultat zu Stande kam, dürfte namentlich dem Eifer und Geschick Burchards beizumessen sein. Um zum Ziele zu gelangen, konnte er nicht umhin, dem dänischen Residenten, seinem Bundesgenossen den hannoverschen

---

[1]) Bei einer später zu erwähnenden Gelegenheit, da es sich um das Eintreten Preussens für Hamburg den hannoverschen Forderungen gegenüber handelte, schrieb Burchard: „ich hoffe, dass dadurch diejenige Affection und Liebe, so bishero der Magistrat und die Stadt gegen Se. Kurfürstl. Durchl. zu Braunschweig jederzeit blicken lassen, auf Ew. Königl. Majestät redundiren und vielleicht sich Gelegenheit ereignen würde, den Weg zu einer Specie advocatiae armatae, wie hiebevor Braunschweig-Zelle selbige gehabt, zu bahnen.“ (Bericht vom 11. October 1713.) Aehnliche Ideen beschäftigten Burchard schon vorher.

[2]) Das von diesem ausgearbeitete „Project über den Handel Hamburgs mit Brandenburg und Lüneburg während der Pestzeit“ findet sich nebst den Aenderungsvorschlägen der Commerzdeputation (vom 23. August) unter den Acten der Letzteren. Das Charakteristische der von Sillem vorgeschlagenen Bestimmungen ist, dass nach ihnen die sanitäre Controlle den Hamburgern selbst überlassen werden sollte. Nach Artikel I seines Entwurfs sollten „Leute von Condition, wie im gleichen wohlbekannte Kaufleute und derselben Handelsdiener“ passiren können, wenn sie auf der Uhlenhorst einige wenige Tage Quarantaine gehalten und darüber ein Attest beigebracht hätten. Die Beförderung von Waaren aus und nach Hamburg sollte theils bei Bergedorf, theils beim Bunten Hause unter den erforderlichen Vorsichtsmassregeln stattfinden.

Ansprüchen gegenüber, einen gewissen Einfluss auf das Werk einzuräumen. Auch dem holländischen Residenten durfte man einzelne Zugeständnisse nicht versagen.

So kam denn am 1. September das Project einer Vereinbarung über den Betrieb des hamburgischen Handels (sowie auch über Quarantaine- und Verproviantirungseinrichtungen) während der Pestzeit in 12 Artikeln zu Stande[1]). Der Inhalt war im wesentlichen folgender:

Art I. Kaufleute und Handlungsdiener, die auf die Messe zu reisen wünschen, können unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1) sie dürfen nichts als Geld und die nothwendigste Wäsche bei sich führen,
2) sie müssen mit beeidigten Attesten vom Rath versehen sein, in denen ihnen bezeugt wird, dass sie aus einem gesunden Hause kommen, in dem innerhalb der letzten 6 Wochen niemand an einer hitzigen ansteckenden Krankheit unpässlich gewesen oder gar gestorben sei,
3) sie müssen sich in Bergedorf oder am Zollenspieker einer 6—8tägigen Quarantaine unterziehen und darüber ein Attest von dem Amtsverwalter in Bergedorf oder von dem Zöllner beim Zollenspieker vorweisen (welche beide Beamten mit in der Stadt Lübeck Eid und Pflicht stehen „und jetzo von Lübeck, als dem Directorio, hauptsächlich dependiren").

NB. Die Hamburger Wachmannschaften in Bergedorf und beim Zollenspieker dürfen bis auf weiteres nicht abgelöst werden, die etwa nöthige Verstärkung soll nicht aus Hamburg, sondern aus Lübeck beschafft werden. Die an beiden Orten befindlichen Wachen sollen angewiesen werden, aus Hamburg nur solche Personen zuzulassen, die sich zur Quarantaine melden und mit den vorgeschriebenen Pässen versehen sind.

Art. II. Waaren, die nicht in den von den einzelnen Staaten veröffentlichten Pestedicten verboten sind, können aus Hamburg zugelassen werden, wenn der Rath durch eidliches Attest bezeugt, dass sie aus einem seit 6 Wochen „reinen" (d. h. nicht inficirten) Hause stammen und daselbst von „reinen" und gesunden Leuten hantirt und, falls eine Emballage nöthig, in vorgeschriebener Weise (d. h. ausschliesslich

[1]) Den Protokollen der Rath- und Bürgerschaftssitzungen, wie der Commerzdeputation und verschiedenen Gesandtschaftsberichten aus dieser Zeit als Anlage beigefügt.

unter Anwendung von russischen Matten, bereitetem Leder, Wachstuch und getheerten Stricken) gepackt sind.

Alle in den Packen befindlichen Güter müssen eidlich specificirt und mit Rathszeichen versehen sein. Auch sollen die Güter aus Hamburg von hamburgischen Fuhrleuten oder Schiffern nach Bergedorf geführt, dort auf offenem Felde mitsammt den Frachtbriefen im Angesicht der dort befindlichen Wache niedergelegt und, nachdem die Hamburger Fuhrleute oder Schiffer sich auf eine gewisse Distanz zurückgezogen, von unverdächtigen Fuhrleuten wieder aufgeladen werden. Doch soll die Weiterbeförderung erst erfolgen, sobald das Bergedorfer Amt ein Attest darüber ertheilt hat, dass alle vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln beobachtet worden.

Art. III. Auf entsprechende Weise können die Güter, die aus dem Reich kommen, von den Hamburger Fuhrleuten oder Schiffern vor Bergedorf wieder abgeholt werden.

Art. IV. Die nöthigen Lebensmittel sollen der Stadt alle Tage auf drei verschiedenen Marktplätzen zugeführt werden,

1) auf dem Grasbrook diejenigen Lebensmittel, welche die Elbe herab oder herauf kommen,
2) beim Hamburgerberg die Lebensmittel, die aus dem Lande zwischen Niederelbe und Alster oder sonst die Elbe heraufkommen, und
3) zwischen Wandsbeck und dem Lübschen Baum die Lebensmittel, die aus der Gegend zwischen der Alster und der Oberelbe kommen.

Alle diese Plätze sollen derartig aptirt werden, dass Käufer und Verkäufer auf eine zulängliche Entfernung von einander getrennt bleiben und keine gefährliche Communication mit einander haben können.

Art. V. Als Quarantaineplätze sind vom dänischen Gesandten die Dröge, Stelling, Wandsbeck und Schiffbeck vorgeschlagen worden, und zwar der erstgenannte Ort für diejenigen, die nach dem Stift Bremen, der zweite für die, welche nach Holstein zwischen Niederelbe und Alster, und endlich der dritte und vierte Ort für die, welche nach Holstein zwischen Alster und Oberelbe, sowie nach Meklenburg und Lübeck zu reisen wünschen. Der hannoversche Gesandte hat, abgesehen vom Zollenspieker, Hoopte, Wilhelmsburg und den Reiherstieg zur Quarantaine proponirt.

Art. VI. Die mit Waaren die Oberelbe herunterkommenden Schiffer sollen zu grösserer Sicherheit beim Bunten Hause ihren Weg nicht

diesseits, sondern jenseits, d. h. durch die Süderelbe und den Reiherstieg nehmen. Sie müssen sich von dem daselbst zu bestellenden hannoverschen Controlleur ein Attest darüber ertheilen lassen, dass sie dort vorüber gefahren, und alsdann unterhalb Hamburg unweit Altona bei dem zwar auf dem Gebiet der Stadt Hamburg gelegenen, jedoch von dieser und ihren Thranbrennereien durch Palisaden und die jetzige königlich dänische Postirung getrennten sogenannten Packersraum landen. Dort sollen die Waaren durch fremde Schiffersknechte oder andere unverdächtige Leute gelöscht und nach Verlangen derjenigen, an welche sie adressirt sind, entweder in den genannten Packersraum oder bei der Postirung ans Land gebracht oder in ein von den oberländischen Schiffern mitgebrachtes Fahrzeug in einer gewissen Entfernung diesseits der Postirung niedergelegt werden.

Die Postirung, sowie die eigens dazu bestellten, von den Gesandten sämmtlicher beim Elbhandel interessirten Mächte beeidigten (nicht aber in der Stadt Eid genommenen) Controlleure[1]) haben Acht zu geben, dass bei dieser Ausladung keinerlei Communication mit Hamburgern stattfinde. Erst, wenn die fremden Schiffer sich zurückgezogen, dürfen die Hamburger die niedergelegten Waaren zu Lande oder zu Wasser je nach dem Wunsche der Eigenthümer abholen.

Art. VII. Bei der Wiederbefrachtung der oberländischen Schiffe ist zu unterscheiden, ob die Güter aus der See oder aus Hamburg gekommen. Hinsichtlich der aus See in den Packersraum gebrachten Waaren wird nur ein Attest des Controlleurs darüber verlangt, dass sie durch fremde Schiffer oder andere gesunde innerhalb der Postirung befindliche Leute eingeladen worden. Bei den aus Hamburg kommenden, durch die Pestedicte nicht verbotenen Waaren ist zunächst darauf zu achten, dass sie mit gar keiner oder der im Artikel II vorgeschriebenen Emballage, sowie mit den erforderlichen Pässen versehen sind. Hat es hiermit seine Richtigkeit, so dürfen die Hamburger ihre Waaren den oberländischen Schiffern zu Wasser bis auf eine gewisse Distanz oder zu Lande bis auf 40 Schritt von der Postirung entgegenbringen. Sobald die Hamburger sich zurückgezogen, dürfen die oberländischen Schiffer die Waaren abholen und sie in ihre innerhalb der Postirung liegenden Schiffe laden.

Art. VIII. Die oberländischen Schiffer haben sich vor ihrer Rückfahrt von dem erwähnten Controlleur ein von diesem unter-

---

[1]) In der Folge ist immer nur von einem Controlleur die Rede. Auch sonst erkennt man an verschiedenen Stellen, dass bei der Redaction der Artikel etwas eilfertig verfahren ist.

schriebenes und mit dem ihm anvertrauten Siegel des hamburgischen Sanitätscollegiums bekräftigtes (unentgeltlich zu ertheilendes) Attest ausstellen zu lassen, in welchem bestätigt wird, dass alle vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln bei der Ab- und Einladung richtig beobachtet worden. Ihren Rückweg müssen sie ebenfalls durch die Süderelbe nehmen und ihre Pässe am Reiherstieg und wo es sonst üblich unterschreiben lassen. Wenn sie diesen Vorschriften insgesammt Genüge geleistet, brauchen sie sich an ihrem Bestimmungsorte keiner Quarantaine zu unterziehen.

Art. IX. Wenn grosse Schiffe mit Ladung aus der See auf die Elbe kommen und wegen der Untiefen nicht aufsegeln können, sondern unten setzen müssen, sollen sie dort so lange liegen bleiben, bis die fremden Güter und die hamburgischen Effecten, die zur Weiterbeförderung bestimmt sind, durch dänische und andere gesunde Schiffer oder Ewerführer, die in sechs Wochen an keinem inficirten Ort gewesen sind, gelöscht worden. Erst wenn alle fremden und besonders die den Altonaern und anderen dänischen Unterthanen gehörigen Güter ausgeladen sind, dürfen die Schiffe ungehindert heraufsegeln und in den Baum kommen.

Die hamburgischen Schmacken- und Ewerführer, denen alsdann die Löschung der für die Stadt bestimmten Waaren obliegt, sollen weder an dem einen, noch an dem anderen Ufer innerhalb der Postirung zugelassen werden.

Durch ein besonderes Placat soll allen Schiffern kundgemacht werden, dass bei Leibes- und Lebensstrafe sich keiner gelüsten lasse, (auf der Fahrt von Hamburg) an einem der beiden Elbufer oder an der dänischen Seeküste anzulegen, oder gar Personen und Güter ans Land zu setzen, wenn nicht zuvor eine 40tägige Quarantaine gehalten worden.

Den Schluss des Artikels bildet das Angebot des dänischen Gesandten, dass den hamburgischen Kaufleuten, wenn sie es unter den gegenwärtigen Verhältnissen wünschten, in Altona bequeme Packräume als Niederlage der von ihnen zu spedirenden Güter für einen billigen Preis angewiesen werden sollten.

Art. X. Wenn die Hamburger ihnen gehörige Schiffe nach Portugal, Spanien, Frankreich, England, Italien u. s. w. befrachten, so können die Güter von den Hamburger Ewerführern an Bord gebracht werden, doch nur unter der Bedingung, dass diese an keinem der beiden Ufer ans Land gehen und sich von der freien Elbe wieder in die Stadt zurückbegeben.

Art. XI. Holzwaaren, die in „reinen“ holländischen Schiffen ausserhalb der Stadt geladen werden, sollen unbehindert in See gehen können, wenn der Schiffer und 2—3 seiner Schiffsknechte vor dem genannten Controlleur, der sich stets innerhalb der dänischen Postirung aufhält, eidlich versprochen haben, nicht nach Hamburg zu kommen und, sobald die Ladung geschehen, ungesäumt heimzukehren, ohne dabei an einem der beiden Elbufer ans Land zu treten.

Art. XII. Ferner ist auf Andrängen des holländischen Gesandten verabredet, dass zu grösserer Erleichterung des Handels die aus der See vor Altona kommenden holländischen Schmacken, die daselbst etwas ausladen müssen, bei „löschbarem“ Wetter dort nicht länger als 24 Stunden aufgehalten werden sollen.

Es ist ersichtlich, dass in diesem Entwurf keineswegs alle in Betracht kommenden Punkte geregelt worden. Insbesondere blieb jedem der betheiligten Staaten anheimgegeben, welche Waaren er aus Hamburg zulassen wolle. Auch abgesehen von solchen Mängeln war das Project nicht dazu angethan, in Hamburg grosse Befriedigung hervorzurufen.[1]) Unzweifelhaft hatte ihm der Rath nur unter dem Druck der Zeitverhältnisse zugestimmt. Immerhin wäre durch eine schleunige und gleichmässige Durchführung des Abkommens die Lage Hamburgs erheblich gebessert worden. Indessen vergingen mehrere Wochen, bis sich sämmtliche betheiligte Regierungen über den Entwurf äusserten, und es fehlte viel, dass sie ihn unbedingt gebilligt hätten.

Verhältnissmässig günstig fiel der Bescheid aus, den Burchard nach längerem Harren und wiederholtem Drängen von seiner Regierung erhielt.[2]) Diese erklärte sich mit dem Project im wesentlichen einverstanden. Allerdings wurden die im ersten Artikel enthaltenen Bedingungen für den Eintritt in das preussische Gebiet noch durch einige Zusätze verschärft. Die Passagiere sollten ausser der bereits vorgesehenen Quarantaine in Bergedorf oder beim Zollenspieker vor Ueberschreitung der preussischen Grenze noch eine viertägige Quarantaine halten, während dieser ihre Kleidungsstücke und Wäsche lüften und stark durchräuchern, das Geld, das sie bei sich führten, in scharfer Lauge sieden lassen und überdies durch persönliche Eidesleistung

---

[1]) Die Commerzdeputation fügte dem ihr am 4. September mitgetheilten Project eine grosse Anzahl monita hinzu und bezeichnete das Ganze als „dem commercirenden Kaufmann in vielen Punkten sehr schädlich und präjudicirlich.“

[2]) Die königliche Resolution ist vom 16. September, die Zustellung an den Hamburger Rath durch Burchard vom 22. September datirt.

bekräftigen, was schon in ihrem vorgewiesenen Attest besagt war (dass sie nämlich sechs Wochen vor ihrer Abreise aus Hamburg dort in keinem inficirten oder pestverdächtigen Hause gewesen), ferner, dass sie sich selbst frisch und gesund befunden, und dass sie ausser den von ihnen angegebenen Sachen nicht das Geringste bei sich führten oder verborgen hätten.

In den Bemerkungen zu mehreren anderen Artikeln wurde bezüglich der zuzulassenden Waaren und ihrer Verpackung auf die von dem preussischen Sanitätscollegium stammende Beilage hingewiesen. In dieser Letzteren wurden drei Gattungen von Waaren unterschieden: solche, die als durchaus giftfangend anzusehen und daher gar nicht einzuführen seien [1]), solche, die mit besonderen Vorsichtsmassregeln (d. h. nachdem sie gelüftet, geräuchert oder mit Essig abgewaschen) zugelassen werden könnten [2]), und endlich solche, deren Einfuhr bei ungefährlicher Verpackung unbedenklich sei. [3])

Auf die Abänderungsvorschläge des Hamburger Senats war die preussische Regierung allerdings nicht eingegangen, immerhin hatte sie im Vergleich mit den übrigen Staaten, die an dem Handel mit und über Hamburg betheiligt waren, ein sehr bemerkenswerthes Entgegenkommen bezeigt.

Wenige Tage nach der preussischen Resolution traf in Hamburg ein Schreiben des Herzogs Karl Leopold von Meklenburg ein, in dem er sich bereit erklärte, den Verkehr mit Hamburg auf der Grundlage des Projectes vom 1. September zu gestatten, falls die Regierungen, deren Gesandten bei dem Abkommen betheiligt gewesen,

---

[1]) a) alle zur Kleidung gebrauchte Sachen, sie seien von Leinen, Wolle oder Seide;
b) Betten und Hausrath;
c) Flachs, Wolle, Hanf, Werg, Garn, Zwirn und was daraus fabricirt worden, auch Halbseidenzeuge;
d) alle Arten von Pelzwerk, Haare von Menschen und Vieh, Federn u. dgl;
e) unbereitete Häute, sowie bereitete, an denen noch Haare sind;
f) frisches und geräuchertes Fleisch, Speck und Fischwaaren, abgesehen von den (Anm. [3]) bezeichneten Ausnahmen;
g) Talg, Lichte, Fett, Käse und Thran.

[2]) Farbhölzer, Seiden- und Silberwaaren, bereitetes Leder, Butter, Thran, Oel, Papier. Bei einigen dieser Waaren war noch besonders bestimmt, dass sie in Hamburg nicht umgepackt werden sollten.

[3]) Gewürz, raffinirter Zucker, Citronen, Pomeranzen, medicinische Materialien, Droguen, Farbstoffe (abgesehen von Farbhölzern), alle Mineralien und Metalle, alles Getreide, Wein, Branntwein, Essig, Glas, Pulver, Fischbein, Juchten, Wachs, Hering, Stock- und Klippfische, Austern und Schollen.

dasselbe bestätigten.[1]) Zuvor schon hatte der Fürst Leopold von Anhalt-Dessau eine ebenfalls günstige Erklärung abgegeben.[2])

Alle diese dankenswerthen Kundgebungen hatten jedoch nur geringen praktischen Werth, wenn nicht Dänemark und Hannover, von deren Gebieten Hamburg umschlossen war, sich zu gleichen Zugeständnissen bereit erklärten.

Dass die dänische Regierung dem Abkommen im wesentlichen zustimmen werde, hatte ihr Resident Hagedorn umsomehr erwartet, als von ihm in seinen Berichten ausdrücklich geltend gemacht worden war, es sei in den Artikeln nichts enthalten, was nicht auch dem Interesse Altonas entspreche.[3]) Trotzdem lautete die dänische Resolution vom 4. September so abweisend, dass Hagedorn eine Weile zögerte, sie den übrigen Gesandten und den Rathsdeputirten mitzutheilen. Vermuthlich hoffte er, noch einige Modificationen zu erwirken. Ein königlicher Erlass vom 14. bedeutete ihm aber, dass hieran nicht zu denken sei; und so veranlasste er denn seinen Secretär Schwartz,[4]) den unerfreulichen Bescheid[5]) an die betheiligten Kreise gelangen zu lassen.

Für die Anschauungen und Tendenzen der dänischen Regierung sind ihre Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs ungemein bezeichnend.

Zu Artikel I. Wenn Hannover und andere Staaten die Reise über Bergedorf und den Zollenspieker gestatten wollten, so habe der König nichts dagegen einzuwenden. Wenn aber die Hamburger Passagiere das königlich dänische Territorium zu berühren gedächten, so müssten sie eine sechswöchige und vollständige Quarantaine halten; doch vorläufig („bis man siehet, wie es mit der Krankheit hinauswill“) könnten sie auch unter dieser Bedingung nicht zugelassen werden.

Zu Artikel II. Der König werde aus Hamburg auch solche Waaren, die nicht in den Pestedicten verboten und mit beeidigten

---

[1]) Herzog Karl Leopold an den Rath von Hamburg, Schwerin, d. 25. Sept. 1713.

[2]) „werde auch, soviel an mir ist, nicht unterlassen, was in Conformität der desfalls gemachten Anstalten und Concerten zur frei und sichern Passage Ihrer Unterthanen und Waaren diensam sein möchte.“ Fürst Leopold an den Rath von Hamburg, Dessau, den 18. September 1713.

[3]) Dies und das Folgende nach den Berichten Hagedorns und den Weisungen an ihn im Kophg. A.

[4]) Dieser nahm in der Folge die Geschäfte der Gesandtschaft wahr, nachdem Hagedorn Hamburg verlassen, um bis zum Frühjahr 1714 einen Posten bei der dänischen Regierung in Stade zu bekleiden.

[5]) Datirt vom 16. September, bei den dänischen und preussischen Gesandtschaftsberichten.

Attesten versehen seien, nicht zulassen, da erfahrungsmässig derartigen Attesten nicht immer Glauben geschenkt werden könne.

Zu Artikel III. Aus unverdächtigen Orten kommende, nach Hamburg bestimmte Güter könnten unter den vorgeschlagenen Vorsichtsmassregeln dort eingelassen werden; Waaren von dort herauszulassen, sei unstatthaft.

Zu Artikel IV. Der Marktverkehr auf dem Grasbrook wird nicht gutgeheissen. Dänischen Unterthanen solle es nicht gestattet sein, ihre Waaren dorthin zu bringen.

Zu Artikel V. Dieser Artikel sei hinfällig, soweit er sich auf Dänemark beziehe, weil man vor der Hand niemand aus Hamburg herauslassen könne. Erst später, wenn die Pest sich zu legen beginne, werde man einige Orte zur Quarantaine vorschlagen.

Gegen Artikel VI erfolgt keine Einwendung.

Zu Artikel VII. Zur Umladung der aus der See gekommenen Güter, die elbaufwärts befördert werden sollten, wird Altona als der geeignetere Platz in Vorschlag gebracht.

Zu Artikel VIII. Auch mit Attesten versehene Schiffe von Hamburg elbaufwärts fahren zu lassen, wird beanstandet.

Artikel IX wird in der Hauptsache genehmigt; doch sollten die grossen Schiffe, sobald sie einmal in den Hamburger Baum gekommen, während der Dauer der Contagion nicht wieder herausgelassen werden. Noch ausdrücklicher, als in der Vorlage, wird es als unzulässig bezeichnet, dass die Hamburger Ewer und sonstigen kleinen Schiffe den Seeschiffen entgegenfahren, um die Ladung abzuholen.

Artikel X wird verworfen, weil der König während der Dauer der Contagion kein Fahrzeug aus Hamburg herauslassen könne, und weil die grossen Schiffe nothwendig bei Neumühlen geladen werden müssten, wobei es leicht geschehen könne, dass die Leute aus den kleinen hamburgischen Ewern und sonstigen Fahrzeugen, welche die Waaren dahinbrächten, ans Land träten und andere ansteckten.

Artikel XI wird gutgeheissen.

Zu Artikel XII. Es wird versprochen, die holländischen Schmacken vor Altona nicht über Gebühr aufzuhalten, wenn auch keine bestimmte Zeit zum Löschen der Waaren zugesichert werden könne.

Nicht völlig so ablehnend verhielt sich die hannoversche Regierung.[1])

---

[1]) Der Bescheid der hannoverschen Regierung über das Project vom 1. Sept. wurde dem Hamburger Rath von dem Residenten Grafe unter dem Datum des 28. Sept. zugestellt.

Sie bestimmte für die mit genügenden Attesten versehenen Kaufleute und Handlungsdiener eine Quarantaine von 20 Tagen. Thatsächlich wurde diese Zeitdauer für Kaufleute, die durch das hannoversche Land hindurch auf die Messen im Innern Deutschlands reisen wollten, mitunter bis auf 12, ja bis auf 8 Tage ermässigt. Auch wurde von Hannover die Waarenausfuhr aus Hamburg wenigstens nicht völlig untersagt. Freilich sollten von dort zunächst nur Wein, Branntwein, Weinessig, Eisen, Stahl, Blei, Holzwerk und Heringe zugelassen werden.[1])

In verschiedenen Einwendungen und Gegenvorschlägen, die sich in der hannoverschen Resolution über das Project vom 1. Sept. finden, tritt der Wunsch, die Situation zum Nutzen des eigenen Landes zu verwerthen, unverkennbar hervor.[2])

In den Bemerkungen zu Artikel VI wird dagegen Verwahrung eingelegt, dass die Umladung der elbabwärts kommenden Güter auf einen bestimmten Ort beschränkt werden solle. Der in Vorschlag gebrachte Packersraum bei Altona sei wegen der Nähe von Hamburg etwas verdächtig. Auch empfehle er sich nur dann, wenn die in den Schiffen befindlichen Ballen so gross seien, dass sie ohne Krahnwinden nicht gehandhabt werden könnten, „wiewohl auch dergleichen im Köhlbrand zu veranstalten sein würde“.

Unverhüllter noch tritt die angedeutete Tendenz in den Betriebsbestimmungen hervor, die bei der Erörterung der Artikel VII und IX des Abkommens in Vorschlag gebracht wurden.

Zu Artikel VII. Alle elbabwärts kommenden Schiffe müssen zu Harburg anlegen und die in ihnen enthaltenen zur Ausfuhr in See bestimmten Waaren von dort aus in die betreffenden Seeschiffe befördert werden.

---

[1]) In der weiterhin angeführten Instruction für den Aufseher Fesca wird die Ausfuhr von Metallen und Mineralien im Allgemeinen als statthaft bezeichnet; Holzwerk wird da nicht ausdrücklich unter den erlaubten Ausfuhrartikeln genannt, doch ist von Transport der Waaren in Fässern und Tonnen die Rede.

[2]) Dies gilt auch von einer (vom 4. September datirten) hannoverschen Verordnung, „wie es mit der Schiffahrt auf der Elbe in Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Landen, so lange die in Hamburg seiende Contagionsgefahr währet, es gehalten werden soll.“ Charakteristisch ist schon der Beginn: „1) soll durch den Arm des Elbstroms, welcher von Hamburg hergehet und sonst die Norderelbe genannt wird, überall kein Schiffsgefäss, auch nicht ein Kahn, weder auf, noch nieder passiren.“ — Die Commerzdeputation, vom Senat aufgefordert, wegen dieser Verordnung ihre Monita vorzubringen, leistete darauf Verzicht, „massen sie bei so schwerer der Sache Exercirung lieber wollten stille sitzen und nichts ihnen Nachtheiliges eingehen“. Comm. A.

Zu Artikel IX. Von den aus der See eintreffenden Schiffen sollen die Waaren, die elbaufwärts oder (zu Lande) ins Reich zu gehen bestimmt sind, durch lüneburgische oder harburgische Ewer abgeholt werden.

Mehr noch, als durch diese Bestrebungen, die ja nicht ohne Zustimmung der übrigen beim Elbhandel betheiligten Staaten verwirklicht werden konnten, wurde die öffentliche Meinung in Hamburg durch verschiedene hannoversche Anträge erregt, welche das hamburgische Interesse in unmittelbarster Weise berührten.

In der Bemerkung zu Artikel IV des Projects war der Grasbrook als Niederlage für die nach Hamburg bestimmten Lebensmittel und sonstigen Waaren genehmigt worden[1]). Eine Instruction der hannoverschen Regierung an den Aufseher Fesca (vom 6. October) enthielt die genaueren Anordnungen hierüber. Diese entsprachen im Grossen und Ganzen der damals unter solchen Umständen allgemein üblichen Praxis. Immerhin befanden sich unter den Vorschriften über die Art, wie der Verkehr zwischen den beiden auf dem Grasbrook zu errichtenden, 40 bis 50 Schritt von einander entfernten Barrieren zu regeln sei, manches, was den Hamburgern befremdlich schien. Die Durchführung der angeordneten Vorsichtsmassregeln und die Ueberwachung des zugestandenen Verkehrs war dem genannten Aufseher Fesca zugedacht. Diesem sollte eine hannoversche Wache zur Seite stehen. Den eigentlichen Marktverkehr gedachte man auf vier Tage in der Woche, und zwar auf die Stunden von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr (sobald die Tage kürzer würden, nur bis 2 Uhr) Nachmittags zu beschränken. Zum Einkauf sollte der Hamburger Rath nur solche Leute bestellen, deren Gesundheit ausser Zweifel sei, und zwar nie mehr, als zwölf auf einmal. Wenn sich eine grössere Zahl einstellte, sei der Markt sofort aufzuheben; auf die Hamburger, die in solchem Falle sich nach erfolgtem Zuruf nicht schleunigst entfernten, sollte gefeuert werden.[2])

---

[1]) Dass thatsächlich der Grasbrook schon vorher dem Marktverkehr gedient hatte, ergibt sich u. a. aus Arnold Amsinck's Hamb. Chronik (die niederländ. u. hamb. Familie Amsinck, Anlage XVI S. V): „den 2. September wurde auff den grassbrook Marrkt gehalten, den es war mit latten was abgemacht, an eine seite waren die verkeuffer, auff der andern Seite die Keuffer, dabey waren hannoverische wacht und auff der ander seite unsere wacht, es war ein Pfal mit eine teerton auffgestecket, dass sie sehen Kunten, wo sie musten anlegen“ u. s. w.

[2]) Hiergegen wurde hamburgischerseits monirt: solches werde „in einer Stadt, worinnen der gemeine Mann sich nicht zwingen lässet, grosses Unglück anrichten.“

Für den erlaubten Export aus Hamburg sollte ein fünfter Tag reservirt werden; denn dieser Theil des Verkehrs schien besonders strenger Ueberwachung bedürftig. Die aus Hamburg ausgeführten Fässer und Tonnen sollten vor Fescas Augen von den Hamburgern selbst „wohl abgewaschen und stark begossen", alsdann, um Einschleppung verbotener Waaren zu verhüten, von dem genannten Aufseher angebohrt und auf ihren Inhalt geprüft werden. Stellte sich irgend ein Unterschleif heraus, so sollten die Fässer sammt ihrem Inhalt sofort verbrannt werden.

An einem sechsten Wochentag sollten auf dem Grasbrook Gespräche zwischen Einwohnern Hamburgs und Auswärtigen stattfinden können, doch nur so, dass die sich miteinander Unterredenden durch den Abstand zwischen beiden Barrieren von einander getrennt waren [1]).

Es konnte nicht anders sein, als dass die vorgeschlagenen Veranstaltungen den Hamburgern lästig und auch für bescheidene Verkehrsbedürfnisse unzureichend erschienen. Was aber bei ihnen am meisten Anstoss erregte, war die Forderung, dass die hannoversche Wache bei Tag und Nacht auf dem Grasbrook bleiben, und dass der Aufseher Fesca zum Zweck wirksamerer Controlle dort eine auf Pfählen errichtete Wohnung beziehen sollte. Man erblickte hierin eine Bedrohung der Unabhängigkeit Hamburgs, die umso schmerzlicher empfunden wurde, als sie von einer Regierung ausging, bei der man so häufig den Gewaltstreichen der Dänen gegenüber Schutz gesucht hatte.

Dazu kam von derselben Seite noch eine andere Zumuthung, die nicht nur an sich sehr unbequem war, sondern als ein erneuter Anschlag auf die Selbständigkeit der Stadt erschien: nämlich die Forderung, dass die Landschaften Billwerder und Ochsenwerder durch lübeckische Truppen von Hamburg abgesperrt würden.

Diese Angelegenheit spielt in den hamburgischen Rath- und Bürgerschaftsverhandlungen und in den diplomatischen Acten der zu Hamburg in näherer Beziehung stehenden Staaten keine ganz unerhebliche Rolle. Es erscheint deswegen geboten, ihre Bedeutung in der Kürze zu erläutern, zumal da sich dabei Gelegenheit bietet, einige frühere Mittheilungen zu ergänzen.

In seinem ersten Project über die Anstalten zur Abschliessung Hamburgs hatte der dänische General Scholten es als wünschens-

[1]) Aus den gleichzeitigen Gesandtschaftsberichten geht hervor, dass derartige Unterredungen mit vorgeschriebener Distanz, bei denen man sich als Telephons nur eines weithintönenden Organs bedienen konnte, namentlich zu diplomatischen Zwecken sowohl auf dem Grasbrook, wie bei der dänischen Postirung stattgefunden haben.

werth bezeichnet, dass Hannover den Hamburgern nicht nur die Oberelbe sperrte, sondern auch Billwerder besetzte. Letzteres war nicht geschehen, da die kurfürstliche Regierung vorläufig vor einer solchen Missachtung der territorialen Rechte Hamburgs Scheu tragen mochte. Zufolge dessen war wenigstens auf einer Seite die Umschliessung Hamburgs minder eng und drückend. Zwischen Bille und Elbe befand sich keine Postirung in der Nähe der Stadt. Die Dänen und Hannoveraner begnügten sich, ihre Truppen auf dem holsteinischen, bezw. lauenburgischen Gebiet nahe der Grenze Billwerders und der Vierlande aufzustellen. Dadurch war allerdings der sanitäre Grenzschutz in jenen Gegenden nur unvollkommen bewerkstelligt. Die Besorgniss lag nahe, dass die Seuche von Hamburg in die Vierlande und von dort auf das jenseitige Elbufer vordringen könne. Um dies zu verhüten, war von Hannover bereits Ende August die Forderung gestellt worden, dass die genannten, den beiden Städten Hamburg und Lübeck gemeinsam gehörenden Landschaften zeitweilig dem gewohnten Verkehr mit ersterer Stadt entsagten.[1]) Der Hamburger Senat war hiermit umsomehr einverstanden, als es nur unter dieser Bedingung möglich war, das auch vom hamburgischen Standpunkt sehr erwünschte Project, in Bergedorf und beim Zollenspieker Quarantaine-Anstalten zu schaffen, zu verwirklichen. Sofern es zum sanitären Schutz der Vierlande einer Postirung bedurfte, erschien es auch dem Hamburger Rath als das geeignetste Auskunftsmittel, die dortige Besatzung von Lübeck aus verstärken zu lassen.

---

[1]) Dies und das Folgende nach Acten des Berl. und Lüb. A., sowie dem Conceptenbuch des Bergedorfer Amtsverwalters. Aus letzterer Quelle ergibt sich, dass der Verkehr Bergedorfs mit Hamburg in der That schon Ende August aufhörte. Die Bergedorfer empfanden dies doppelt schmerzlich, da sie trotzdem von den Nachbargebieten abgeschlossen blieben. Die trostlose Lage, in der sich die Vierlande damals befanden, erhellt u. a. aus einem Schreiben des Amtsverwalters an den Lübecker Rath vom 2. September, in dem er klagt, „dass wir dermassen fast rund herum beschlossen, dass wir fast nicht einsten nöthig hätten, unsere Pösten zu besetzen, allermassen wir solchergestalt von den fremden Postirungen bewachet werden, dass fast nichts zu uns kommt, und allhier so todt stille, als wenn keine Reisende noch Commercium mehr in der Welt wäre. Indessen sind doch die Landpöste geestwärts noch mit fünf Hausleuten jedweder besetzet, zu Verhütung, dass keine inficirte Leute einschleichen. Längs der grossen Elbe darf ebenmässig kein Fahrzeug, wie gross oder klein es auch ist, sich sehen lassen, noch die Unsrigen einen Fuss an jener Seiten an Land setzen, ja mit den Ueberelbeschen nicht einsten, mit Bedräuung gleich Feuer darauf zu geben, von ferne reden, nicht anders, als wann wir inficirte Leute wären, da sie doch uns für rein und gesund halten und in unseren Landen die Quarantaine Fremden anweisen."

In der That wurden (am 20. September) aus letzterer Stadt 20 Mann der Garnison nebst einem Oberoffizier nach Bergedorf entsandt. Wenige Tage später fanden nicht weit von dort in Buschmanns Garten zu Billwerder zwischen Hamburger und Lübecker Rathsdeputirten und dem lauenburgischen Landdrosten von Werpup Berathungen darüber statt, wie die Absperrungsmassregeln in jenen Gebieten dem allseitigen Interesse gemäss ins Werk zu setzen seien. Das Resultat war ein am 26. September unterzeichnetes Abkommen, das freilich, um Geltung zu erlangen, der Bestätigung aller drei betheiligten Regierungen bedurfte. Dem hamburgischen Interesse war darin in erwünschter Weise Rechnung getragen. Um die Verproviantirung der Stadt aus den Vierlanden einigermassen zu ermöglichen, war vereinbart worden, dass einige Einwohner dieser Lande sich während der Dauer der Epidemie in Hamburg niederlassen sollten, um dort die ihnen aus den heimatlichen Ortschaften unter bestimmten Vorsichtsmassregeln zugeführten Producte abzusetzen.

Von noch weit grösserer Wichtigkeit aber war es für die Stadt, dass ihr der völlig freie Verkehr mit Billwerder und Ochsenwerder belassen wurde; denn ganz abgesehn davon, dass sich dort sehr zahlreiche Gartenwohnungen befanden, in welche sich viele Familien während der Pestzeit zurückgezogen hatten, konnten beide Gebiete als die eigentlichen Vorrathskammern Hamburgs gelten, deren Werth damals, als die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln im übrigen fast ganz von der Gnade Dänemarks und Hannovers abhing, geradezu unschätzbar war. Mit Rücksicht hierauf war in dem Abkommen ausdrücklich vereinbart, dass durch die lübische Postirung zwar die Vierlande, nicht aber Billwerder und Ochsenwerder von Hamburg abgesperrt werden sollten.

Diesen Punkt genehmigte die hannoversche Regierung jedoch nicht. Sie machte geltend, dass das linke Elbufer nicht genügend gegen Ansteckung geschützt sei, so lange die Verbindung von Billwerder und Ochsenwerder mit Hamburg ungehemmt bleibe, und forderte deshalb, dass auch diesen Landschaften die Communication mit der Stadt genommen werde.

Es dürfte nach dem eben Erwähnten verständlich erscheinen, dass dieses Ansinnen den Hamburgern eine höchst unangenehme Ueberraschung bereitete; umsomehr, da die Drohung hinzugefügt ward, dass, wenn die Stadt sich dem Verlangen des Kurfürsten nicht füge, letzerer die Abschliessung durch seine eigenen Truppen bewerkstelligen oder deswegen mit dem Könige von Dänemark gemeinsame Sache machen werde.

Allen diesen unliebsamen Eventualitäten hoffte der Senat am ehesten entgehen zu können, wenn er dem berechtigten Wunsch der hannoverschen Regierung, die eigenen Unterthanen vor Ansteckung durch jene Ortschaften zu schützen, in anderer, dem hamburgischen Interesse minder nachtheiliger Weise zu entsprechen suchte. Er beschloss, einige hundert Mann hamburgischer Truppen, die aus unverdächtigen Quartieren und Wohnungen gezogen,[1]) dorthin zu verlegen, und ertheilte ihnen die Weisung, aufs strengste darüber zu wachen, dass keinerlei Verkehr zwischen Billwerder und Ochsenwerder einerseits und den Vierlanden, sowie den benachbarten lüneburgischen, lauenburgischen und holsteinischen Landschaften anderseits stattfinde. Ueberdies wurde solcher Verkehr durch ein besonderes Mandat vom 9. October bei Leibes- und Lebensstrafe untersagt. Diese Massregeln befriedigten jedoch die kurfürstliche Regierung keineswegs. Vielmehr drängte sich ihr die Besorgniss auf, dass durch die Verlegung hamburgischer Truppenabtheilungen in das bisher von der Pest verschonte Gebiet der Ausbreitung des Uebels erst recht Vorschub geleistet werde. Die hannoversche Forderung wurde daher im wesentlichen aufrecht erhalten und nur nach einiger Zeit dahin modificirt, dass es den wohlhabenden Hamburgern nicht ganz benommen sein sollte, auf ihren in jenen Landschaften gelegenen Gärten Erfrischung zu suchen.

Inzwischen hatte sich der Rath wiederum hülfesuchend nach allen Seiten gewandt. Auch dieses Mal traten die Directoren des niedersächsischen Kreises, insbesondere der König von Preussen, für Hamburg ein.[2]) Die hannoversche Regierung vertheidigte freilich das von ihr an die Stadt gerichtete Ansinnen[3]) durch den Hinweis auf die Gefahr, welche für die Nachbargebiete entstehe, wenn Billwerder und Ochsenwerder von der Pest ergriffen würden, sowie durch das Vorgeben, dass die dahin gesandte hamburgische Mannschaft einer inficirten Garnison entnommen sei, und dass, seitdem sie dort eingerückt, die Contagion sich bereits in einigen Häusern zu Kirchwerder gezeigt habe.[4]) Von der Ausführung gewaltsamer Massregeln

[1]) Der Vorsicht wegen untersagte man diesen Truppen jeden Umgang mit ihren Frauen und Kindern; auch sollten sie nicht abgelöst werden.

[2]) Friedrich Wilhelm I. an den Kurfürsten Georg Ludwig, den 17. October 1713. (Berl. A).

[3]) Georg Ludwig an Friedrich Wilhelm I., den 25. October 1713. (Berl. A.)

[4]) Dem gegenüber constatirte der hamburgische Rath, dass die nach Billwerder und Ochsenwerder geschickten Truppen ebenso wie die von ihnen besetzten Gebiete von aller Infection frei geblieben. Die Pestfälle in Kirchwerder waren freilich unbestreitbar, doch konnte der Rath mit Recht darauf hinweisen,

wurde jedoch Abstand genommen, sei es in Rücksicht auf die Verwendung der Kreisdirectoren, sei es zufolge der mündlichen Vorstellung des hamburgischen Syndicus Anderson, der vom Utrechter Congress zurückkehrend sich auf Weisung des Senats Anfang October nach Hannover begeben hatte, und mit Eifer und Geschick bestrebt war, die kurfürstliche Regierung zu einer Aenderung ihres Verhaltens gegen Hamburg zu bestimmen.

Seinen Bemühungen war es jedenfalls zuzuschreiben, dass die in der Instruction an Fesca enthaltenen Anordnungen in einzelnen Punkten eine für Hamburg annehmbarere Gestalt erhielten. Die kurfürstliche Regierung erklärte sich damit einverstanden, dass die hannoversche Wache auf dem Grasbrook des Nachts nur aus 8 Mann bestehe, und dass der Aufseher Fesca sich dort nur am Tage aufhalte. Die vorschriftsmässige Entfernung zwischen beiden Barrieren sollte auf 30 Schritt, die Zahl der gleichzeitig zum Markt zuzulassenden Hamburger auf 20 festgestellt werden. Bei der Bestimmung der Tage und Stunden für den Markt- und Handelsverkehr, sowie für Unterredungen an den Barrieren sollte der Aufseher, ohne an eine allzu enge Vorschrift gebunden zu sein, die thatsächlichen Bedürfnisse, Wind und Wetter, Ebbe und Fluth in Betracht ziehen. Auch erklärte sich die hannoversche Regierung bereit, speciell für die Versorgung Hamburgs mit Korn, Holz und Kohlen einen etwas vereinfachteren Betrieb zu gestatten.

Von dem Wunsche erfüllt, dass die Stadt den Verkehr mit den kurbraunschweigischen Landen nicht völlig einbüsse, war der Senat geneigt, diesen abgeänderten Vorschlägen seine Zustimmung zu ertheilen. Die Bürgerschaft aber verhielt sich ablehnend, da ihrer Ansicht nach die hannoverschen Anträge auch jetzt noch mehr Nachtheiliges als Vortheilhaftes enthielten. Ihr besonderes Missfallen scheint der Umstand erregt zu haben, dass noch immer an der Forderung einer Tag und Nacht auf hamburgischem Gebiet zu postirenden hannoverschen Wache festgehalten wurde. Durch Nachgiebigkeit in diesem Punkte besorgte sie, ähnliche Praetensionen anderer Mächte hervorzurufen.[1]) Somit bestand der Conflict der

dass dieser Ort nicht von hamburgischen, sondern von Lübecker Truppen besetzt sei; auch sprach er die Vermuthung aus, dass die Seuche dorthin aus dem Holsteinischen eingeschleppt sein möge. (Schreiben des Hamb. Raths an den Kurfürsten von Hannover vom 11. November, an den Herzog von Braunschweig vom 2. December 1713 im Berl. und Wolfb. A).

[1]) R. u. B.-R. vom 27. October 1713 und Burchards Bericht vom selben Tage im Berl. A.

Stadt mit der hannoverschen Regierung fort. Es hing völlig von dem Belieben der Letzteren ab, welchen Grad von Strenge sie in der Absperrung Hamburgs walten lassen wollte. Ein Einvernehmen war in keinem Punkte erreicht. Auf das Verlangen einer wirksameren Absperrung Billwerders und Ochsenwerders kam die kurfürstliche Regierung freilich nicht zurück, sie behielt sich jedoch vor, Hamburg dafür verantwortlich machen zu wollen, falls die Epidemie durch jene Gebiete ins Hannoversche übertragen werde. Inzwischen liess sie — abgesehen von der am linken Elbufer gelegenen hamburgischen Landschaft Moorburg — Moorwerder mit dem Bunten Haus besetzen, um auf diese Weise an der Stelle, wo Norder- und Süderelbe sich scheiden, die erwünschte Controlle über die Elbschiffahrt ausüben zu können.[1])

Wie schon angedeutet, war es für Hamburg besonders nachtheilig, dass bei dem obwaltenden Missverhältniss zu Hannover und den überaus strengen und umfassenden Sperrmassregeln Dänemarks die liberaleren Grundsätze, zu denen sich Preussen und einige kleinere Staaten bekannt hatten, nicht zur Anwendung gelangen konnten. Immerhin wurde die commerzielle Lage Hamburgs noch erheblich verschlechtert, als auch die preussische Regierung auf Grund des Verdachts, dass einige brandenburgische Ortschaften, in denen sich Pestfälle zugetragen, von Hamburg aus inficirt seien, durch einen Erlass vom 7. November den Schiffahrtsverkehr mit dieser Stadt vollständig untersagte.

Die Bemühungen des hamburgischen Senats, die Aufhebung oder Milderung dieser Massregel zu erwirken, blieben längere Zeit resultatlos. Die leitenden Grundsätze, zu denen sich die preussische Regierung bei dieser Gelegenheit bekannte, waren einerseits: „dass das Commercium nicht durch allzu grosse Schärfe ohne Noth ruinirt werden dürfe“ [2]) und anderseits, „dass der aus dem Commercio entspringende Vortheil gegen die Pestgefahr und gegen das daraus entspringende Unglück und Verderben der Unterthanen für nichts zu achten sei.“ [3]) Dementsprechend bevollmächtigte der König am 28. December in Veranlassung wiederholter Hamburger Gesuche das preussische Sanitätscollegium, unter Vermeidung der Extreme und mit Berücksichtigung der wechselnden Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen über den zu gestattenden Verkehr Anordnungen zu treffen. Da

[1]) Burchard, d. 31. October und 7. November.

[2]) Friedrich Wilhelm I. an das Sanitätscollegium d. 28. Decbr. 1713. (Berl. A.)

[3]) Decret Friedrich Wilhelms I. vom 20. Januar 1714 auf des Collegii Sanitatis Vorstellung vom 5. und 15. d. M. (Berl. A.)

jedoch Friedrich Wilhelm dieser Behörde nicht nur die volle Verantwortlichkeit für alle ihre Verfügungen aufbürdete, sondern sie zu brandmarken drohte, wenn durch ihr Verschulden die Pest ins Land käme,[1]) so begreift es sich, dass zunächst von einer Wiederherstellung des Elbhandels zwischen Hamburg und Preussen nicht die Rede war.

Es hängt hiermit zusammen, dass Burchard, der im Anfang der Pestzeit bei der Beförderung und Befürwortung der commerziellen Interessen Hamburgs in erster Linie gestanden, nunmehr in den Hintergrund trat. Statt seiner spielte eine Zeitlang der kaiserliche Resident Kurtzrock den Anwalt des Projects vom 1. September.[2]) Erklärte sich aber auch der Wiener Hof damit einverstanden, dass Waaren, von denen man annahm, dass sie das Pestgift nicht an sich ziehen könnten, aus Hamburg in die kaiserlichen Erblande eingeführt würden,[3]) so waren doch auch Kurtzrocks Bemühungen, die Hamburg benachbarten Staaten zu gleichen Zugeständnissen zu bestimmen, durchaus resultatlos.

Wenn unter den geschilderten Umständen Hamburgs Handel und Schiffahrt während der Pestzeit nicht völlig stockten, so war dies zum guten Theil der sorgloseren Art des holländischen und englischen Handelsbetriebs beizumessen. Die Generalstaaten hatten freilich gegen Ende des August angeordnet, dass vier Wochen hindurch weder Waaren noch Personen aus Hamburg im niederländischen Gebiete zugelassen werden sollten. Doch scheinen diese Anordnungen nicht sehr streng befolgt worden zu sein. Auch war es der holländische Gesandte van den Bosch, der den dänischen Sperrmassregeln in Hamburg zuerst erfolgreich entgegentrat. Als eine dänische Jacht hollän-

---

[1]) Dem Erlass, der dem preussischen Sanitätscollegium die erwähnte Vollmacht ertheilt, fügte König Friedrich Wilhelm I. die eigenhändigen Worte hinzu: „geschiehet ein ungelügck von der Pest hier im Lande so habt sich das gantze Collegiumb in acht zu nehmen gebrandt Margekt zu werden, attministrieren sie die Commerce so das keine Pest inn lande komet versicchere es in allen gehlehgenen occasonen dangckbahr zu erzeigen". Da das Sanitätscollegium sich gegen den ersten Theil dieser Kundgebung Vorstellungen zu machen erlaubte, erklärte der König (am 20. Januar 1714), dass das Collegium nur dann „responsable seie, wann durch desselben Wissen und Willen dem Lande ein Unglück zugezogen wird". Indessen fehlt es nicht an Anzeichen dafür, dass der König auch später noch geneigt war, das Sanitätscollegium für den Erfolg seiner in Veranlassung der Pest ergriffenen Massregeln unter allen Umständen verantwortlich zu machen. (Berl. A.)

[2]) Burchard den 14. und 17. November. (Berl. A.)

[3]) Lehmanns Berichte vom 25. November und 2. December. (Dresd. A.)

dische Schiffe an der Ausfahrt aus dem hamburgischen Hafen hindern wollte, und Generalmajor Ingenhaven dies guthiess, gab van den Bosch zu verstehen, dass er in der Lage sei, die Stadt Altona das Verhalten der dänischen Behörden entgelten zu lassen. Er hatte nämlich früher versprochen, die commerzielle Begünstigung Altonas seiner Regierung besonders ans Herz zu legen, wie es denn überhaupt in seiner Macht stand, zum Nutzen, aber auch zum Nachtheil dieser Stadt zu wirken. Es scheint, dass die Erwägung dieses Umstandes dazu beitrug, die dänische Regierung zum Einlenken zu bestimmen. Anfang September befahl sie, den holländischen Schiffern — ebenso wie gleichzeitig den englischen Schiffern, die sich ebenfalls deswegen an Ingenhaven und Hagedorn gewandt hatten — die Ausfahrt aus dem hamburgischen Hafen zu verstatten, wenn sie sich eidlich verpflichteten, unterwegs keines der beiden Elbufer zu berühren.

Diese Erlaubniss konnte zunächst nur auf diejenigen holländischen und englischen Schiffe bezogen werden, die Anfang September zur Absegelung bereit lagen, also aller Wahrscheinlichkeit nach vor der Sperrung der Stadt in dem Hamburger Hafen eingetroffen waren. Doch auch nach der Constatirung der Pestgefahr liessen sich die Kauffahrer der beiden genannten Nationen nicht abschrecken, den gewinnbringenden Verkehr mit Hamburg fortzusetzen. Das Auslaufen der während der Pestzeit dorthin gekommenen auswärtigen Schiffe zu gestatten, hiess jedoch mit den kurz zuvor kundgegebenen Grundsätzen vollständig brechen, weshalb die dänischen Militärbehörden aufs neue Einspruch erhoben. Indessen bewirkten die diplomatischen Vorstellungen des englischen Gesandten in Kopenhagen, dass die dänische Regierung an ihren Vertreter in Hamburg (am 4. November) eine Weisung erliess, laut welcher den englischen und holländischen Schiffen, die von Hamburg abzusegeln wünschten, auch ferner keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten.[1])

War nun aber einmal das Princip der unbedingten Schiffahrtssperre aufgegeben, so konnte es nicht anders sein, als dass auch Hamburger Kauffahrer den Versuch machten, ähnlicher Vergünstigungen, wie die Schiffer fremder Nationalitäten, theilhaftig zu werden.[2])

[1]) Kophg. A. In einem Schreiben des älteren Wich, des englischen Gesandten beim niedersächsischen Kreise, an den Hamburger Senat (London, den 13. October) legte sich ersterer das Verdienst bei, die englische Intervention beim Kopenhagener Hofe zu Gunsten der Elbschiffahrt und überhaupt zu Gunsten der Befreiung des hamburgischen Gebiets angeregt zu haben. (Comm. A.)

[2]) Dies geschah schon im September 1713, wie aus den Protokollen der Commerzdeputation vom 8., 11. und 13. September d. J. ersichtlich.

Sicher ist, dass es den Moscovienfahrern zugestanden ward, ungehemmt ein- und auszupassiren, wobei ihnen die Fürsprache des russischen Residenten Böttiger zu gute gekommen zu sein scheint.[1])

Wie aus den früheren Mittheilungen erhellt, hatte die noch heute herschende Anschauung, dass das Pestgift nicht nur durch pestkranke Individuen, sondern auch durch Effecten, die der Pestatmosphäre entstammen, verschleppt werden könne, auch damals eine fast allgemeine Geltung.[2]) Die gleichmässig und consequent durchgeführte Absperrung Hamburgs wäre daher eine zwar sehr harte, aber durchaus begreifliche Massregel gewesen. Ein Absperrungssystem aber, das so viele Ungleichheiten und Lücken aufwies, wie das 1713 gegen Hamburg angewandte, war von jeglichem Standpunkt anfechtbar.

Gewiss nicht ohne Grund machte Burchard darauf aufmerksam, dass manche Waaren aus Hamburg auf dem Umwege über Holland, und dementsprechend vertheuert, ohne Anwendung irgend welcher Vorsichtsmassregeln ins Innere Deutschlands gebracht würden, wohin sie auch bei Beobachtung aller vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln auf dem directen Wege nicht eingeführt werden dürften.[3]) Auch von

[1]) Burchard (den 6. October) schreibt: „Königl. Maj. in Dänemark haben unterdessen die Passage nach und aus der See völlig geöffnet, und dass sowohl die Engländer und Holländer, wie auch die Moscovienfahrer in und aus der Stadt frei fahren, ohne die geringste Visitation, was sie inhaben, wann sie nur im Ausfahren sich bei der dänischen Jacht anmelden und daselbst einen Eid schwören, die dänischen Lande nicht berühren zu wollen und weder auf der einen, noch anderen Seite ans Land zu kommen.“ (Berl. A.) Der guten Dienste des russischen Residenten gedenkt Lehmann den 4. October. (Dresd. A.)

[2]) Einen exceptionellen Standpunkt vertrat der Hamburger Pestarzt, Dr. Wolffg. Matthias Brunner, der in seiner 1715 zu Regensburg erschienenen Schrift: „Observationes bei der sogenannten Contagion, welche sich Anno 1712 in Hamburg angefangen und 1714 geendigt“ auf Grund der von ihm in Hamburg gemachten Beobachtungen und Erfahrungen die Ansicht vertreten zu können meinte, „dass die politischen Anstalten, die da so wohl das Contagium abhalten, als dasselbe durch die Reinigung wieder ausrotten sollen, nicht allein vergeblich, sondern denen, die es betrifft, weit schmerzlicher und schädlicher als die Pest selbst seien.“ Ueber Brunner als Anticontagionisten vgl. auch Haeser a. a. O. 589.

[3]) Burchard fügt dieser Bemerkung noch die folgenden weiteren Betrachtungen hinzu: Dies sei „der Effect der kurbraunschweigischen allzugrossen rigueur gegen eine Stadt, wie Hamburg, worin mehr Effecten und Kaufmannswaaren, als vielleicht in halb Teutschland sind, sich befinden, und die Erfahrung lehret, dass wann Tod und Galgen zur Straf gesetzt sind, der Kaufmann dennoch, wann er siehet, dass ihm das Messer an die Gurgel gesetzet wird, per

den Hamburg benachbarten Staaten klagte bald dieser, bald jener, dass ihm durch die Schuld des anderen Grenznachbaren verdächtige Hamburger Waaren zugeführt worden seien.

Gewährten somit die zur Abschliessung Hamburgs ins Leben gerufenen Einrichtungen keine völlige Garantie gegen die weitere Ausbreitung der Seuche, so waren sie doch mehr als hinreichend, um die Stadt und ihre Bewohner aufs nachhaltigste zu schädigen; denn diejenigen, die während des allgemeinen Unglücks ihren besonderen Vortheil zu wahren verstanden, bildeten doch immer nur eine verhältnissmässig kleine Minderheit.

Auch würde die Lage Hamburgs, namentlich beim Eintritt des Winters, eine noch weit trostlosere gewesen sein, wenn nicht der fast stetige Rückgang der Krankheit die Hoffnung auf ein baldiges Ende der Leidenszeit erweckt hätte.

In der letzten Novemberwoche wurde von dem hamburgischen Sanitätscollegium bei sämmtlichen in der Stadt practisirenden Doctoren der Medicin — wie es scheint, abgesehen von den eigentlichen Pestärzten — angefragt, seit wann sie mit keinem Patienten zu thun gehabt hätten, der an einer ansteckenden Krankheit (d. h. auch in diesem Fall: an der Pest) gelitten. Von ungefähr einem Drittel der Aerzte liegen die Antworten vor, aus denen ersichtlich ist, dass ihnen zum Theil seit Anfang November, zum Theil selbst seit Anfang October kein Pestkranker unter die Hände gekommen.[1])

Auch die amtlichen Begräbnisslisten zeugen von der erheblichen Abnahme der Epidemie beim Ablauf des Jahres. Sowohl die Zahl der Sterbefälle überhaupt, wie insbesondere der an „verdächtigen“ Krankheiten Gestorbenen, ging bis Weihnachten immer mehr zurück. Es war in Folge dessen, als ob ein Bann von der Bevölkerung genommen sei. Schon am 12. December berichtete Burchard, die Stadt habe ihr früheres Aussehen wiedergewonnen, die Kirchen, die Börse, alle

---

ambages seine Waaren, sonderlich diejenigen, so einer Corruption unterworfen, zu debitiren suchet und lieber ohne Profit handelt, als das Capital völlig verlieret, zu geschweigen, dass verschiedene hiesige Commercianten mit Holländern in Compagnie stehen oder gar nur derselben Factoren oder sonst sehr nahe verwandt sind, da einer den andern oder sich selbst vom Ruin zu befreien suchet. Ich will anjezo nicht anführen, dass holländische Schiffe bis auf eine gewisse Distanz von hier aus fortfahren, unterwegs aber neue Frachtzettel aus Holland erhalten können, und solchergestalt, als wenn sie wirklich aus der See kämen, bei Neumühlen sich setzen und die Waaren in die oberländischen Schiffe oder zu Harburg ausladen können. Ehe man auch dagegen etwa Vorkehrungen aussinnet, ist der Coup geschehen.“

[1]) Hamb. A.

Gesellschaften seien fast mehr als vor dem Ausbruch der Epidemie besucht, und in der Altstadt seien die Strassen oft so voll von Menschen, dass weder zu Fuss noch in der Kutsche einer dem anderen ausweichen könne. Ja er meinte, wer es nicht wüsste, würde es für Scherz halten, wenn man ihm angesichts dieses Treibens sagte, dass die Pest in Hamburg grassire.

In der That wiegte man sich schon beim Ablauf des Jahres 1713 in den Glauben ein, dass die Pest erloschen sei.

„Doch nun ist alle Noth des Sterbens überstanden,
Indem das Uebel sich mit diesem Jahre schliesst.“

So heisst es in einem Gedicht, das in der letzten Nummer des Relationscouriers von 1713 zum Abdruck gelangte.

Auch meldet dieses Blatt in der ersten Nummer des Jahres 1714, dass am Neujahrstage auf Befehl des Raths von allen Kanzeln sowohl in den Predigten, als in einem besonders dazu verfassten Gebet, Gott für den Nachlass der Seuche gedankt worden sei.

Völlig hatte die Epidemie freilich auch jetzt nicht aufgehört. Vielmehr nahmen im Anfange des neuen Jahres die Sterbefälle wieder ein wenig zu, um sich erst gegen Ende des Januars wieder zu vermindern.

Im Relationscourier vom 9. Februar konnte endlich verkündet werden, dass die Epidemie in der Stadt geschwunden sei. Zwar kamen auch nach dieser Zeit noch einzelne pestartige Erkrankungen vor, doch wurden in solchen Fällen die Patienten sofort ins Lazareth gebracht.

Aus dem Relationscourier vom 2. Februar ist zu ersehen, dass von den vier während der schlimmsten Pestzeit benutzten Lazarethen nur noch eins im Betrieb war. Am 17. Februar befanden sich in diesem noch 93 [1]), am 16. März aber nur noch einige zwanzig Pfleglinge, von denen ausdrücklich gemeldet wird, dass sie in der Genesung begriffen wären und demnächst ins Quarantainehaus geschickt würden.[2])

Der Senat und das Sanitätscollegium waren während der letzten Monate der Epidemie durch eine zwiefache Aufgabe in Anspruch genommen: einerseits zu verhindern, dass dem Erlöschen der Seuche ein erneutes Aufflackern folgte, und anderseits den Nachbarstaaten die Ueberzeugung von der thatsächlich erfolgten Besserung des Gesundheitszustandes in Hamburg beizubringen. Um ersteren Zweck

[1]) Diese Zahl findet sich in den S. 104 Anm. [2]) erwähnten „Unvorgreiflichen Gedanken“; die übrigen Angaben sind dem Relationscourier entnommen.

[2]) Nach dem Bericht Lehmanns vom 31. März wäre am 29. das Pestlazareth in Hamburg völlig geschlossen worden.

zu erreichen, wurde die Desinfection der Wohnungen, in denen sich Pestfälle zugetragen, womöglich mit noch grösserer Vorsicht als früher durchgeführt. Hin und wieder ist allerdings von den jener Zeit in Hamburg anwesenden Gesandten darüber geklagt worden, dass bei der Räumung und Reinigung der Häuser die neugierig herandrängenden Pöbelhaufen nicht streng genug zurückgewiesen und verhindert worden seien, sich den herausgeschleppten Lumpen und Mobilien zu nähern.[1]) Indessen stehen den vereinzelten Rügen dieser Art die officiellen Erklärungen gegenüber, in denen die bei dem Desinfectionswerk angewandte rühmliche Sorgfalt ausdrücklich anerkannt wurde. Dass durch Ansammlung von Neugierigen die Krankheit aufs neue verschleppt worden wäre, ist jedenfalls nicht erweislich, und dass die Desinfection selbst eine zureichende war, glaubte das Sanitätscollegium darthun zu können, indem es gleichsam die Probe auf das Exempel machte. Es wurden nämlich die Bewohner der früher desinficirten Wohnungen einer nach dem andern vorgefordert, um nach ihrem Gesundheitszustand ausgeforscht zu werden, wobei sich herausstellte, dass keines der zum Theil schon vor 5, 6, ja vor 10 Monaten von der Pest heimgesuchten und danach vorschriftsmässig gereinigten Häuser aufs neue betroffen worden war.

Abgesehen hiervon hatte das Sanitätscollegium bereits Ende Januar 1714 eine Generalvisitation aller Wohnungen angeordnet. Als dann im Februar d. J. von Dänemark und Hannover höhere Officiere, denen Aerzte beigegeben waren, nach Hamburg entsandt wurden, um sich über den dortigen Gesundheitszustand durch den Augenschein zu unterrichten, gab man diesen anheim, eine Nachvisitation zu veranstalten, und erklärte sich bereit, es ihnen durch Vorlegung aller auf das hamburgische Sanitätswesen bezüglichen Actenstücke, sowie in jeder anderen möglichen Weise zu erleichtern, sich ein wahrheitsgemässes Urtheil zu bilden.[2])

Dass der Bericht der fremden Commissare in einem für Hamburg möglichst günstigen Sinne ausfiel, war umso dringender erwünscht, als die Postirungen auf allen Seiten der Stadt noch

[1]) Nach dem Bericht des dänischen Secretärs Schwartz vom 6. März 1714 hätte der preussische Resident Burchard dem Hamburger Rath dringend anempfohlen, an dem einen oder andern der sich unbefugt Zudrängenden „in Mitnehmung nach dem Wallazareth" ein Exempel zu statuiren. (Kophg. A.)

[2]) Nach dem Actenstück: „Unvorgreifliche Gedanken, wie man den von den benachbarten Puissancen anhero gesandten Herren Officieren den reinen und gesunden Zustand dieser Stadt zu documentiren gemeinet". Dasselbe ist dem Bericht des Secretärs Schwartz vom 23. Februar 1714 beigefügt. (Kophg. A.)

immer fortbestanden und der hamburgische Handel andauernd den mannigfachsten Hemmnissen begegnete.

Dänemark hatte sich allerdings inzwischen zur Herstellung einer Quarantaineeinrichtung in Winterhude verstanden und im Januar 1714 den Hamburger Kaufleuten, die auf den Kieler Umschlag wollten, die Passage gestattet. Ausserdem war seit Februar 1714 den hamburgischen Schiffen insgesammt die freie Ausfahrt in See von den dänischen Behörden unter den gleichen Bedingungen, wie zuvor den englischen und holländischen Schiffen, zugestanden worden. Immerhin fehlte noch viel an einer wirklichen Wiederbelebung des hamburgischen Seehandels. Für den wichtigen Verkehr mit dem deutschen Binnenlande kam auch jetzt vorzugsweise die Haltung Hannovers in Betracht. Von hier war bereits seit Ende 1713 die Einfuhr einer etwas grösseren Zahl von Waaren zulässig erklärt worden, die Erlaubniss jedoch an so viele lästige Bedingungen geknüpft, dass — abgesehen von einigen durch die kurbraunschweigische Regierung besonders begünstigten Kaufleuten — der hamburgische Handelsstand wenig Nutzen davon zu ziehen vermochte.

Noch in einer vom 14. März 1714 datirten Denkschrift [1]) setzte die Commerz-Deputation auseinander, dass die von hannoverscher Seite geforderten Vorsichtsmassregeln durchzuführen unmöglich und ausserdem völlig überflüssig sei, weil während der ganzen Pestzeit kein Kaufmannshaus und kein Packraum in Hamburg inficirt worden und man doch nicht annehmen könne, „dass das Gift sich allein in die wohlverwahrten Waaren verkrochen habe.“

Ein Erfolg war von solchen Vorstellungen aber erst zu erwarten, sobald das vollständige Aufhören der Seuche ausser Frage stand.

Um die Zeit des Frühlingsanfangs 1714 war das ersehnte Ziel erreicht worden.

Somit konnte am 22. März mit grösserem Rechte, als am Neujahrstage, ein allgemeiner Dankgottesdienst veranstaltet werden.

Laut dem Bericht des Relationscouriers waren an diesem Tage die Kirchen so voll, dass kein Apfel zur Erde fallen konnte. In der St. Petrikirche wurde ein Tedeum unter Pauken und Trompetenschall gesungen. Nachmittags um 4 Uhr wurden die Glocken geläutet. und schliesslich aus 81 Kanonen von den Wällen der Stadt und den Kriegsschiffen dreimalige Freudenschüsse abgefeuert. Die Menge der Carossen und das Gedränge des Volkes auf den Wällen war unbeschreiblich. Im Hafen hatten sich einige hundert Schiffe

[1]) Comm. A.

mit Flaggen und Wimpeln geschmückt, und auch von den Fremden wurden dort so viele Freudenschüsse abgefeuert, dass trotz des hellen Sonnenscheins die Luft eine Zeitlang verfinstert war.

Unter dem Einfluss derselben hoffnungsfreudigen Stimmung ist damals eine Medaille geprägt worden, die auf der einen Seite die thurmreiche Stadt und den belebten Elbstrom darstellt, darüber einen Engel, der das hamburgische Wappenschild hält, auf der anderen Seite die Sonne, vor deren Strahlen die Wolken weichen, und zugleich einen Regenbogen als göttliches Gnadenzeichen mit der Inschrift: Post funera munera caeli.[1])

Ganz so glückverheissend, wie der Jubel vom 22. März und die Inschrift der Denkmünze es der Welt zu verkünden schien, war die Situation freilich nicht. Es vergingen noch fünf Wochen, bis die dänische Postirung zurückgezogen ward, und auch dann blieb der Verkehr an der hamburgisch-holsteinischen Grenze noch mancherlei Einschränkungen unterworfen.

Erheblich länger noch zögerte die hannoversche Regierung, auf ihr Absperrungssystem Hamburg gegenüber zu verzichten. Eine kurfürstliche Proclamation vom 30. April erkannte zwar ausdrücklich an, dass, was Menschenwitz und Verstand in Vorkehrung guter Anstalten erreichen könne, in Hamburg geleistet worden sei; dennoch wurde für nöthig erklärt, die Zurückziehung der Postirung zu verschieben, bis durch die eintretenden wärmeren Tage der beständig anhaltende gute und gesunde Zustand der Stadt bestätigt worden sei. Nur soviel ward zugestanden, dass „feine, vornehme Personen, Kaufleute und deren Bediente“ auf Vorzeigung beschworener Pässe nach fünftägiger Quarantaine passiren, und dass, abgesehen von Lumpen, Kleidungsstücken, Betten und Bettgewand, Federn, Flachs, Hanf, Rauchwerk und Sterbegütern, nunmehr sämmtliche mit vorschriftsmässigen obrigkeitlichen Attesten versehene Waaren eingeführt werden konnten.

Auch der preussische Erlass vom 1. Mai, der die Wiederherstellung des Handels zwischen Preussen und Hamburg vom 15. Mai ab verkündete, hielt noch recht erhebliche (durch ein Mandat vom 14. Mai nur theilweise beseitigte) Beschränkungen im Personen- wie im Güterverkehr aufrecht.

Erst als auch im Laufe des Sommers die Stadt von jeder ansteckenden Seuche frei blieb, wurden sowohl in den deutschen

---

[1]) Vgl. Langermann, Hamburgisches Münz- und Medaillenvergnügen S. 250. — Andere bei dieser Veranlassung entstandene Medaillen werden von Gaedechens (Hamb. Münzen und Medaillen, Abth. 2 S. 32, Abth. 3 S. 115) aufgeführt.

Staaten, wie im Ausland die zur Fernhaltung des hamburgischen Verkehrs aufgerichteten Schranken völlig beseitigt.

Das Misstrauen gegen Hamburg war freilich keineswegs geschwunden und äusserte sich noch im Jahre 1715 mehrfach in einer für die Stadt und ihren Handel sehr unerwünschten Weise. Es genüge ein Beispiel, um zu zeigen, wie mitunter die geringfügigsten Anlässe ausreichten, dem Argwohn neue Nahrung zu geben. Um die Mitte des März 1715 empfing der Lübecker Rath einen Brief von dem lauenburgischen Landdrosten v. Werpup, in dem dieser über die zu ihm gelangte Kunde von erneutem Auftreten contagiöser Krankheiten in Hamburg berichtete und zugleich anempfahl, den Sachverhalt genauer zu ergründen und, wenn sich die Nachricht bewahrheite, Vorsichtsmassregeln zu ergreifen.[1]) Das Entstehen dieses Verdachts glaubten die Hamburger folgendermassen erklären zu können. In dem an der Elbe gelegenen Dorfe Tespe waren einige Personen von einem schnellen Tode dahingerafft worden. Man war dort sofort geneigt, diese Todesfälle auf eine ansteckende Seuche zurückzuführen; und da man in Tespe von der schlimmen hamburgischen Pestzeit gehört hatte, besann man sich darauf, dass eine Wiege für einen Sprössling des Dorfes aus Hamburg bezogen sei. Schnell combinirend, folgerte man, dass von dort das Uebel eingeschleppt worden. Dass die Epidemie in Hamburg thatsächlich seit einem Jahr erloschen, schien dem gegenüber nicht ins Gewicht zu fallen, um so weniger, als die geschäftige Fama alsbald aussprengte, es würden in dem vormaligen Hamburger Pestlazareth wiederum heimlich Pestkranke behandelt. Der mehrerwähnte Aufseher Fesca, der von der hannoverschen Regierung zur erneuten Prüfung der gesundheitlichen Verhältnisse nach Hamburg geschickt war, musste sich freilich davon überzeugen, dass jenes Gerede unbegründet gewesen. Indessen wollten die Ankläger Hamburgs doch nicht einräumen, dass gar kein Anlass zum Verdacht vorliege; sie behaupteten nunmehr, es seien nicht sämmtliche Häuser, in denen während der letzten Epidemie Pestfälle vorgekommen, desinficirt worden. Und nicht nur in der Nachbarschaft Hamburgs, sondern selbst in Süddeutschland hatten sich allerlei der Stadt ungünstige Gerüchte verbreitet. Der Rath erliess deswegen am 10. April 1715 eine Erklärung, in der er jeden, der solche Nachrichten aussprengte, als Calumnianten auf dem Rechtswege verfolgen zu wollen drohte, Demjenigen, der einen Pestkranken nachweisen könne, wurden 50 Thaler verheissen.

---

[1]) Dies und das Folgende nach Acten des Lüb. A.

Um das in dieser Proclamation angestrebte Ziel noch vollkommener zu erreichen, wurden ihr von sämmtlichen hamburgischen Aerzten und Chirurgen unterzeichnete Atteste hinzugefügt und überdies Erklärungen der in Hamburg residirenden Gesandten, die auch ihrerseits bezeugten, dass ihnen nicht die geringste Spur von einer Contagion in Hamburg bekannt sei, und zugleich die Ueberzeugung aussprachen, „dass die Blame, so hiesiger guten Stadt zugezogen werden wollen, aus eines oder andern übelintentionirten Menschen Privatabsicht geschehen.“

Selbstverständlich hatte sich auch der preussische Resident an dieser Kundgebung betheiligt. Trotzdem hielt das Berliner Cabinet die Wiedereinführung gewisser Beschränkungen des hamburgisch-preussischen Handelsverkehrs für geboten.[1])

In verstärktem Masse äusserte sich die Beunruhigung über den hamburgischen Gesundheitszustand, als im August des Jahres bekannt geworden, dass Altona aufs neue von der Pest ergriffen und auch der benachbarte Hamburgerberg von der Ansteckung nicht völlig frei geblieben sei.[2]) Die dänische Regierung liess damals Altona von dem übrigen Holstein militärisch absperren, und auch die Hamburger entschlossen sich, auf Anregung der dänischen Regierung und zugleich im Interesse der Selbsterhaltung einen Truppencordon zu ziehen, durch den die eigene Stadt von Altona, wie vom Hamburgerberg völlig getrennt wurde. Ebenso betheiligte sich Hamburg etwas später auf Verlangen des Landdrosten von Pinneberg an der Absperrung der im Herbst 1715 gleichfalls von der Pest heimgesuchten Ortschaft Wandsbeck.[3])

Obwohl Hamburg somit jeden Verkehr mit den in seiner Nähe gelegenen Peststätten abgebrochen hatte und sich überhaupt während dieses Schlussactes oder Nachspiels der letzten nordischen Pesttragödie eines günstigen Gesundheitszustandes erfreute[4]), so war es doch

---

[1]) Aus einem Schreiben der Regierung zu Minden an den Bremer Rath vom 19. April 1715 ergibt sich, dass von Berlin aus der Handel mit giftfangenden Waaren, wie Wolle, Federn, Flachs, Pelzwerk u. dergl. zwischen den preussischen Landen und Hamburg damals gänzlich aufgehoben war. (Brem. A.)

[2]) Nach den holsteinischen Berichten (im Schlesw. A.) wäre damals Altona vom Hamburgerberg aus, nach der hamburgischen Auffassung der Hamburgerberg von Altona aus angesteckt worden.

[3]) Schlesw. A.

[4]) Ein Schriftstück des Brem. Archivs vom 20. August 1715 erwähnt allerdings, dass inficirte Leute aus Altona nach Hamburg gekommen und dort gestorben seien. Derartige Vorfälle mögen sich vereinzelt vor der Absperrung Altonas zugetragen und zu schlimmeren Gerüchten Anlass gegeben haben.

nicht zu vermeiden, dass die Stadt hier und da für inficirt oder doch pestverdächtig ausgegeben wurde. Der Senat veranlasste daher die zu jener Zeit anwesenden Diplomaten aufs neue zu bestätigen, dass in Hamburg keinerlei verdächtige Krankheit hersche. Dies geschah am 30. August. Trotzdem verschwand der Argwohn nicht vollständig. Noch gegen Ende des Jahres wurde die Zulassung hamburgischer Schiffe in den spanischen Häfen beanstandet.[1])

Vergegenwärtigt man sich, dass der hamburgische Handel, wie bereits hervorgehoben, an verschiedenen westeuropäischen Plätzen schon im Jahre 1711 unter dem gleichen Verdacht zu leiden hatte, so ergibt sich, dass die Stadt fünf Jahre hindurch von den mittelbaren und unmittelbaren Folgen der Epidemie betroffen worden.

Schlussbetrachtungen.

Auch abgesehen von den fortdauernden Hemmnissen, die dem hamburgischen Verkehr in den Weg gestellt wurden, fehlte viel, dass die Stadt nach dem Erlöschen der Pest zu einer befriedigenden Existenz gelangt wäre.

Nur an die erneuten Conflicte mit Dänemark und dem Kaiser möge hier kurz erinnert werden.

Was Dänemark betrifft, so war allerdings das acute Uebel, die dänische Postirung, gewichen, dafür aber trat das chronische Uebel der unerledigten Zwistigkeiten wieder in sein Recht ein.

In dem Abkommen vom November 1712 hatte, wie im früheren Zusammenhang mitgetheilt worden ist, der Rath versprechen müssen, Deputirte an den dänischen Hof zu entsenden. Verschiedene Gründe wirkten zusammen, um die Erfüllung dieses Versprechens zu verzögern. Doch hatte sich der Rath im Hochsommer 1713 (18. August) auf ein erneutes Drängen bereit erklärt, der übernommenen Verpflichtung nunmehr nachzukommen.[2]) Der Wunsch, beim Wiederausbruch der Epidemie die dänische Regierung günstig zu stimmen, mochte dabei eine Rolle gespielt haben. Freilich kam die Absicht damals nicht zur Ausführung; denn der inzwischen über die sanitären Zustände in Hamburg unterrichtete dänische Hof gab durch seinen Residenten deutlich zu verstehen, dass es ihm nicht besonders erwünscht sei, Abgesandte aus einer verseuchten Stadt zu empfangen.[3])

---

[1]) Comm. A.
[2]) Bericht Hagedorns vom 18. August. (Kophg. A.)
[3]) Erlass an Hagedorn vom 17. August. (Kophg. A.)

Als aber im Frühjahr 1714 Hamburg von der Pest völlig befreit war, wurde (am 23. April 1714) vor der Entfernung der dänischen Einschliessungstruppen eine schriftliche Versicherung gefordert, dass nunmehr die Entsendung der Deputation sofort erfolgen solle.[1]) In der That begaben sich alsbald zwei Vertreter des Raths nach Kopenhagen, um dort die Weisung zu empfangen, dem Hof nach Schleswig zu folgen. An letzterem Ort hielt man ihnen wiederum eine Reihe von Beschwerden vor. Diese waren zum Theil mit den im Jahre 1712 vorgebrachten identisch, zum Theil entsprachen sie denselben dem Inhalt nach oder bezogen sich auf Vorgänge und Verhältnisse älterer Zeit. Völlig neu erschien den Hamburgern nur eine Grenzfrage, bezüglich deren sie nicht sowohl Unrecht verübt, als erlitten zu haben meinten; im übrigen handelte es sich nur um Streitpunkte, die ihrer Ansicht nach durch das Abkommen vom November 1712 erledigt waren. Der dänische Hof aber vertrat die Auffassung, dass durch die damaligen Geldleistungen der Hamburger nur die dänischen Repressalien, nicht aber die Rechtsansprüche des Königs und seiner Unterthanen beseitigt worden seien; er beharrte deswegen darauf, dass die Stadt sich wegen der ihren Deputirten mitgetheilten Beschwerden zu verantworten habe. Der Hamburger Senat liess hierauf eine Reihe von Schriftstücken[2]) überreichen, in denen er bei aller dem König bekundeten Ehrerbietung doch den eigenen Standpunkt so nachdrücklich vertrat, dass die dänische Regierung darüber lebhaften Unwillen bekundete. Insofern es sich bei den dänischen Beschwerden ausschliesslich um Ansprüche handelte, die der König als Herzog von Holstein oder im Namen seiner holsteinischen, also auch dem Reiche angehörigen Unterthanen erhoben hatte, erschien es geboten, wiederholt an die Rechte des Kaisers zu erinnern, dem die Entscheidung der Streitigkeiten zukomme, falls die Unterthanen des Königs sich nicht bei der Erklärung des Raths beruhigen wollten. Da nun letzteres eben so sehr ausgeschlossen war, wie dass der König die Autorität der Reichsgerichte in dieser Angelegenheit anerkannte, so kam der Conflict zwischen Dänemark und Hamburg wieder zu voller Entwicklung.

Wenn der Rath bei diesem Anlass sichtbar bestrebt war, nicht nur die eigene Rechtsauffassung mit Entschiedenheit zu vertheidigen, sonder auch den Rechten des Reiches nichts zu vergeben, so leitete ihn dabei vermuthlich nicht zum wenigsten der Wunsch,

---

[1]) Dies und das Folgende nach Acten des Hamb. A.

[2]) Hamb. A. Vgl. auch Stelzner, Nachrichten von Hamburg, Bd. 5 S. 390 ff.

zu verhüten, dass man ihm aufs neue den Vorwurf mache, den Standpunkt einer Reichsstadt nicht entschieden genug gewahrt zu haben. Dieser Wunsch erscheint um so begreiflicher, als der Stadt nicht allein wegen dieser Misshelligkeiten mit Dänemark, sondern zugleich aus manchen anderen Ursachen daran gelegen sein musste, dem kaiserlichen Hof nicht aufs neue Anstoss zu geben. Seit dem Sommer 1714 hatte namentlich das Collegium der Sechziger beim Rath auf Absendung von Deputirten nach Wien gedrungen. Es galt dort eine Reihe wichtiger Angelegenheiten zu erledigen. Es handelte sich darum, die Bestätigung der kaiserlichen Privilegien durch Karl VI. zu erwirken, sowie hinsichtlich des Hauptrecesses zu einem damals noch für dringend erwünscht gehaltenen Einvernehmen mit dem Wiener Hof zu gelangen. Nicht von so grundsätzlicher Bedeutung, aber immerhin schwierig genug war es, über die geforderten Reichscontingentsgelder eine Verständigung herbeizuführen.

Dass Hamburg während der Pestzeit mit seinen reichsverfassungsmässigen Zahlungen aufs neue in Rückstand gerathen war, kann nicht besonders auffällig erscheinen. Doch bliebe das Bild jener Leidensperiode unvollständig, wenn nicht daran erinnert würde, dass auch in dieser Zeit es die kaiserlichen Bevollmächtigten nicht an nachdrücklichen Mahnungen fehlen liessen. Um den Kaiser zur Nachsicht zu stimmen, hatte der Rath noch am 28. Februar 1714 eine ergreifende Schilderung jener unablässigen Folge landesverderblicher Uebel und Plagen entworfen, durch die Hamburg bis ins Innerste getroffen und daher ausser Stand gesetzt sei, die verlangte Summe zu entrichten. Besonders wurden die Nachtheile betont, die Hamburg durch die Postirungen der benachbarten Staaten erlitten habe. Um nicht völlig ablehnend zu antworten, wurde schliesslich noch auf Antrieb der Bürgerschaft hinzugefügt, dass, wenn das Reichsoberhaupt sich herbeilasse, seine Autorität zur Beseitigung jener verhassten Postirungen einzusetzen, die Stadt „sich ungesäumt nach allen äussersten Kräften und Vermögen angreifen" werde, um den Forderungen des Kaisers Genüge zu thun.[1])

Dieser Appell an die kaiserliche Grossmuth verfehlte jedoch seine Wirkung. Man warf der Stadt Mangel an Ehrerbietung gegen das Reichsoberhaupt vor, da es das Ansehen habe, als ob sie dem Kaiser Bedingungen vorschreiben wolle.

In derselben Rath- und Bürgerschaftssitzung (vom 19. April 1714), in der die Proposition des Senats der Genugthuung über den

---

[1]) In Beilagen zu den R. u. B.-R. vom 15. März und 19. April 1714.

wiederhergestellten Frieden Deutschlands mit Frankreich, sowie über das Erlöschen der Pest lebhaften Ausdruck gegeben hatte, gelangte zugleich die unerwünschte Kunde zur Mittheilung, dass die kaiserlichen Bevollmächtigten Graf Schönborn und Resident Kurtzrock hinsichtlich der Contingentsgelder auf eine zulänglichere Antwort gedrungen und zugleich angedeutet hätten, wenn solche ausbliebe, würden sie sich Hamburgs in keiner Angelegenheit annehmen, und sei zu gewärtigen, dass der Kaiser einige seiner in Hildesheim liegenden Dragoner zur Execution in die städtischen Ländereien marschiren lasse.

Im Einzelnen weiter zu verfolgen, wie diese Forderung nach einer Reihe peinlicher Verhandlungen beglichen ward, würde zu weit über den Rahmen dieser Darstellung hinausführen. Es galt nur hervorzuheben, dass Hamburg während des geschilderten Zeitraums auch von derjenigen Seite, von der sie am ehesten Schonung hätte erwarten müssen, durch harte Anforderungen und Drohungen betroffen ward.

Bei Betrachtung der Lage Hamburgs während der Jahre 1712—1714 wird man unwillkürlich an jenen italienischen Violinspieler erinnert, mit dem Friedrich der Grosse sich in einem der unglücklichsten Zeitpunkte des siebenjährigen Krieges verglich, an jenen Schüler Tartinis, der auf drei und zwei, ja auf einer Saite zu spielen verstand, freilich aber, als man auch die vierte Saite von seiner Violine hinwegriss, dem zerstörten Instrument keinen Ton mehr zu entlocken vermochte. Auch den Hamburgern war eine Saite ihres Instruments nach der anderen gelöst worden, so dass schliesslich auch die letzte schlaff herunterhing. Aber dennoch wollten sie auf das Geigen nicht verzichten. Allgemach suchten sie die gelösten Saiten wieder zu befestigen.

Die materiellen Mittel, über die Hamburg damals verfügte, waren freilich ausserordentlich gering. Noch manches Jahr später wird über den ausgemergelten Zustand der Stadt, über das Daniederliegen von Handel und Schiffahrt Klage geführt. Aber auch in jener Zeit fehlte es nicht an moralischen Kräften. Auch in der geschilderten Periode hörten die Behörden und Bürger nicht auf, für das wirthschaftliche und geistige Wohl Hamburgs thätig zu sein.

Die verdienstlichen Leistungen Hamburgs im 18. Jahrhundert äusserten sich bekanntlich in dreifacher Richtung: in der Ausbreitung ihrer für die gesammte Nation förderlichen Handelsbeziehungen, in einem nicht unerheblichen Antheil an den Bestrebungen der deutschen Litteratur, in der mustergültigen Bethätigung bürgerlichen Gemeinsinns.

Nach allen diesen Richtungen hin hat man es auch während der Pestzeit und der unmittelbar darauf folgenden Jahre nicht an bedeutungsvollen Anläufen fehlen lassen.

Auf commerziellem Gebiet verdient zunächst die im Frühjahr 1713 zu Stande gekommene Transitoordnung Beachtung, nach dem unmittelbaren Erfolg beurtheilt eine recht ungenügende Massregel, vom historischen Standpunkte angesehen aber ein hochbedeutendes Ereigniss in der Handelsgeschichte, epochemachend, als erster Versuch des kaufmännischen Hamburgs, sich von den alten, engherzigen Anschauungen loszumachen und in neue freiere Bahnen einzulenken.[1])

Ein anderes commerzielles Ziel, nach welchem Hamburg damals trachtete, war die Wiederherstellung des durch den spanischen Erbfolgekrieg gehemmten oder doch beeinträchtigten Handelsverkehrs mit dem Westen Europas. Vor allem galt es, zu Frankreich in ein neues Vertragsverhältniss zu treten. Es wurden deswegen die Friedenscongresse zu Utrecht und Baden beschickt und schliesslich Deputirte nach der französischen Hauptstadt entsandt, wo nach mühseligen und wechselvollen Unterhandlungen gegen Ende des Jahres 1716 in der That ein neuer Commerztractat zu Stande kam. Dem alten Herkommen gemäss wurde dieser Vertrag nicht von Hamburg allein, sondern von den drei Hansestädten abgeschlossen; denn der Name „Hansa“ hatte noch immer einen guten Klang, und es lag im hamburgischen Interesse, nicht auf die alte Firma zu verzichten. Thatsächlich hat Lübeck freilich nur mit mässigem Eifer und Bremen gar nur widerstrebend an den Verhandlungen theilgenommen. Der Hamburger Rath aber betrieb die Sache mit unermüdlicher Ausdauer und erreichte dadurch ein Resultat, das zwar in erster Linie dem commerziellen Aufschwung der eigenen Stadt, doch allmählich auch dem Handel der Schwesterstädte in nicht unerheblicher Weise zu gute gekommen ist.[2])

Einen noch näherliegenden Gegenstand der Fürsorge bildete die Austiefung des hamburgischen Hafens und der Elbe überhaupt, die von der Commerzdeputation wiederholt angeregt war, und zu deren Förderung im Februar 1715 eine besondere Elbdeputation eingesetzt ward.[3])

[1]) Vgl. Ehrenberg, die Anfänge des Hamburger Freihafens (Hamb. u. Leipzig, 1888) S. 61—66.

[2]) Nach Acten des Lüb. und Brem. A.

[3]) R. u. B.-R. vom 7. u. 14. Februar 1715. Nach dem Antrag des Raths sollte die Aufgabe der Deputation darin bestehen, „die Untiefe der Elbe, der Häfen und was dem anhängig aufs genaueste zu untersuchen, alles reiflich zu überlegen, mit E. E. Rathe darob zu communiciren und sodann alle Mittel zu belieben und zu Werke zu richten, welche zu Abhelfung dieses Uebels und zu Wiedererlangung der unentbehrlichen Tiefe für diensam können angesehen werden“.

Neben den Bedürfnissen des wirthschaftlichen Lebens wurden aber auch die idealen Interessen in angemessener Weise berücksichtigt.

Am 24. August 1713, also zu einer Zeit, da die Pest in unerwarteter Stärke hervorgetreten war und die Absperrungen der Nachbarstaaten bereits begonnen hatten, feierte man das hundertjährige Bestehen des akademischen Gymnasiums unter Betheiligung des Raths, der Geistlichkeit und zahlreicher Gelehrten der Stadt. Kein Geringerer als der berühmte Joh. Albert Fabricius, der Hauptvertreter des damaligen wissenschaftlichen Hamburgs,[1]) hielt die Festrede, in der er die Berechtigung dieser Feier trotz aller Pest- und Kriegsnoth unter Hinweis auf die der Stadt verbliebenen unschätzbaren Güter darzulegen suchte. Auf seine Ansprache folgten Vorträge von 7 Studirenden des Gymnasiums, unter denen als zweiter der damals achtzehnjährige Hermann Samuel Reimarus das niedrigere Katheder bestieg. Musikalische Vorführungen eröffneten und beschlossen die Festlichkeiten.[2])

Auch das Gedeihen des Johanneums, an dessen Spitze der als Pädagog, wie als Schriftsteller bekannte Rector Joh. Hübner stand, lag den obersten Behörden der Stadt am Herzen. Zum Besten dieser Anstalt wurde am 14. Februar 1715 dem Collegium scholarchale ein jährlicher Zuschuss von 1000 Ct.₰ bewilligt. Bemerkenswerther, als diese Summe, sind die Motive des betreffenden Rathsantrages, welcher betont, wie der ganzen Stadt höchstens daran gelegen, dass die öffentliche Johannisschule wohlbestellt und mit geschickten und gelehrten Schulcollegen versehen werde, da dort die Jugend sowohl in der Gottesfurcht, wie in allen Wissenschaften den Grund lege, wodurch sie befähigt werde, sich dermaleinst in allen Ständen der Republik nützlich zu erweisen.[3])

Ueberhaupt stand damals das geistige Leben in Hamburg hinter dem in keiner anderen deutschen Stadt zurück. So recht in die Pestzeit hinein fällt das Erscheinen des von Joh. Mattheson

---

[1]) „Fabricius, ein Mann, den Ost und Westen ehret,
Und der an unsrer Stadt ein wahrer Zierath ist."
So heisst es in dem von Johann Hübner verfassten Festgedicht zum 24. August 1713.

[2]) Vgl. Hamb. Relationscourier vom 25. August und Fabricius, Memoriae Hamburgenses Band 4, wo sämmtliche bei der Feier gehaltene Reden sowie eine Reihe von Gratulationsgedichten abgedruckt sind.

[3]) R. u. B.-R. vom 7. und 14. Februar 1715.

(von Mai 1713 bis Mai 1714) herausgegebenen „Vernünftlers“, der ersten deutschen Nachahmung der englischen moralischen Wochenschriften.[1]) Mattheson, der damals als Secretär bei der englischen Gesandtschaft in Hamburg weilte, ist auch sonst von nicht ganz geringer Bedeutung für das litterarische Leben in Deutschland gewesen. Nicht nur um der genannten Publication willen kommt ihm das Verdienst zu, als einer der ersten im Beginn des vorigen Jahrhunderts das deutsche Geistesleben durch Vermittelung des englischen Einflusses angeregt zu haben.

In die Zeit nach dem Erlöschen der Pest, in das für Hamburg doch noch immer an Prüfungen reiche Jahr 1715, fällt die Entstehung der teutschübenden Gesellschaft. Von deren drei Begründern ist Brockes, der Verfasser des „Irdischen Vergnügens in Gott“, — wenn auch noch nicht nach allen Richtungen gebührend gewürdigt — doch in der Litteraturgeschichte am häufigsten genannt worden. König, der bekanntlich in Hamburg namentlich als Operndichter,[2]) hin und wieder auch als Gelegenheitsdichter[3]) wirkte, gehörte dieser Stadt nur vorübergehend an. Richey dagegen weilte seit 1713 beständig in Hamburg, wurde 1717 zum Professor am akademischen Gymnasium ernannt und wirkte als Lehrer und Gelehrter, als Dichter, Schriftsteller und patriotischer Bürger bis in sein hohes Alter, engeren und weiteren Kreisen seiner Vaterstadt Anregung und Förderung gewährend. Einer seiner begabtesten Schüler, Lamprecht, zeichnete im Jahre 1737

---

[1]) Vgl. K. Jacoby, die ersten moralischen Wochenschriften Hamburgs, Osterprogramm des Wilhelmgymnasiums vom Jahre 1888.

[2]) Vom Sommer 1712 bis in den October 1714, also in der Zeit, in welche die schlimmsten Bedrängnisse Hamburgs fallen, ruhte die Oper freilich. Die Wiedereröffnung der Aufführungen aber erfolgte mit einer von König gedichteten Oper: „L'inganno fedele oder der getäuschte Betrug.“ Die Musik stammte von Reinhard Keiser; sie gehört zu den besten Werken dieses reichbegabten und fruchtbaren Componisten. (Nach Notizen des Herrn Dr. Fr. Chrysander.)

[3]) Unter den auf hamburgische Verhältnisse bezüglichen Gelegenheitsgedichten Königs möge hier dasjenige vom Februar 1713 hervorgehoben werden, in welchem er den Entschluss des Raths, auf das Petrimahl zu verzichten, im Stile der Zeit verherrlicht. Es heisst darin u. a.:

O seltener Entschluss! für das gemeine Beste
Raubt Ihr Euch selbst die Lust von dem gewohnten Feste,
Ihr Väter Unsres Staats . . . .
O Höchst-beglückte Stadt! Wo solche Wächter stehen,
Beneidet man umsonst Dein frohes Wohlergehen.
O Hoch-gepriessner Raht! könt Rom in Hamburg seyn,
Man ätzte diese That in Gold und Marmor ein.

in seiner Wochenschrift: „Der Menschenfreund“ das Idealbild eines Gelehrten, eines Mannes, der von echtem Forschungstrieb und Wahrheitsliebe beseelt für seine Ueberzeugung eintritt, der festen Charakters, streng gegen sich selbst, duldsam und leutselig im Verkehr mit andern, als ein guter Patriot das Wohl seiner Mitbürger fördert. Indem Lamprecht hinzufügt, dass er in der Lage sei, einen Gelehrten zu nennen, der diesem Ideal vollkommen entspreche, weist er deutlich auf Richey hin. Richey war der Typus des gemeinnützigen hamburgischen Gelehrten im Anfang des Jahrhunderts, wie Büsch gegen Ende desselben.

Kaum weniger als Richey unter den Gelehrten seiner Zeit, ragte Garlieb Sillem unter den Männern, die im praktischen Leben standen, durch sein edles selbstloses Wirken hervor. Auch er war den Musen nicht fremd. Die deutsche Sprache handhabte er in Prosa und Versen mit Gewandtheit, und man möchte annehmen, dass, wenn er seine reichen geistigen Gaben auf litterarischem Gebiet verwerthet hätte, ihm auch dabei der Erfolg nicht gefehlt haben würde. Indessen zog er es vor, seine ganze Persönlichkeit in den Dienst des Gemeinwesens zu stellen.[1]) Seine hochbedeutende und zu allgemeiner Anerkennung gelangte Wirksamkeit als Leiter des Sanitätscollegiums ist bereits hervorgehoben worden. Auf das nicht minder erhebliche Verdienst, das er sich später als Bürgermeister durch Uebernahme

---

[1]) Insofern Garlieb Sillem seine Liebe für die Vaterstadt nicht zum wenigsten während der in dieser Abhandlung geschilderten Periode bekundete, erscheint es nicht unangebracht, hier an seine letzten gleichsam testamentarischen Segenswünsche für Hamburg zu erinnern. In seiner Dichtung „Letzter Schwanengesang“ finden sich gegen Ende die folgenden Verse:

„Geliebte Stadt, geliebte Bürgerschaft,
Für die ich jederzeit nach aller Kraft
Und meiner Pflicht gesorget und gewacht,
Zu guter Nacht!
Indem ich weiter nichts für Dich verrichten kann,
So höre noch zuletzt mein Wünschen und mein Flehen
Von den schon blassen Lippen an:
Herrscher der gestirnten Höhen
Schütze Hamburg vor Gefahr!
Sende deinen Gnaden-Regen,
Lass es stets in Flor und Segen,
Einigkeit und Wohlergehen
Immerdar
Bis zur Erden Ende stehen!

(Fabricii, Memor. Hamb. VIII S. 329.)

Gedruckt bei **Lütcke & Wulff**, E. H. Senats Buchdruckern.



DATE DUE			

